

Kapitel 1.1

Einführung in Recht und Rechtspolitik der Digitalisierung

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 15.05.2024

Gliederung

A. Grundbegriffe der digitalen Transformation	Rn. 1
B. Die Produkte der Digitalisierung	Rn. 6
I. „Das Internet“, seine Technologien und Dienste	Rn. 8
II. Die (ehemals) „neuen Medien“ und die digitale Infrastruktur	Rn. 17
III. Soziotechnische Aspekte der „digitalen Gesellschaft“	Rn. 20
C. Recht und Staat im Kontext der Digitalen Transformation	Rn. 23
I. Global Governance des Internets	Rn. 26
II. Europäische Rechtssetzung	Rn. 29
1. Gesetzgebungskompetenz	Rn. 29
2. Digitalgesetzgebung im Überblick	Rn. 31
III. Nationale Rechtssetzung	Rn. 47
1. Staatliche Regulierungsverantwortung im Lichte des Grundgesetzes	Rn. 47
a. Internetregulierung	Rn. 50
b. Regulierung von Künstlicher Intelligenz	Rn. 55
c. Sonstige Regulierungsverantwortung	Rn. 57
2. Gesetzgebungskompetenz	Rn. 60
3. Gesetzgebungsverfahren	Rn. 62
4. Digitalregulierung am Beispiel der „neuen Medien“	Rn. 65
5. Digitalgesetzgebung im Überblick	Rn. 70
D. Die rechtspolitische Dimension der Digitalisierung	Rn. 90
I. Digitalpolitik der EU	Rn. 90
1. Digitalpolitik bis zum 21. Jahrhundert	Rn. 90
2. Digitalpolitik von 2000 bis 2019	Rn. 93
3. Digitalpolitik in der 9. Legislaturperiode (2019-2024)	Rn. 96
4. Digitalpolitik in der 10. Legislaturperiode (2024-2029)	Rn. 109
5. Defizite in der Digitalpolitik	Rn. 110
II. Digitalpolitik in Deutschland	Rn. 113
1. Governance-Strukturen	Rn. 115
a. Erforderlichkeit und Verfassungsmäßigkeit eines Digitalministeriums	Rn. 115
b. Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung	Rn. 121
2. 19. Legislaturperiode (2017-2021)	Rn. 123
3. 20. Legislaturperiode (2021-2025)	Rn. 131
a. Digitalstrategie der Bundesregierung	Rn. 132
b. Weitere bedeutsame digitalpolitische Vorhaben	Rn. 137
III. Digitalpolitik in ausgewählten Staaten in und außerhalb der EU	Rn. 144
1. Systemische Unterschiede	Rn. 144
2. Deutschland im internationalen Vergleich und positive Transformationsbeispiele	Rn. 148

A. Grundbegriffe der digitalen Transformation

- 1 Die Auswirkungen der **Digitalisierung** sind in der modernen Informationsgesellschaft unserer Zeit allgegenwärtig. Betroffen ist nahezu jeder Lebensbereich, von der privaten Kommunikation über das Gesundheits-¹ und Bildungswesen² bis hin zur öffentlichen Verwaltung und zur Justiz³. Entsprechend vielseitig wird der Terminus Digitalisierung verwandt, welcher sich daher einer universalen, allgemeingültigen Definition entzieht. Unter **digital**, vom lat. *digitus* herkommend, wurde ursprünglich das Rechnen mit Fingern verstanden.⁴ Inzwischen wird digital allgemein mit dem Begriff **informationstechnisch** gleichgesetzt.⁵ Die wohl einfachste Umschreibung des Begriffs bringt daher zum Ausdruck, dass konventionelle „analoge“ Prozesse (etwa in papierschriftlicher oder mündlicher Form) in eine digitale (elektronische) Form umgewandelt werden. Diese (informationstechnisch verstandene) Digitalisierung zeigt sich auch in der Rechtssprache, beispielsweise bei gesetzlichen Formanforderungen wie der Schriftform, die inzwischen im Regelfall nach § 126a BGB oder nach § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Soweit also konventionelle Geschäftsprozesse oder Verwaltungsvorgänge durch digitale Prozesse ersetzt werden, ist im Lichte der Digitalisierung stets eine analoge Anwendung der direkt nur auf den „analogen“ Lebenssachverhalt passenden Rechtsnormen anzudenken,⁶ beispielsweise hinsichtlich des Schutzbereichs des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG.
- 2 Die informationstechnische Digitalisierung setzt das Vorliegen von **Daten** in digitaler – also informationstechnischer – Form voraus, wobei unter Daten „Zeichen oder Symbole für Mitteilungen [...], die formalisierbar und (beliebig) reproduzierbar sowie mithilfe dafür geeigneter technischer Medien leicht transportierbar sind“, verstanden werden.⁷ Während Daten im datenschutzrechtlichen Sinne nur solche sind, die einen Personenbezug aufweisen (Kapitel 9 ff.), ist der Digitalisierungsprozess selbstverständlich nicht auf solche Daten begrenzt. Vielmehr können und werden ganz besonders auch nicht-personenbezogene Informationen digitalisiert, denn diese unterliegen keinem allgemeinen Verarbeitungsverbot, sondern dürfen im Grundsatz frei verwertet werden. Digitalisierung geht oftmals mit automatisierten Entscheidungen einher,⁸ setzt diese aber weder voraus noch bedingt sie diese.
- 3 Nachhaltige Digitalisierungsprozesse erfolgen selten zum Selbstzweck. Stattdessen werden durch den Digitalisierungsvorgang in aller Regel mehrere Prozesse vereint bzw. verbessert. Der durch einen solchen Einsatz neuer Technologien ausgelöste Veränderungsprozess, der über den reinen Technologiewandel weit hinaus auch Auswirkungen auf Geschäftsprozesse, politische Konzepte

¹ Beispielhaft die Einführung der elektronischen Patientenakte, hierzu *Heckmann/Rachut* in: Rehmann/Tillmanns, E-Health Digital-Health, 2022, Kap. 3 E.

² Hierzu *Heckmann/Rachut* in *Schmidt*, COVID-19 – Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 21.

³ Vgl. *Paschke*, Digitale Gerichtsöffentlichkeit, 2018.

⁴ *Zech* in: Eifert, Digitale Disruption und Recht, 2020, S. 29.

⁵ *Zech* in: Eifert, Digitale Disruption und Recht, 2020 S. 29 f.

⁶ Hierzu vertiefend *Zech* in: Eifert, Digitale Disruption und Recht, 2020, S. 29, 32 ff.

⁷ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 32.

⁸ *Spiecker gen. Döhmann* in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Band I: Grundlagen, Wandel und Herausforderungen, 2023, § 20 Digitalisierung, Informationsgesellschaft, Massendaten Rn. 3.

und das soziale Verhalten hat, wird als **Digitale Transformation** bezeichnet.⁹ Ein derartiger Transformationsprozess findet bereits seit längerem – wenn auch verglichen mit der Entwicklung in Industrie und Wirtschaft verspätet – im Rechtswesen statt: Im Prozessrecht ermöglicht das seit dem 01.01.2022 verpflichtend vorgeschriebene besondere elektronische Anwaltspostfach (beA; hierzu Kapitel 6 Rn. 346 ff.) eine zeitsparende und kostengünstige Möglichkeit der Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten. Legal Tech hat sich nicht nur in Massenverfahren wie dem Diesel-/Abgasskandal oder als wirksames Hilfsmittel für den Verbraucher bei der Höhe nach bestimmten Entschädigungsansprüchen aufgrund verspäteter Beförderung bewährt. Algorithmen werden vermehrt zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt. Darüber hinaus führt die digitale Transformation zwangsweise dazu, dass die zuvor getrennten Sphären Arbeit, Gesellschaft und Wirtschaft unauflöslich miteinander verwoben werden, sodass eine klare Grenzziehung kaum trennscharf gelingen kann.¹⁰ In technischer Hinsicht sind insb. Algorithmen, Big Data und KI¹¹ als wesentliche Treiber des digitalen Transformationsprozesses anzusehen.¹² Der Digitalen Transformation wird zu Recht eine „epochale“¹³ Bedeutung zugemessen.

- 4** Von **Digitaler Disruption** ist die Rede, wenn ein „digitalisierungsbedingte[r] Abbruch/Abriss bisher bestehender und zuvor vielfach bewährter Entwicklungspfade“ durch „radikale Veränderungen von Technologien, Märkten, Geschäftsmodellen, Produkten, Verhaltensweisen, Analysen und Analysemethoden, gesellschaftlichen Strukturen, Therapien u.a.“ erfolgt.¹⁴ Eine Bewertung als positiv oder negativ ist hiermit in aller Regel nicht verbunden. Der Begriff gründet in der Innovationsforschung, die im 20. Jahrhundert ihren Anfang nahm, wird aber als solcher erst seit etwa zwei Jahrzehnten gebraucht.¹⁵ Weitere Beispiele für innovative Disruptionen sind die Erfindung des Buchdrucks sowie die Industrialisierung.¹⁶ Die Digitalisierung steht diesen Entwicklungen zweifellos in nichts nach.
- 5** Im Folgenden möchte dieses Kapitel eine **allgemeine Einführung** in das Internetrecht und einen ersten Einblick in und einen Überblick über das Digitalrecht sowie die Digitalpolitik bieten. Ein besonders herausgehobener Stellenwert kommt dabei dem Recht und der Rechtspolitik der Europäischen Union (EU) zu. Hinsichtlich der Details finden sich zahlreiche Verweise auf die speziellen Kapitel dieses Kommentars zur Vertiefung.

B. Die Produkte der Digitalisierung

- 6** Es wäre unzutreffend, den Blick lediglich auf das bereits existierende „analoge“ Recht zu richten und nur dieses (auch) im Lichte der Digitalisierung zu betrachten, denn die Digitalisierung betrifft als disruptiver Transformationsprozess (Rn. 3 f.) nahezu jeden Lebensbereich und führt seit jeher

⁹ So *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 2 m.w.N.

¹⁰ *Zühlke-Robinet/Bach* in: Ernst u.a., Digitale Transformation, 2020, S. 17, 19.

¹¹ Zur Definition des Begriffs siehe *Malorny*, JuS 2022, 289, 290 f.

¹² Siehe hierzu *Hoffmann-Riem* in: Ernst u.a., Digitale Transformation, 2020, S. 143, 144 ff.

¹³ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 1.

¹⁴ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 4.

¹⁵ *Schulz-Schaeffer* in: Ernst u.a., Digitale Transformation, 2020, S. 127; siehe auch *Hoffmann-Riem* in: Ernst u.a., Digitale Transformation, 2020, S. 143, 149 ff; vertiefend hierzu die grundlegende Untersuchung von *Schumpeter*, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung – Eine Untersuchung über Unternehmerrisiko, Kapital, Kredit, Zins und den Konjunkturzyklus, 4. Aufl. 1934 [1911], S. 94 ff.

¹⁶ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 20.

zu tiefgehenden strukturellen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und individuellen Veränderungen. Ganz besonders gilt das für diejenigen Bereiche, die durch die Digitalisierung überhaupt erst hervorgebracht wurden. Dabei handelt es sich um die „**Produkte**“ der Digitalisierung.

- 7 Inzwischen nahezu selbstverständlich ist an erster Stelle das **Internet** zu nennen, zu dessen rechtlicher Würdigung sich der vorliegende Kommentar schon dem Titel nach verpflichtet. Dasselbe gilt für die sog. „**neuen Medien**“, deren Entwicklung im Rahmen des digitalen Transformationsprozesses besonders anschaulich aufgezeigt werden kann. Dabei handelt es sich jeweils um Phänomene, die in rechtlicher wie rechtspolitischer Art seit jeher stark umstritten sind und damit auch **gesellschaftlich** eine enorme Bedeutung und transformative Wirkung entfalten.

I. „Das Internet“, seine Technologien und Dienste

- 8 Das **Internet** ist ein „weltumspannendes, heterogenes Computernetzwerk, das auf dem Netzwerkprotokoll TCP/IP basiert“¹⁷. Über das HTTP-Protokoll (Hypertext Transfer Protocol) bzw. das verschlüsselte HTTPS-Protokoll (Hypertext Transfer Protocol Secure) werden Daten innerhalb des World Wide Web ausgetauscht. Die Fortentwicklung des Internets wird traditionell in vier Entwicklungsstadien unterteilt:¹⁸
- 9 Den Grundstein für das Internet legte das Arpanet, kurz für *Advanced Research Projects Agency Network*, welches nach Gründung der ARPA im Jahr 1958 im September 1969 ins Leben gerufen wurde. Seinen originären Anwendungsbereich hatte es im Militär und in der Wissenschaft. Hieraus entwickelte sich die Version des Webs, die nachträglich mit Web 1.0 betitelt wurde.¹⁹ Das **Web 1.0** war davon geprägt, dass wenige Bearbeiter zahlreichen Benutzern gegenüberstanden.²⁰ Zu den wichtigsten, bis heute existierenden Errungenschaften dieses Entwicklungsstadiums zählen etwa die Suchmaschine „Google“ (1997) oder die „Homepages“ der ersten Generation, in denen Unternehmen, Vereine oder (wenn auch zunächst selten) Privatpersonen Informationen bereitstellen.
- 10 Der Begriff **Web 2.0** wurde hauptsächlich von *Tim O'Reilly* geprägt²¹ und sollte die Weiterentwicklung des Internets verdeutlichen.²² Es zeichnete sich dadurch aus, dass Benutzer nunmehr selbst Inhalte erstellen.²³ Paradebeispiele hierfür sind aus heutiger Sicht Facebook und die Internet Enzyklopädie „Wikipedia“ (2001).²⁴ Auch die Musik-Tauschbörse Napster (1999) dürfte zum damaligen Zeitpunkt eine Pionierstellung in diesem Sinne innegehabt haben. Charakteristisch für das Web 2.0 war darüber hinaus die Einbindung fremder Inhalte.²⁵

¹⁷ Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/internet-37192/version-260635>(abgerufen am 26.04.2024).

¹⁸ Ausführlich hierzu *Géczy-Sparwasser*, Die Gesetzgebungsgeschichte des Internet, 2003. Selbstverständlich sind auch heute noch zahlreiche Dienste, die charakteristisch für die älteren Entwicklungsstadien des Internets sind, verfügbar.

¹⁹ *Schmidt/Pruß* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, IT-R-HdB, § 3 Technische Grundlagen des Internets Rn. 123.

²⁰ *Schmidt/Pruß* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, IT-R-HdB, § 3 Technische Grundlagen des Internets Rn. 123.

²¹ Vgl. nur *Kartal-Aydemir/Krieg*, MMR 2012, 647; *Eifert*, NVwZ 2008, 521; *Hudetz/Duscha* in: Belz/Schögel/Arndt/Walter, Interaktives Marketing, 2008, S. 384, 385.

²² Grundlegend <https://www.oreilly.com/pub/a/web2/archive/what-is-web-20.html> (abgerufen am 26.04.2024); zur rechtlichen Beurteilung von Diensten des Web 2.0 vgl. *Forgó/Hawellek* in: *Forgó/Helfrich/Schneider*, Betr. Datenschutz, Teil VIII. Kap. 2 Web 2.0, Mobile Apps und die datenschutzrechtlichen Anforderungen Rn. 36.

²³ *Schmidt/Pruß* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, IT-R-HdB, § 3 Technische Grundlagen des Internets Rn. 121 f.: Wandel vom Konsument zum Prosument; *Schmidl*, IT-Recht von A-Z, Web 2.0; a.A. *Domeier/Weinreich*, MAH-IT-Recht, 3. Aufl. 2013, Teil 2. Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs Rn. 1002, die diese Entwicklung erst dem Web 3.0 zuordnen wollen.

²⁴ *Hagen* in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, Digitale Revolution, I. Politikwissenschaftlich; *Schmidl*, IT-Recht von A-Z, Web 2.0.

²⁵ *Schmidt/Pruß* in: Auer-Reinsdorff/Conrad, IT-R-HdB, § 3 Technische Grundlagen des Internets Rn. 127.

- 11** Dem Web 2.0 folgte das **Web 3.0**. Dieses wird auch als das Semantische Web – (*social*) *semantic web* – bezeichnet.²⁶ Diese Begrifflichkeit geht auf *Tim Berners Lee* zurück,²⁷ der allgemein als Erfinder des *World Wide Web* angesehen wird.²⁸ Damit ist gemeint, dass Informationen nicht mehr nur gefunden, sondern auch miteinander in Beziehung gesetzt werden können; in den Vordergrund tritt die „Bedeutungsebene“ durch semantische Erschließung der digitalen Inhalte.²⁹ Das Web 3.0 zeichnet sich bereits durch einfache KI und 3D-Grafik aus.³⁰ Beispielsweise kann das autonome Fahren dieser Ebene zugeordnet werden, Tesla etwa stellte 2014 ein solches autonomes Fahrzeug vor.
- 12** Derzeit befindet sich das *World Wide Web* im Entwicklungsstadium **Web 4.0**, welches oftmals auch als Industrie 4.0 bezeichnet wird. Eine hinreichend konturierte und klar abgegrenzte Definition dieses Begriffs fällt jedoch schwer. Typischerweise ist damit insb. das *Internet of Things* (IoT)³¹ gemeint.³² Letzteres steht für eine Vernetzung von mehr oder weniger allem mit allem, insb. durch die Herstellung einer festen Verbindung zwischen der physischen und der digitalen Welt.³³ Es wird auch als „symbiotisches“ Web bezeichnet.³⁴ Bisher ist eine derart umfassende Vernetzung zwar noch nicht erreicht, zeichnet sich aber bereits deutlich ab.³⁵ Der Beginn dieser Entwicklung kann ungefähr im Jahre 2015 festgesetzt werden. Das IoT setzt allerdings entsprechend große Rechenkapazitäten und die Utilisierung von Big Data voraus.³⁶ Das von *Marc Zuckerberg* im Oktober 2021 angekündigte Metaverse³⁷ stellt einen großen Schritt in diese Richtung dar. In welche Richtung dieses sich entwickelt, bleibt abzuwarten; in finanzieller Hinsicht hat das Unternehmen in den letzten vier Jahren knapp 50 Milliarden US-Dollar Verlust erlitten.³⁸
- 13** In inhaltlicher Hinsicht werden im Internet zahlreiche **Dienste** angeboten, die in ihrer Gesamtheit praktisch unüberschaubar geworden sind:³⁹ Über soziale (z.B. Facebook) und berufliche (z.B. LinkedIn) Netzwerke hinaus dominieren Unterhaltungsangebote, primär Streamingdienste, insb. für Filme (z.B. Netflix) und Musik (z.B. Spotify). Kommunikation spielt weiter eine große Rolle, öf-

²⁶ Bspw. *Degen/Krahmer*, GRUR-Prax 2016, 363, 365; Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Das Internet der Dinge“, ABl. C-77/60 v. 31.3.2009, S. 61; Sechster Zwischenbericht der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/12029, S. 78.

²⁷ *Berners-Lee/Hendler/Lassila*, The Semantic Web, https://web.archive.org/web/20220125123105/https://d1wqtxts1xzle7.cloudfront.net/30225519/p01_thesemanticweb-with-cover-page-v2.pdf?Expires=1643117105&Signature=XaHdwQ6Yq~3y26vVbCvr6oY-PEy9a0UmSMIIIgMzmajzWDaQgBkzo-17TD0rZjTLO2ckB5CV2OaHc3KslU8J639iWj~hnJ8tdCMrgsD5Cx9JIUhywpL~YG42IRfTC-Qpa~GjtSWO0SMWPAa9X2cV2DtQWxDQ3QmUBugxRQKnpoKxCjHgnSi2NVsX7U-Ytrlti1q3TzEwms2K8z3i0RUfeUEIDdpcssQ1phtq-cyQd~YKkQ17G~0~xC6sUdLMkP7v8UZItChMRF32VTJD7pPB-Jfq0jzQJt6Vh8GhNt7grqVvhAJVbflLuGK~M01oTB9MsMWlzYsnKgdTdFM-WCg__&Key-Pair-Id=APKAJLOHF5GGSLRBV4ZA (abgerufen am 26.04.2024).

²⁸ Siehe <https://www.w3.org/People/Berners-Lee/> (abgerufen am 26.04.2024)

²⁹ *Hagen* in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, Digitale Revolution, I. Politikwissenschaftlich.

³⁰ Siehe *Stuck*, <https://web.archive.org/web/20210518142418/https://wolf-of-seo.de/was-ist/web-30/> (abgerufen am 26.04.2024).

³¹ *Rieble*, NZA-Beilage 2014, 28, 29 will dieses schon dem Web 3.0 zuordnen.

³² *Henseler-Unger* in: Sassenberg/Faber, Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things, § 1 Auf dem Weg zur Industrie 4.0 und zum Internet of Things Rn. 90 f. nennt diese wiederholt im selben Atemzug.

³³ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 44.

³⁴ <https://de.itpedia.nl/2018/11/12/web-4-0-the-internet-of-things-en-ai/>; https://www.breitband-nordhessen.de/fileadmin/Docs/Informationsmaterial/Informationsbroschuere_Einzelseiten_Breitband_Nordhessen.pdf, S. 4 (jeweils abgerufen am 21.04.2022).

³⁵ Ähnlich *Henseler-Unger* in: Sassenberg/Faber, Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things, § 1 Auf dem Weg zur Industrie 4.0 und zum Internet of Things Rn. 1, 5.

³⁶ Vgl. weiter zu den rechtlichen Herausforderungen des IoT *Heckmann/Paschke* in: Bräutigam/Kraul, Rechtshandbuch Internet of Things, § 10 IT-Sicherheit, S. 459 ff.

³⁷ Siehe <https://about.facebook.com/technologies/> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸ <https://de.statista.com/infografik/31132/operativer-verlust-der-meta-reality-labs/> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁹ Zu „meinungsrelevanten Diensten“ vgl. *Kellner*, Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären, 2019, S. 30 ff.

fentlich bspw. mittels themenspezifischer Internetforen (z.B. Chefkoch), privat über Messenger- und Meetingapplikationen (z.B. Facebook-Messenger, Skype etc.) und auch zur (Selbst-)Darstellung in der Öffentlichkeit (z.B. YouTube, Instagram etc.). Oftmals kombinieren die Diensteanbieter auch verschiedene Dienste auf ihrer Plattform (z.B. hat die Messaging-Plattform WhatsApp die Funktion „Story“ von Instagram übernommen). Im Arbeitsleben spielt das Internet spätestens seit der Corona-Pandemie eine essenzielle Rolle, etwa in Form virtueller Meetings (z.B. Zoom, Microsoft Teams). Dasselbe gilt für die schulische und universitäre Ausbildung. Der Sektor des eCommerce (Digitaler Handel) ist ebenfalls von hoher Relevanz. Über die „klassischen“ Plattformen eBay (zu Online-Auktionen siehe Kapitel 4.4 Rn. 1 ff.) und Amazon hinaus unterhalten viele Händler auch parallel einen Online-(Versand-)Shop; zu den besonderen Anforderungen an die Ausgestaltung eines rechtskonformen Online-Shops siehe Kapitel 4.3 Rn. 1 ff. In der Konsequenz ist der Umsatz durch eCommerce in den letzten Jahren bis 2019 kontinuierlich um etwa vier Milliarden Euro pro Jahr gestiegen.⁴⁰ Nach einem der Corona-Pandemie geschuldeten Zugewinn von fast 50% zwischen 2019 und 2021 auf knapp 90 Milliarden Euro im Jahr 2021 ist der Umsatz 2022 leicht zurückgegangen, im Jahr 2023 jedoch wieder leicht angestiegen.⁴¹ Zur Bedeutung des E-Commerce siehe vertiefend Kapitel 4.1 Rn. 1 ff.

- 14 Die großen IT-Konzerne der Gegenwart gelten zudem zu Recht als wesentliche Treiber der digitalen Transformation.⁴² Ob sie eine marktbeherrschende Stellung haben, die eingeschränkt werden muss, ist noch nicht abschließend geklärt (siehe Kapitel 1.2 Rn. 45; Kapitel 4.4 Rn. 417 ff.; zur DENIC Kapitel 2.1 Rn. 50).
- 15 In terminologischer Hinsicht hat sich in letzter Zeit, insb. seit Beginn des Jahres 2022, der Begriff **Web 3.0/Web3** auch als Bezeichnung für ein Blockchain-basiertes, durch die Nutzer kontrolliertes Internet-Ökosystem etabliert. Diese wenig geglückte, sich aber allmählich durchsetzende Bezeichnung ist von dem „klassischen“ Web 3.0 (Rn. 11) abzugrenzen,⁴³ daher wird hier der Begriff „Web3“ vorgezogen. Das Web3 zeichnet sich insb. durch Dezentralisierung sowie eine Token-basierte Wirtschaft aus⁴⁴ und stellt daher eine gegenläufige Bewegung zur derzeit vorzufindenden Plattform-Ökonomie dar,⁴⁵ die sich durch eine zentrale Organisation innerhalb der jeweiligen Plattform auszeichnet.⁴⁶
- 16 Vor diesem Hintergrund ist auch der erstmals im Jahr 2022 aufgekommene Begriff **Web 5.0/Web5** zu verstehen. Das Konzept wird *Jack Dorsey* zugeschrieben,⁴⁷ dem ehemaligen CEO von Twitter. Das Web5 basiert auf dem dezentralisierten Web3 und verfolgt zwei Kernanliegen: die Selbstbestimmung über die eigene Identität und die Selbstbestimmung über die eigenen Daten.⁴⁸ Dieses Ergebnis könne erzielt werden, indem sämtliche personenbezogene Daten in einer dezentralisierten digitalen Brieftasche gespeichert werden. Eine solche Entwicklung geht weit über die zum jetzigen Zeitpunkt verfolgten Projekte der EU sowie Deutschlands hinaus.

⁴⁰ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3979/umfrage/e-commerce-umsatz-in-deutschland-seit-1999/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/3979/umfrage/e-commerce-umsatz-in-deutschland-seit-1999/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴² *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 2.

⁴³ So auch *Luber*, Was ist Web 3.0?, <https://www.cloudcomputing-insider.de/was-ist-web-3-0-a-1083184/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁴ Siehe etwa <https://ethereum.org/en/developers/docs/web2-vs-web3/> (abgerufen am 15.04.2022).

⁴⁵ <https://t3n.de/web3/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁶ Zur Regulierung der Plattformanbieter siehe → Rn. 42# ff. sowie Kapitel 1.3 Rn. 1 ff.

⁴⁷ Bspw. <https://www.cryptopolitan.com/de/jack-dorseys-konzept-von-web5-wie-entwickelt-es-sich-aus-web3-/> (abgerufen am 26.04.2024); <https://qit.software/what-is-web-5-0-what-makes-it-unique-qit/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁸ <https://qit.software/what-is-web-5-0-what-makes-it-unique-qit/> (abgerufen am 26.04.2024).

II. Die (ehemals) „neuen Medien“ und die digitale Infrastruktur

- 17** Die Digitalisierung und der damit einhergehende technische Fortschritt haben dazu geführt, dass neue Technologien neben die im Grundgesetz aufgeführten „alten Medien“ (namentlich Presse, Rundfunk und Film) getreten sind. Insofern ist von den „**neuen Medien**“ bzw. von „Multimedia“ die Rede.⁴⁹ Hierunter wird der Austausch von Informationen unter Zuhilfenahme von Computertechnik und Telekommunikationsnetzen, allen voran dem Internet, verstanden.⁵⁰ Nach sprach- und kommunikationswissenschaftlichem Verständnis bezeichnete der Begriff in den 80er Jahren die Fortentwicklung des Fernsehens (bspw. Videotext), seit den 90er Jahren werden von diesem Begriff netz- und computerbasierte digitale Medien (E-Mail, SMS, Apps etc.) erfasst.⁵¹ Eine abschließende Benennung sämtlicher „neuer Medien“ ist wegen des rasanten technischen Fortschritts und der Möglichkeit, die verschiedenen Erscheinungsformen der neuen Medien beliebig miteinander zu kombinieren, unmöglich, aber auch nicht erforderlich. Beispielsweise werden seit einiger Zeit Videos und Text miteinander vermischt und dabei externe Inhalte, etwa ein Livestream, mittels Framing unmittelbar auf einer aufgerufenen Webseite für die Allgemeinheit oder einen bestimmten Personenkreis (etwa zahlende Abonnenten) wiedergegeben.
- 18** **Seit 2005** hat die Entwicklungsgeschichte der „neuen Medien“ bedeutend an Fahrt aufgenommen.⁵² Dies zeigt sich am anschaulichsten daran, dass viele der großen Internetkonzerne der Gegenwart, bspw. Facebook (2005), Twitter (2006) und Spotify (2006), zu diesem Zeitpunkt erst gegründet worden sind. Das erste iPhone, welches als Meilenstein für die Entwicklung von Smartphones gilt, wurde 2007 auf den Markt gebracht. Seit etwa 2010 hat zudem Künstliche Intelligenz (KI bzw. AI (*Artificial Intelligence*)) Einzug in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit erhalten, insbesondere in Gestalt des (teilweise) autonomen Fahrens, welches Tesla seit 2014 ermöglicht.⁵³ Spätestens seit OpenAI am 30.11.2022 die Software ChatGPT frei verfügbar im Internet anbietet, sind KI-Anwendungen und deren enormes Potenzial jedermann ein Begriff. Die Anfänge des Internets der Dinge sind auf das Jahr 2015 zu datieren (Rn. 12). Auch die Infrastruktur entwickelt sich im Zuge der Digitalisierung weiter. 2010 wurde 4G in Deutschland eingeführt, 5G folgte 2019. Gerade im Vergleich mit anderen Ländern bestehen im Hochgeschwindigkeitsbereich aber Defizite.⁵⁴
- 19** Die „neuen Medien“ unterfallen mannigfaltigen rechtlichen **Regelungsregimen**. Hierzu zählen insbesondere der Digital Services Act (DSA) und der Digital Markets Act (DMA) (Kapitel 1.3 Rn. 150 ff., Rn. 86 ff.), das Digitale Dienste Gesetz (DDG), welches das Telemediengesetz (TMG) ablöst (Kapitel 1.2 Rn. 196 ff., Kapitel 1.4 ff.), und der Medienstaatsvertrag (MStV) (Kapitel 1.2 Rn. 269 ff.). Darüber hinaus gelten zahlreiche Besonderheiten, etwa im Rahmen der Übertragung von Dokumenten zu Aktenführungszwecken im Strafverfahren nach § 32e StPO (Kapitel 6 Rn. 935 ff.), bei der Nutzung sozialer Medien durch den Betriebsrat (Kapitel 7 Rn. 71), der Überwachung der Internetnutzung eines Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (Kapitel 7 Rn. 128 ff.) oder der

⁴⁹ Gleichsetzung der Begriffe bei *Hakenberg* in: Creifelds, Rechtswörterbuch, Neue Medien.

⁵⁰ *Hakenberg* in: Creifelds, Rechtswörterbuch, Medienrecht.

⁵¹ *Staiger* in: Wörterbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft (WSK) Online, 2016, neue Medien.

⁵² Zur Entwicklung vor 2005 siehe die Darstellung bei *Stern/Sachs/Dietlein* in: Stern, Staatsrecht: Die einzelnen Grundrechte Bd. IV/1, 2006, Vorbemerkung Zur Bedeutung und Entwicklung der Medien im Rahmen der Freiheitsgarantien des Art. 5 Abs. 1 GG.

⁵³ Vollautonomes Fahren wird derzeit beispielsweise bereits in San Francisco für Personentransporte angeboten, <https://waymo.com/waymo-one-san-francisco/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁵⁴ Vgl. die Studie der vbw, Versorgungsgrad der digitalen Infrastruktur in Bayern, Stand. September 2020, https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Gutachten/PDF/2020/vbw_Studie_Versorgungsgrad-der-digitalen-Infrastruktur-in-Bayern.pdf (abgerufen am 26.04.2024)

Beachtung des Datenschutzes in sozialen Netzwerken (Kapitel 9 ff.). Des Weiteren wird zunehmend der Zugang zu Daten (Rn. 35) und der Umgang mit Daten reguliert, so z.B. durch die Datenverordnung und den Daten-Governance-Rechtsakt (Kapitel 10 Rn. 15 ff., Rn. 48 ff.). Daneben existieren zahlreiche Strafgesetze im Hinblick auf den Umgang mit den „neuen Medien“, die aufgrund des strafrechtlichen Analogieverbots (Art. 103 Abs. 2 GG) ausdrücklich in das StGB aufgenommen werden mussten (zum Ganzen Kapitel 8 Rn. 1 ff.).

III. Soziotechnische Aspekte der „digitalen Gesellschaft“

- 20** Spätestens mit den breitflächigen und tiefwirkenden Angeboten von Google, Facebook, Twitter und Co. wird der disruptive Charakter (Rn. 4) der Entwicklung und Nutzung von „Internettechnologien“ deutlich: „Das Internet verändert alles. Auch das Recht.“⁵⁵ Dies bringt der prägnante, wenn auch diffuse Begriff „**Digitale Revolution**“ zum Ausdruck.⁵⁶ In gesellschaftspolitischer Hinsicht geht es um weitaus mehr als um „neue Medien“ und eine bloße Erweiterung des Spektrums von Information und Kommunikation. Denn eine solche „digitale Gesellschaft“ wirft völlig neue Fragen in vielen Lebensbereichen auf. Beispielsweise sei an dieser Stelle nur auf die Auslegung von Willenserklärungen hingewiesen, die Emojis enthalten,⁵⁷ oder auf Countdown- und Scarcity-Patterns im Rahmen von Online-Geschäften, die einen völlig neuartigen Druck auf den Verbraucher ausüben können;⁵⁸ zum Vertragsschluss im Internet siehe vertiefend Kapitel 4.2 Rn. 1 ff. Diese Entwicklung wird durch große IT-Unternehmen und innovative Startups forciert, der Staat reagiert hier eher verhalten, obwohl einiger politischer Handlungsdruck besteht. Dies wurde bereits prägnant in dem Diktum des damaligen Bundesinnenministers *de Maiziere* bei der Vorstellung seiner netzpolitischen Thesen am 22.06.2010 zusammengefasst: „Die Zeit des Staunens ist vorbei“.⁵⁹
- 21** Über sämtliche Teilgebiete des Rechts hinaus – stellvertretend sei hier das Erbrecht als eine Materie genannt, die kaum tradiert sein könnte; selbst dort beschäftigen sich die Gerichte inzwischen aber mit Rechtsfragen rund um den „digitalen Nachlass“⁶⁰ – erfasst die Digitalisierung auch alle anderen Lebensbereiche, insb. Wirtschaft, Politik, Ethik und Gesellschaft (siehe bereits Rn. 3 zu der diese Entwicklung bedingenden Digitalen Transformation). *Papier* spricht insoweit treffend von der „**digitale[n] Gesellschaft**“⁶¹. In soziologischer Hinsicht wird davon ausgegangen, dass die Digitalisierung aufgrund der Beteiligung von (unsichtbaren) Maschinen an der Kommunikation „eine neue Medienepoche der gesellschaftlichen Entwicklung“ einläutet.⁶² Wenn zusätzlich zur soziologischen eine technische Komponente hinzutritt, wird im Hinblick auf die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen sozialen und technischen Systemen von soziotechnischen Aspekten

⁵⁵ Heckmann, NJW 2012, 2631, 2631; ähnliche Aussagen lassen sich inzwischen in nahezu jedem Beitrag zur Digitalisierung finden, bspw. Boehme-Neßler, NJW 2017, 3031.

⁵⁶ Vgl. nur Hagen/Kube/Baecker/Filipović in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, Digitale Revolution; ferner Werner, NJOZ 2019, 1041; Graf von Westphalen, AnwBl 2016, 619.

⁵⁷ Dazu Pendl, NJW 2022, 1054; Freyler, JA 2018, 732.

⁵⁸ Dazu Martini/Kramme/Seeliger, VuR 2022, 123.

⁵⁹ Siehe <https://netzpolitik.org/2010/maiziere-die-zeit-des-staunens-ist-vorbei/> (abgerufen am 26.04.2024); hierzu auch Heckmann, K&R 2010, 770 ff.

⁶⁰ Vgl. BGH v. 27.08.2020 - III ZB 30/20 - NJW 2021, 160; BGH v. 12.07.2018 - III ZR 183/17 - NJW 2018, 3178; weiterführend Singer, NWB 2018, 2495.

⁶¹ Papier, NJW 2017, 3025; vgl. auch bereits die Bezeichnung der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“, BT-Drs. 17/950.

⁶² Baecker in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, Digitale Revolution, III. Soziologisch, spricht gar von einer „Medienkatastrophe“.

gespröchen.⁶³ Das Konzept des **soziotechnischen Systems** nimmt im Hinblick auf den digitalen Wandel eine bedeutende Rolle ein.⁶⁴ Es handelt sich dabei um eine notwendige Mehr-Ebenen-Betrachtung der soziologischen und der technische Aspekte, weil diese in so enger Verbindung zueinander stehen, dass nur ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Gestaltung beider Komponenten möglich ist.⁶⁵ Beide Komponenten prägen und beeinflussen sich gegenseitig.⁶⁶ Bisweilen wird dieses Phänomen als **soziotechnische Transformation** bezeichnet,⁶⁷ auch bewusst unter Bezugnahme auf das Urteil des BVerfG zum Klimaschutz.⁶⁸

- 22** Der breite Einsatz von **generativer KI**, allen voran in Gestalt chatbasierter Anwendungen wie ChatGPT (Rn. 18), verschärft die soziotechnischen Aspekte um ein Vielfaches. Die menschliche Eingabe wird treffsicher erfasst und von dem Computersystem auf hohem sprachlichen Niveau beantwortet. Für das ungeschulte Auge sind KI-generierte Antworten kaum zu erkennen. Dasselbe gilt für die weiteren Bereiche der generativen KI: Software wie Midjourney kann täuschend echt aussehende Bilder generieren und Tools wie Speechify wandeln Text in eine menschliche Stimme um. In der Kombination erobern virtuelle Influencer⁶⁹ Social-Media Plattformen wie Instagram und TikTok.⁷⁰ Die Grenze zwischen Realität und Fiktion verschwimmt zusehends.

C. Recht und Staat im Kontext der Digitalen Transformation

- 23** Wann und wie weit darf und muss der Staat **regulieren** – und wo und warum darf und sollte er sich regulatorisch zurückhalten? Diese Frage wird nicht zuletzt wegen des disruptiven und transformatorischen Charakters der Digitalisierung besonders virulent. Berührt sind (grundrechtliche) Schutzpflichten des Staates, seine Infrastrukturverantwortung, Aspekte der Nachhaltigkeit etc. Gerade die mit Digitalisierung einhergehende umfassende Vernetzung und Automatisierung zeigt die besondere (Folgen-)Verantwortung und die Gestaltungsobliegenheiten des Staates.
- 24** Neben denjenigen **Rechtsfragen**, die wie bspw. Domainstreitigkeiten (Kapitel 2.2 Rn. 1 ff.), das File-Sharing (Kapitel 3.2 Rn. 1 ff.) oder wesentliche Teile des Datenschutzrechts (Kapitel 9 ff.) erst aufgrund der Digitalisierung aufgekommen sind, sind selbstverständlich auch alle schon vor Beginn der Digitalisierung existierenden Bereiche des Rechts in einem nicht unerheblichen Maß von dieser Entwicklung berührt. Dies betrifft v.a. die Nutzung fremder Inhalte (Kapitel 3.1 Rn. 1 ff.), den privaten Rechtsverkehr (Kapitel 4.1 Rn. 1 ff., Kapitel 4.2 Rn. 1 ff.), die Verwaltung (Kapitel 5 Rn. 1 ff.), den gerichtlichen Rechtsverkehr (Kapitel 6 Rn. 1 ff.), das Arbeitsrecht (Kapitel 7 Rn. 1 ff.) und das Strafrecht (Kapitel 8 Rn. 1 ff.).

⁶³ *Emery/Trist*, 1969, zit. nach *Karafyllis*, in: Liggieri/Müller, Mensch-Maschine-Interaktion, 2019, S. 300; in Abgrenzung hierzu sichert in sozio-kultureller Hinsicht das Internet in Teilen die Teilhabe an der Gesellschaft ab, *Schulz*, NJOZ 2018, 601, 605.

⁶⁴ *Hirsch-Kreinsen*, AIS-Studien 11 (2) 2018, 11.

⁶⁵ *Kienle/Kunau*, Informatik und Gesellschaft, 2014, S. 92.

⁶⁶ *Kienle/Kunau*, Informatik und Gesellschaft, 2014, S. 97; *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 5.

⁶⁷ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 5.

⁶⁸ BVerfG v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 – juris Rn. 121 f. - NJW 2021, 1723; aufgegriffen auch von *Wagner*, NJW 2021, 2256, 2259.

⁶⁹ Siehe bspw. <https://digital-business-lab.com/2023/09/12-most-impactful-ai-powered-virtual-influencers-to-follow-for-2023/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁷⁰ <https://netzpolitik.org/2023/kuenstliche-intelligenz-die-schoene-neue-welt-der-virtuellen-influencer/> (abgerufen am 26.04.2024).

25 Wenn die **staatliche Verantwortlichkeit auf globaler, unionsrechtlicher und nationaler Ebene** betrachtet wird, sollte dem Internet und den neuen Medien als den zentralen Produkten der Digitalisierung (Rn. 6 ff.) besondere Aufmerksamkeit zukommen.

I. Global Governance des Internets

26 Mit „**Internet Governance**“ werden typischerweise Maßnahmen umschrieben, welche die Offenheit, die Stabilität und den Zugang zum Internet gewährleisten sollen.⁷¹ Die mit der Digitalisierung einhergehende Vernetzung und die zunehmende Internationalität kann sinnvoll nur multilateral betrachtet werden. Daher kommt der EU eine Schlüsselrolle im Rahmen der erfolgreichen Bewältigung der infolge der Digitalisierung entstandenen Herausforderungen zu.⁷² Denn das Internet und die Digitalisierung machen vor Ländergrenzen keinen Halt, sodass im besten Fall global, jedenfalls aber innerhalb des europäischen Binnenmarktes, eine einheitliche und gemeinsame Lösung zwingend geboten ist.⁷³ Mit der Digitalstrategie 2023 hat sich die Bundesregierung dazu verpflichtet, das deutsche Engagement in den bestehenden Prozessen der Internet Governance sowie in multilateralen und Multistakeholder-Foren (z.B. IGF, ICANN, ITU, WSIS, UN, OEWG, G7, G20, OECD, OSZE, WTO, GPAI, Menschenrechtsrat, Freedom Online Coalition) deutlich zu verstärken (Rn. 132).

27 Governance-Strukturen existieren zunächst außerhalb der EU auf **globaler Ebene**. Das betrifft insbesondere aber nicht nur diejenigen Bereiche, in denen eine internationale Lösung aufgrund technischer Anforderungen zwingend erforderlich ist. Zu nennen sind hier allen voran die *Internet Corporation for Assigned Names and Numbers* (ICANN), die die Vergabe von Domain-Namen und der IP-Adressen im Internet koordiniert, die *International Telecommunication Union* (ITU), die den technischen Rahmen der Telekommunikation insb. im Hinblick auf die Vergabe der Frequenzen vorgibt, und die *World Intellectual Property Organization* (WIPO), die sich die Förderung der Rechte an Immaterialgütern weltweit zum Ziel gesetzt hat.⁷⁴ Daneben gab es mehrere Gipfeltreffen des *World Summit on the Information Society* (WSIS) und ein *Internet Governance Forum* (IGF) wurde eingerichtet. Auch die *World Trade Organization* (WTO) und die *Organisation for Economic Co-operation and Development* (OECD) sind in diesem Zusammenhang von Relevanz. Schließlich ist auf Ebene der Vereinten Nationen (VN bzw. UN (*United Nations*)) auch das beim Generalsekretär angesiedelte Büro für Informations- und Kommunikationstechnologie (OICT) zu nennen.

28 Governance-Strukturen, die sich für die **EU** mit der Digitalisierung beschäftigen, lassen sich insb. in der Kommission und im EU-Parlament finden. Für die Kommission widmet sich Exekutiv-Vizepräsidentin *Margrethe Vestager* dem Bereich Digitalisierung.⁷⁵ Von September bis Dezember 2023 wurde sie interimswise von *Didier Reynders* vertreten.⁷⁶ Darüber hinaus existiert die Gruppe „Ein Europa für das digitale Zeitalter“, der zusätzlich die Kommissarinnen und Kommissare *Thierry Breton* (Binnenmarkt), *Mariya Gabriel* (Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend), *Nicolas*

⁷¹ Bspw. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/internet-governance.html> (abgerufen am 26.04.2024); zur Begriffsbildung und zur historischen Entwicklung siehe *Weber* in: Hoeren/Sieber/Holznapel, MMR-HdB, Teil 2 Internet-Governance Rn. 1 ff.

⁷² Ähnliche Wertung bei *Schuster*, EuZW 2019, 1001, 1002.

⁷³ Als aktuelles Beispiel hierfür dient die Etablierung einer Digitalsteuer, hierzu auch Rn. 88.

⁷⁴ Siehe hierzu auch die (keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende) Auflistung unter <https://internet-governance-radar.de/hintergrund/institutionen> (abgerufen am 26.04.2024).

⁷⁵ https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024/vestager_en (abgerufen am 26.04.2024).

⁷⁶ Für die Hintergründe siehe <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/margrethe-vestager-rueckt-doch-nicht-an-die-spitze-der-europaeischen-investitionsbank-a-09c26023-1264-4867-8de5-5c5c8b7bb196> (abgerufen am 26.04.2024).

Schmit (Beschäftigung und soziale Rechte) sowie *Didier Reynders* (Justiz) angehören.⁷⁷ Die Gruppe verkörpert Priorität Nr. 2 der sechs Prioritäten der Kommission für 2019-2024, die sog. Digitalstrategie.⁷⁸ Auch im EU-Parlament wird das Thema Digitalisierung adressiert. Zwar gibt es keinen allgemeinen Digital-Ausschuss, allerdings existiert ein Sonderausschuss zu Künstlicher Intelligenz im digitalen Zeitalter.⁷⁹

II. Europäische Rechtssetzung

1. Gesetzgebungskompetenz

29 Der EU kommt auf dem Gebiet der Digitalgesetzgebung eine große Bedeutung zu. Der Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 EUV, verlangt, dass der Union eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz verliehen worden ist. Eine ausdrückliche Zuweisung der **allgemeinen Kompetenz** für die Rechtsfragen der Digitalisierung gibt es zwar nicht. Allerdings greift der Unionsgesetzgeber in aller Regel auf **Art. 114 Abs. 1 AEUV** zurück, den allgemeinen Kompetenztitel zur **Rechtsangleichung im Binnenmarkt**. Dieser gewährt aber keine „allgemeine Kompetenz zur Regelung des Binnenmarktes“⁸⁰, hierauf gestützte Regelungen müssen vielmehr „tatsächlich zur Beseitigung von Hemmnissen des [Binnenmarktes]“⁸¹ beitragen. Außerdem sind der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 4 EUV) und das Prinzip der Unionstreue (Art. 4 Abs. 3 EUV) zu beachten.⁸² Die unionsrechtliche Rechtssetzung bewegt sich damit regelmäßig auf einem schmalen gesetzgeberischen Grat.

30 Daneben existieren vereinzelt **besondere Gesetzgebungszuständigkeiten**, auf welche die EU im Rahmen der Digitalgesetzgebung zurückgreifen kann. In Kombination mit Art. 115 AEUV ergibt sich zunächst die Zuständigkeit der EU für Medien.⁸³ Für das Datenschutzrecht kann auf Art. 16 Abs. 2 AEUV zurückgegriffen werden. Insb. zugunsten von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) können auf Art. 173 AEUV gestützte Rechtsakte den digitalen Wandel fördern, dasselbe gilt im Rahmen der Forschung nach Art. 179 f. AEUV.⁸⁴

2. Digitalgesetzgebung im Überblick

31 Die EU hat inzwischen eine **unüberschaubare Anzahl an Rechtsakten** mit Digitalisierungsbezug erlassen. Im Folgenden sollen einige davon thematisch geordnet und in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden, wobei insb. auf die aktuellsten Entwicklungen eingegangen wird:

32 Bankenrecht – Die Verordnung über Märkte für Kryptowerte, die sog. MiCA-Verordnung,⁸⁵ bietet erstmals einen europäischen Rechtsrahmen für Kryptowerte und stellt damit insbesondere einen Rechtsrahmen für Digitalwährungen bereit. Sie bezweckt, die Funktionsfähigkeit der Märkte zu sichern sowie den Schutz der Anleger zu erhöhen. Inhaltlich erfasst sind wertreferenzierte Token,

⁷⁷ https://ec.europa.eu/commission/commissioners/2019-2024_de#ein-europa-fr-das-digitale-zeitalter (abgerufen am 26.04.2024).

⁷⁸ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024_de (abgerufen am 26.04.2024); zum Inhalt sogleich noch im Anschluss.

⁷⁹ <https://www.europarl.europa.eu/committees/de/aida/home/highlights> (abgerufen am 26.04.2024).

⁸⁰ EuGH v. 05.10.2000 – C-376/98 - EuZW 2000, 694, 699.

⁸¹ EuGH v. 05.10.2000 – C-376/98 - EuZW 2000, 694, 699.

⁸² *Oster/Wagner* in: Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, E. V. Kommunikation und Medien Rn. 19 f. nennen ebenfalls diese drei Schranken.

⁸³ *Oster/Wagner* in: Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, E. V. Kommunikation und Medien Rn. 18.

⁸⁴ So zumindest der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments, *Negreiro/Madiaga*, PE 633.171 – Juni 2019 S. 5 (abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/633171/EPRS_BRI\(2019\)633171_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2019/633171/EPRS_BRI(2019)633171_DE.pdf), abgerufen am 26.04.2024).

⁸⁵ VO 2023/1114/EU, ABl. L 150 v. 09.06.2023, S. 1 ff.

Utility-Token und sog. Stablecoins. In regulatorischer Hinsicht ist unter anderem die „Travel Rule“ vorgesehen, wonach Zahlender und Zahlungsempfänger über die vollständige Zahlungskette hinweg anzugeben sind. Insgesamt etabliert die MiCA-Verordnung Kryptowerte weiter als Investmentoption.⁸⁶ Die Verordnung über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (Digital Operational Resilience Act, DORA)⁸⁷ hat zu einer Regulierung des gesamten Finanzsektors betreffend Cybersicherheit, IKT-Risiken und digitale operationale Resilienz geführt.

33 Bürgerliches Recht – Große Bedeutung kommt der Digitale-Inhalte-RL zu, welche das Vertragsrecht im Hinblick auf digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen teilweise harmonisiert und Daten als Wirtschaftsgut adressiert.⁸⁸ Bereits die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, die sog. E-Commerce-RL,⁸⁹ hat den digitalen Handel beflügelt. Ziel dieser Richtlinie ist es, den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Im Rahmen des Mehrwertsteuer-Paketes wurde eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien erlassen,⁹⁰ mit denen die Mehrwertsteuer für den elektronischen Handel zwischen den Mitgliedstaaten modernisiert werden soll. Das bisher bestehende Prinzip des *Mini One Stop Shop* (MOSS) – ein System zur Entrichtung der Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitendem Handel – wird dafür ausgeweitet und umfasst nun weitere Dienstleistungen und Fernverkäufe (*One Stop Shop*; OSS). Daneben sind kleinere Rechtsakte wie etwa die Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union⁹¹ zu nennen, die v.a. zusätzliche Informationspflichten bei auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen vorsieht. Neuerungen für den **Verbraucherwiderruf im Fernabsatz** bringt die RL 2023/2673/EU vom 22.11.2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2002/65/EG,⁹² die durch die Mitgliedstaaten bis zum 19.12.2025 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist: Spätestens ab dem 19.06.2026 müssen Unternehmer, die über eine Online-Benutzeroberfläche mit Verbrauchern Verträge schließen, einen eindeutig gekennzeichneten Widerrufsbutton zur Verfügung stellen (Art. 11a RL 2023/2673/EU), zudem werden im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge rechtlich näher durch Informationspflichten, ein Widerrufsrecht und Regelungen für den Fall der Zahlung vor Widerrufsausübung ausgestaltet (Art. 16a ff. RL 2023/2673/EU).

34 Datenschutzrecht – Im Datenschutzrecht hat die Datenschutz-Grundverordnung⁹³, die am 25.05.2018 Geltung erlangt hat, eine herausragende Bedeutung. Sie hat die Datenschutz-RL abgelöst⁹⁴ und markiert eine „neue Zeitrechnung im Datenschutzrecht“⁹⁵, da mit ihr erstmals ein EU-weit einheitliches und unmittelbar geltendes Regelungswerk zur Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen wurde. Der Umgang mit denjenigen Daten, die keinen Personenbezug aufweisen,

⁸⁶ Vertiefend *Krey/Mayer*, EuZW 2023, 537.

⁸⁷ VO 2022/2554/EU, ABI. L 331 v. 27.12.2022, S. 1 ff.

⁸⁸ RL 2019/770/EU, ABI. L 136 v. 22.05.2019, S. 1 ff. Hierzu ausführlich *Schulze*, ZEuP 2019, 695; *Kurth*, JA 2022, 265 sowie im Folgenden → Kap. 4.2 Rn. 565 ff.

⁸⁹ RL 2000/31/EG, ABI. L 178 v. 17.07.2000, S. 1 ff.

⁹⁰ Hierzu ausführlich https://web.archive.org/web/20220109051514/https://ec.europa.eu/taxation_customs/modernising-vat-cross-border-e-commerce_de (abgerufen am 26.04.2024).

⁹¹ RL 2019/2161/EU, ABI. L 328 v. 18.12.2019, S. 7 ff.

⁹² RL 2023/2673/EU, ABI. L 2023/2673 v. 28.11.2023.

⁹³ VO 2016/679/EU, ABI. L 119 v. 04.5.2016, S. 1 ff.

⁹⁴ RL 95/46/EG, ABI. L 281 v. 23.11.1995, S. 31 ff.

⁹⁵ *Selmayr/Ehmann* in: *Ehmann/Selmayr*, Datenschutz-Grundverordnung, Einführung Rn. 1.

wird in der Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten geregelt.⁹⁶ Diese sieht vor, dass solche Daten frei in der EU zirkulieren können und die Mitgliedstaaten grundsätzlich keine Datenlokalisierungsaufgaben erlassen dürfen. Letztlich ist auch die Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors⁹⁷ zu nennen, welche auf die erhöhte Verfügbarkeit und Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors abzielt, insbesondere um Anreize für die Innovation bei Produkten und Dienstleistungen zu schaffen. Siehe zum Datenschutzrecht vertiefend Kapitel 9 ff., 47 ff.

35 Datenzugang/Datengovernance – Ende 2023 hat die EU die sog. Datenverordnung⁹⁸ bzw. den Data Act vom 13.12.2023 beschlossen. Die Verordnung bezweckt, Daten häufiger und besser nutzbar zu machen, insbesondere hinsichtlich der Datenweitergabe im Verhältnis B2C und B2B, des Wechsels zwischen Datenverarbeitungsdiensten, der Einführung von Schutzmaßnahmen gegen unrechtmäßigen Zugang Dritter zu nicht-personenbezogenen Daten und der Entwicklung von Interoperabilitätsnormen. Auch Cloud-Nutzung und Vertragsklauseln für eine Datenverwendung werden reguliert (Kapitel 10 Rn. 48 ff.). Der sog. Data Governance Act,⁹⁹ der seit September 2023 gilt, soll das Vertrauen in den Datenaustausch stärken, Mechanismen zur Erhöhung der Datenverfügbarkeit verbessern und technische Hindernisse für die Weiterverwendung von Daten überwinden (Kapitel 10 Rn. 15 ff.).

36 Gesellschaftsrecht – Die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht¹⁰⁰ sieht Regelungen für ein Online-Verfahren vor, bspw. auch für eine Online-Gründung. Am 29.03.2023 hat die Kommission einen Entwurf für eine Richtlinie zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht beschlossen.¹⁰¹ Der Regelungsvorschlag bezweckt, die Transparenz und das Vertrauen in das Unternehmensumfeld zu erhöhen, stärker digitalisierte und vernetzte grenzüberschreitende öffentliche Dienstleistungen für Gesellschaften zu schaffen und die grenzüberschreitende Expansion von KMU zu erleichtern, was wiederum zu einem stärker integrierten und digitalisierten Binnenmarkt führen soll. Zur Erreichung dieser Ziele soll die Menge der in Unternehmensregistern und bzw. oder im BRIS (System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern: Business Registers Interconnection System) verfügbaren Gesellschaftsdaten erhöht, deren Zuverlässigkeit verbessert und die direkte Verwendung von Gesellschaftsdaten, die in Unternehmensregistern verfügbar sind, ermöglicht werden, wenn grenzüberschreitende Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichtet werden oder andere grenzüberschreitende Tätigkeiten und Situationen vorliegen.

37 Gesundheitswesen – Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Ausstellung eines virtuellen Impfnachweises notwendig geworden. Die EU hat insoweit in der Rechtsform einer Verordnung einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während

⁹⁶ VO 2018/1807/EU, ABI. L 303 v. 28.11.2018, S. 59 ff.

⁹⁷ RL 2019/1024/EU, ABI. L 172 v. 26.06.2019, S. 56 ff.

⁹⁸ VO 2023/2854/EU, ABI. L. 2023/2854 (VO über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828).

⁹⁹ VO 2022/868/EU, ABI. L. 152 v. 03.06.2022, S. 1 ff. (VO über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724, sog. DatenGovernance-Rechtsakt).

¹⁰⁰ RL 2019/1151/EU, ABI. L 186 v. 11.07.2019, S. 80 ff.

¹⁰¹ COM(2023) 177 final ; hierzu vertiefend *Schmidt*, EuZW 2023, 397.

der COVID-19-Pandemie¹⁰² sowie flankierend die Verordnung über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) für Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Aufenthalt oder Wohnsitz im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten während der COVID-19-Pandemie¹⁰³ erlassen. Darüber hinaus ist die Verordnung über die Bewertung von Gesundheitstechnologien¹⁰⁴ zu erwähnen.

38 Infrastruktur – Zu nennen ist die Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“¹⁰⁵, die Vorhaben von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet der digitalen Vernetzungsinfrastruktur adressiert und auch deren Synergien mit anderen Branchen im Blick hat. Kritische Infrastrukturen, zu denen auch die digitale Infrastruktur zählt, werden dabei besonders geschützt. Die CER-RL¹⁰⁶ statuiert Maßnahmen in Unternehmen und sieht Regelungen für die staatliche Aufsicht vor. Die NIS2-RL¹⁰⁷ sieht verbindliche Mindestsicherheitsstandards vor. Die beiden letztgenannten Richtlinien sind bis zum 17.10.2024 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

39 IT-Sicherheitsrecht – Im Rechtsakt zur Cybersicherheit¹⁰⁸ werden die Ressourcen und Kompetenzen der EU-Agentur für Cybersicherheit (ENISA) gestärkt und ausgeweitet, um Cyberkriminalität wirksam bekämpfen zu können und dadurch – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – ein hohes Maß an Cybersicherheit sicherzustellen. Zudem hat die EU eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren¹⁰⁹ erlassen. Die Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen¹¹⁰, erlaubt entsprechende Gegenwehr. Im Kontext des IT-Sicherheitsrechts zu nennen, obgleich es sich dabei um eine Querschnittsmaterie handelt, ist zudem die Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte.¹¹¹ Am 15.09.2022 hat die Kommission einen Vorschlag für ein Cybersicherheitsgesetz (Cyber Resilience Act, CRA) veröffentlicht.¹¹² Die Verordnung bezweckt den Schutz von Personen, die Produkte oder Software mit einer digitalen Komponente kaufen oder verwenden. Zuletzt hat die Kommission am 18.04.2023 eine Cyber-Solidaritäts-Verordnung vorgeschlagen (COM(2023) 209 final), um die Vorsorge, Aufdeckung und Reaktion auf Cybersicherheitsvorfälle in der gesamten EU zu verbessern. Zu den Kerninhalten gehören ein Europäischer Schutzschild für Cybersicherheit und ein Cyber-Notfallmechanismus. Der Schutzschild für Cybersicherheit soll die fortschrittlichsten Technologien einsetzen, insbesondere auch KI, um die Erkennung von und die Reaktion auf Cyberbedrohungen zu verbessern. Der Cyber-Notfallmechanismus soll bei Vorsorgemaßnahmen unterstützen und es soll eine EU-Cybersicherheitsreserve eingerichtet werden.

¹⁰² VO 2021/953/EU, ABI. L 211 v. 15.06.2021, S. 1 ff.

¹⁰³ VO 2021/953/EU, ABI. L 211 v. 15.06.2021, S. 24 ff.

¹⁰⁴ VO 2021/2282/EU, ABI. L 458 v. 22.12.2021, S. 1 ff.

¹⁰⁵ VO 2021/1153/EU, ABI. L 249 v. 14.07.2021, S. 38 ff.

¹⁰⁶ RL 2022/2557/EU, ABI. L 333 v. 27.12.2022, S. 165 ff.

¹⁰⁷ RL 2022/2555/EU, ABI. L 333 v. 27.12.2022, S. 80 ff.

¹⁰⁸ VO 2019/881/EU, ABI. L 151 v. 07.06.2019, S. 15 ff.

¹⁰⁹ VO 2021/887/EU, ABI. L 202 v. 08.06.2021, S. 1 ff.

¹¹⁰ VO 2019/796/EU, ABI. L 129I v. 17.05.2019, S. 1 ff.

¹¹¹ VO 2021/784/EU, ABI. L 172 v. 17.05.2021, S. 79 ff.

¹¹² COM(2022) 454 final.

- 40 Justiz** – Zum 16.01.2024 ist die Verordnung über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen und zur Änderung bestimmter Rechtsakte im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit wirksam geworden.¹¹³ Die Verordnung bezweckt, einen einheitlichen Rechtsrahmen für die Nutzung der elektronischen Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden in Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil-, Handels- und Strafsachen und für die Nutzung der elektronischen Kommunikation zwischen natürlichen oder juristischen Personen und den zuständigen Behörden in Gerichtsverfahren in Zivil- und Handelssachen zu schaffen. Zudem regelt sie den Einsatz von Fernkommunikationstechnologien für andere Zwecke als die Beweisaufnahme, die Anwendung elektronischer Signaturen und Siegel, die Rechtswirkung elektronischer Schriftstücke und die elektronische Zahlung von Gebühren.
- 41 Medienrecht** – Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Digitalgesetzgebung ist das Medienrecht (siehe bereits allgemein Rn. 17 ff.). Der Umfang der Sekundärgesetzgebung ist inzwischen derart angewachsen,¹¹⁴ dass von einer „europäischen Medienordnung“ die Rede ist.¹¹⁵ In systematischer Hinsicht sind Medieninhalte mindestharmonisiert, die Medienübermittlung dagegen vollharmonisiert.¹¹⁶ Seit der EU-Fernsehrichtlinie („Fernsehen ohne Grenzen“),¹¹⁷ welche die freie Verbreitung europäischer Fernsehprogramme und eine Quotenregelung für europäische Werke vorsah, hat sich das Medienrecht ganz erheblich fortentwickelt: Große Bedeutung kommt der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste zu (sog. AVMD-RL),¹¹⁸ die sowohl für klassische TV-Übertragungen als auch für auf Abruf bereitgehaltene Sendungen gilt. Wichtige Inhalte sind Vorgaben für die Werbung (z.B. Verbot von Zigarettenwerbung), Schutz von Kindern, Verbot der Hassrede und der Zugang zu audiovisuellen Diensten für Menschen mit Behinderung. Durch die Verordnung über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet¹¹⁹ soll unter Wahrung des Grundsatzes der Technologieneutralität ein diskriminierungsfreier Zugang und eine gleichberechtigte Nutzung des Internets sichergestellt werden. Flankiert wird dies durch den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation¹²⁰, wodurch die Konnektivität und Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste und -netze gefördert werden sollen.¹²¹ Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und das dazugehörige Büro¹²² haben die primäre Aufgabe, die Ziele des Europäischen Kodex umzusetzen. Die Richtlinie mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Sendeunternehmen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen¹²³ sieht insb. die ergänzende Anwendung des Ursprungslandprinzips auf

¹¹³ VO 2023/2844/EU, ABI. L, 2023/2844 v. 27.12.2023.

¹¹⁴ Vgl. die thematischen Zusammenstellungen zum Digitalen Binnenmarkt, https://eur-lex.europa.eu/summary/chapter/information_society.html?root_default=SUM_1_CODED=31 (abgerufen am 26.04.2024) sowie zum Audiovisuellen und Medien (https://eur-lex.europa.eu/summary/chapter/audiovisual_and_media.html?root_default=SUM_1_CODED=05, abgerufen am 26.04.2024).

¹¹⁵ *Oster/Wagner* in: Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, E. V. Kommunikation und Medien Rn. 41.

¹¹⁶ *Oster/Wagner* in: Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, E. V. Kommunikation und Medien Rn. 42.

¹¹⁷ RL 89/552/EWG, ABI. L 298 v. 17.10.1989, S. 23 – inzwischen außer Kraft.

¹¹⁸ RL 2010/13/EU, ABI. L 95 v. 15.04.2010, S. 1 ff.

¹¹⁹ VO 2015/2120/EU, ABI. L 310 v. 26.11.2015, S. 1 ff.

¹²⁰ RL 2018/1972/EU, ABI. L 321 v. 17.12.2018, S. 36 ff.

¹²¹ Auffällig ist hier die zögerliche Umsetzung durch die Mitgliedstaaten, https://web.archive.org/web/20211010085836/https://ec.europa.eu/germany/news/20210204-telekommunikationsvorschriften-vertragsverletzungsverfahren_de (abgerufen am 26.04.2024).

¹²² VO 2018/1971/EU, ABI. L 321 v. 17.12.2018, S. 1 ff.

¹²³ RL 2019/789/EU, ABI. L 130 v. 17.05.2019, S. 82 ff.

ergänzende Online-Dienste vor. Eng mit dieser im Zusammenhang steht die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt¹²⁴. Zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter siehe Kapitel 1.4 ff. Am 16.09.2022 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz)¹²⁵ vorgelegt. Es soll einen Beitrag zum Schutz der Unabhängigkeit und Pluralität der Medien insbesondere vor politischer Einflussnahme leisten, und dient damit dem Schutz der Medien vor autokratischen Systemen, aber auch vor privaten Investoren. Dieses Ziel soll vor allem über eine gesicherte Finanzierung öffentlich-rechtlicher Medien sowie Maßnahmen zur Unabhängigkeit von Redakteuren und zur Offenlegung von Interessenkonflikten erreicht werden. Daneben soll auch ein neues (unabhängiges) europäisches Gremium für Mediendienste geschaffen werden. Bis Mai 2024 soll eine Einigung vorliegen.

42 Mobilität – In Art. 11 VO 2019/2144/EU (Verordnung über die allgemeine Sicherheit von Fahrzeugen)¹²⁶ werden besondere Anforderungen an automatisierte und vollautomatisierte Fahrzeuge aufgestellt. Die am 26.08.2022 im Amtsblatt verkündete sog. Durchführungsverordnung¹²⁷ sieht detaillierte Regelungen zur Durchführung der VO 2019/2144/EU im Hinblick auf die einheitlichen Verfahren und technischen Spezifikationen für die Typgenehmigung des automatisierten Fahrsystems (ADS) vollautomatisierter Fahrzeuge vor, insbesondere betreffend den Rechtsrahmen für die Genehmigung automatisierter und vollständig fahrerloser Fahrzeuge in der EU.

43 Öffentlicher Sektor – Am 18.11.2022 hat die Kommission einen Vorschlag für ein Gesetz für ein interoperables Europa vorgelegt (COM(2022) 720 final). Die sich derzeit im Trilog befindende Verordnung soll Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die zur Erbringung der Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union verwendet werden, enthalten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden gemeinsame Vorschriften und ein Rahmen für die Koordinierung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors festgelegt. Dadurch soll ein sicherer grenzüberschreitender Datenaustausch ermöglicht sowie eine strukturierte unionsweite Zusammenarbeit etabliert werden.

44 Verkehr – Die EU hat eine Richtlinie für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern¹²⁸ erlassen, welche deren koordinierte und kohärente Einführung und Nutzung adressiert. Zu nennen ist zudem die Richtlinie über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union.¹²⁹

45 Wettbewerbsrecht – Am 01.11.2022 ist das Gesetz über digitale Märkte (sog. *Digital Markets Act*)¹³⁰ in Kraft getreten. Es zielt insb. auf die Regulierung von *Gatekeepern* ab (hierzu Kapitel 1.3 Rn. 90 ff.).¹³¹ Dieses steht im engen Zusammenhang mit dem Gesetz über digitale Dienste (sog.

¹²⁴ RL 2019/790, ABI. L 130 v. 17.05.2019, S. 92 ff.

¹²⁵ COM(2022) 457 final.

¹²⁶ VO 2019/2144/EU, ABI. L 325 v. 16.12.2019, S. 1 ff.

¹²⁷ VO 2022/1426/EU, ABI. L 221 v. 26.8.2022, S. 1 ff.

¹²⁸ RL 2010/40/EU, ABI. L 207 v. 06.08.2010, S. 1 ff.

¹²⁹ RL 2019/520/EU, ABI. L 91 v. 29.03.2019, S. 45 ff.

¹³⁰ VO 2022/1925/EU, ABI. L 265 v. 12.10.2022, S. 1 ff.; dazu *Seip/Berberich*, GRUR-Prax 2021, 44; *Podszun/Bongartz/Langenstein*, EuCML 2021, 60 ff.

¹³¹ Siehe hierzu https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-markets-act-ensuring-fair-and-open-digital-markets_de (abgerufen am 26.04.2024).

Digital Services Act)¹³², das am 16.11.2022 in Kraft getreten ist. Beide Vorhaben sind in systematischer Hinsicht Teil der Europäischen Digitalstrategie und finden vollumfänglich erst ab 17.02.2024 (Digital Services Act) bzw. März 2024 (Digital Markets Act) Anwendung.¹³³ Modifiziert und ergänzt werden hierdurch Regelungen der E-Commerce-RL. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 Rn. 32 ff.

- 46 Wirtschaft** – Die Verordnung über elektronische Frachtbeförderungsinformationen¹³⁴ adressiert die Effizienz der Frachtbeförderung und der Logistikdienste aufgrund deren entscheidender Bedeutung für das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Die Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt¹³⁵ dient der Schaffung von Vertrauen im Online-Umfeld zur Stärkung von elektronischen Transaktionen im Binnenmarkt.

III. Nationale Rechtssetzung

1. Staatliche Regulierungsverantwortung im Lichte des Grundgesetzes

- 47** Das Grundgesetz selbst adressierte die Digitalisierung ausdrücklich lange Zeit nur ganz am Rande. Bis zum 24.12.2022 war **Art. 91c GG** die einzige Rechtsnorm, welche Rechtsfragen der Digitalisierung, *in concreto* die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet informationstechnischer Systeme, ausdrücklich adressiert.¹³⁶ Die Vorschrift sieht in Abs. 1 vor, dass Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der zur Aufgabenerfüllung benötigten IT-Systeme zusammenwirken können, wobei der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern nach Abs. 5 durch separates Bundesgesetz (Onlinezugangsgesetz – OZG) geregelt wird, welches der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Siehe hierzu ausführlich Kapitel 5 Rn. 193 ff.
- 48** Seit dem 01.01.2023 wird das Bundesgesetzblatt ausschließlich digital geführt. Zu diesem Zwecke wurde **Art. 82 GG** neu gefasst. Nach Art. 82 Abs. 1 Satz 2 GG kann das Bundesgesetzblatt nunmehr auch in elektronischer Form geführt werden (hierzu ausführlich Rn. 63 f.). Es ist das erste Mal überhaupt, dass die Verfassung die elektronische Form ausdrücklich benennt.
- 49** Darüber hinaus werden im Schrifttum Rufe nach einer Digitalordnung laut, die aus der Verfassung heraus zu entwickeln sei.¹³⁷ Zumindest aber seien weitere Verfassungsänderungen notwendig.¹³⁸ Zwar ist zuzugeben, dass entsprechende Ergänzungen der Verfassung durchaus sinnvoll wären, um auch deklaratorisch die Bedeutung der Digitalisierung anzuerkennen. Das gilt besonders dann, wenn die Historie oder der Wortlaut einer Anwendung auf einen digitalisierten Sachverhalt entgegenstehen könnten (siehe beispielsweise Rn. 64). Grundsätzlich gilt aber, dass das Grundgesetz entwicklungs offen und damit auch einem impliziten **Verfassungswandel** zugänglich ist.¹³⁹ Dies belegt besonders deutlich die im Folgenden in Grundzügen aufzuzeigende Entwicklung der „neuen Medien“.

¹³² VO 2022/2065/EU, ABI. L 277 v. 27.10.2022, S. 1 ff.

¹³³ Vgl. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/digital-services-act-package> (abgerufen am 26.04.2024).

¹³⁴ VO 2020/1056/EU, ABI. L 249 v. 31.07.2020, S. 33 ff.

¹³⁵ VO 2014/910/EU, ABI. L 257 v. 28.08.2014, S. 73 ff.

¹³⁶ *Härtel*, LKV 2019, 49, 52. Manche Landesverfassungen, etwa die von Brandenburg, Hessen und Schleswig-Holstein, sind hier dagegen fortschrittlicher und haben weitere die Digitalisierung betreffende Bestimmungen schon verankert, vgl. *Härtel*, LKV 2019, 49, 50 ff.

¹³⁷ Etwa *Barczak*, DÖV 2020, 997, 1007.

¹³⁸ Bspw. *Schliesky*, NVwZ 2019, 693, 701.

¹³⁹ Vgl. *Heckmann/Paschke* in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, 2. Aufl. 2022, § 121 Digitalisierung und Grundrechte Rn. 42 ff.

a. Internetregulierung

50 Die richtige Regulierung des Internets hängt zunächst davon ab, dass überhaupt **Regulierungsbedarf** besteht. Früher wurde oftmals vertreten, das Internet reguliere sich selbst und bedürfe daher keiner staatlichen Regulierung.¹⁴⁰ Heute ist hingegen allgemein anerkannt, dass auch im Internet entsprechend zur analogen Welt Schutzbedürftigkeit in Form eines adäquaten Schutzniveaus insb. von Minderjährigen und Verbrauchern bzw. vor Hetze und Gewalt besteht.¹⁴¹ Die Digitalisierung und die damit einhergehende Verbreitung des Internets führt allerdings zu einer **Neubewertung der Regulierungsansätze**.

51 Als durch die Digitalisierung entstandene Herausforderung für **Medien im Kontext des Internets** ist einerseits die Konvergenz der Medien und andererseits die Intermediärsrolle zu untersuchen.¹⁴² Schwierig ist dies insoweit, als im Falle von digitalen Videoinhalten lineare Inhalte stärker reguliert sind als nicht-lineare Inhalte, Nutzer aber beide Arten für substituierbar erachten.¹⁴³ Die publizistische Vielfalt muss auch im Internet gesichert sein.¹⁴⁴ Adressaten einer die Medienvielfalt sicherstellenden Regulierung sind damit primär die Medienintermediäre als Gatekeeper,¹⁴⁵ die teilweise als „eigenständige Akteure“ eingeordnet werden, womit eine eigenständige Dimension der Medienfreiheit verbunden sein soll.¹⁴⁶ Diese Intermediärsrolle ist in regulatorischer Hinsicht problematisch. Der Ansatz geht an dieser Stelle zunehmend hin zur **mittelbaren Regulierung durch Private**. Ob dies wünschenswert ist, darf bezweifelt werden.¹⁴⁷ Konkrete Regulierungsvorschläge zeichnen sich bereits ab. Für Intermediäre wurde etwa ein Zwei-Säulen-Modell vorgeschlagen.¹⁴⁸ Auch das Drei-Ebenen-Modell von *Benkler* ermöglicht eine Darstellung derjenigen Regulierungsansätze, die auf das Internet Anwendung finden können: Danach kann zwischen einer infrastrukturellen, einer logischen und einer inhaltlichen Ebene differenziert werden (siehe im Detail Kapitel 1.2 Rn. 15 ff.). Freie Hand darf den IT-Plattformen jedenfalls nicht gelassen werden, denn dass diese die erheblichen Machtasymmetrien zum eigenen Vorteil nutzen, liegt auf der Hand.¹⁴⁹ Die Plattformregulierung stellt demnach ein gewichtiges Anliegen dar. Siehe hierzu Kapitel 1.2 Rn. 14 ff.; Kapitel 1.3 Rn. 1 ff.

52 Schwierig ist außerdem die **Regulierung der großen Internetkonzerne**: Auch hier ist eine Lösung auf europäischer Ebene langfristig praktisch alternativlos. Auf nationaler Ebene existieren bereits Regulierungsregime, mit Wirkung zum 19.01.2021 auch in Deutschland in Form des GWB-Digitalisierungsgesetzes.¹⁵⁰ Der Gesetzesbegründung zufolge „hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, einen Ordnungsrahmen zu gestalten, der den Anforderungen an die Digitalisierung und

¹⁴⁰ Dazu bspw. *Hoffmann-Riem* in: Ernst u.a., *Digitale Transformation*, 2020, S. 143, 169 f.

¹⁴¹ Vgl. *Schütz*, MMR 2018, 36.

¹⁴² So auch *Schmitt*, DÖV 2019, 949, 952.

¹⁴³ Nach *Schütz*, MMR 2018, 36.

¹⁴⁴ *Schütz*, MMR 2018, 36, 37.

¹⁴⁵ Ebenso *Kühling* in: BeckOK InfoMedienR, 31. Ed. 1.2.2021, Art. 5 GG Rn. 44a; hierzu ausführlich allgemein *Paal*, MMR 2018, 567, 569 ff.; *Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck*, MMR 2019, 498, 500 f.; insb. hinsichtlich Suchmaschinen *Heilmann*, MMR 2020, 162 ff.

¹⁴⁶ *Kühling* in: BeckOK InfoMedienR, 31. Ed. 1.2.2021, Art. 5 GG Rn. 44a; Details ebd. Rn. 99d.

¹⁴⁷ So *Schütz*, MMR 2018, 36, 37.

¹⁴⁸ *Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck*, MMR 2019, 498 ff.

¹⁴⁹ Vgl. insoweit *Hoffmann-Riem*, *Recht im Sog der Digitalen Transformation*, 2022, S. 124.

¹⁵⁰ Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen, BGBl I 2021, 2 ff.

Globalisierung der Wirtschaft gerecht wird. Die Erfahrungen in Verfahren insbesondere mit Bezug zu großen digitalen Plattformen haben außerdem die Notwendigkeit einer zusätzlichen Beschleunigung von Kartellverwaltungsverfahren aufgezeigt.¹⁵¹

53 Neben der klassischen Gesetzgebung stehen alternative **Regulierungsmethoden**. Auch für das Internet wird das sog. **Nudging**¹⁵² **in Betracht gezogen**. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive sollte Nudging zwar nicht zum Regelfall werden, kann aber im Einzelfall durchaus geeignet sein, sofern hierdurch ein allgemein anerkanntes und verfassungsrechtlich, insb. durch eine Staatszielbestimmung legitimiertes Ziel umgesetzt werden soll.¹⁵³ „Informationen werden nicht mehr selbstständig eingeholt, bewertet und abgewogen; Entscheidungen nicht mehr bewusst getroffen. Daran darf eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft aber kein Interesse haben, setzt sie die Fähigkeit zum verantwortungsbewussten Freiheitsgebrauch doch voraus. Dass dieser vereinzelt auch misslingen kann, ist ihm freilich immanent. Das sollte aber eher dazu verleiten, den verantwortungsbewussten Freiheitsgebrauch zu trainieren.“¹⁵⁴ Ein milderer Mittel ist Nudging per se nicht, im Gegenteil könnten an den subtilen Eingriff in das Unterbewusstsein strengere Anforderungen zu stellen sein.¹⁵⁵ Besonders zukunftsreich könnte auch der Regulierungsansatz der DSGVO sein; diese schreibt auch Angehörigen von Drittstaaten **Markteintrittsregelungen** vor.¹⁵⁶ So könnten sich auch im Internet regulatorische Interessen des einzelnen souveränen Staats durchsetzen lassen.

54 In technischer Hinsicht ist an den Einsatz von **Algorithmen zu Regulierungszwecken** zu denken („*Governance by Algorithms*“) – die ihrerseits freilich wieder der Regulierung bedürfen („*Governance of Algorithms*“), was schnell zu einem hohen Maß an Komplexität führt.¹⁵⁷

b. Regulierung von Künstlicher Intelligenz

55 Die Künstliche Intelligenz wurde vom Gesetzgeber lange Zeit nur stiefmütterlich behandelt.¹⁵⁸ Erst der enorme und in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommene Erfolg der generativen KI ChatGPT (Rn. 18, Rn. 22) verschaffte dem Thema eine echte Priorität. Zuvor lieferte insbesondere die Digitalstrategie der EU (Rn. 80) einen rechtspolitischen Ansatzpunkt. Infolgedessen hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)¹⁵⁹ vorgelegt.¹⁶⁰ Am 08.12.2023 haben EU-Parlament und Rat eine vorläufige Einigung über das Gesetz erzielt.¹⁶¹ Eine reine Selbstregulierung durch die Unternehmen ist jedenfalls abzulehnen, das zeigt bereits das Beispiel der Internetregulierung (Rn. 50).

¹⁵¹ BT-Drs. 19/23492, S. 1.

¹⁵² Zum Begriff *Beul*, KritV 2019, 39 ff.; *Weber/Schäfer*, Der Staat 56 (2017), 561 ff.

¹⁵³ *Honer*, DÖV 2019, 940, 949.

¹⁵⁴ *Honer*, DÖV 2019, 940, 948 f.; ähnlich auch *Hufen*, JuS 2020, 193, 197.

¹⁵⁵ So *Hufen*, JuS 2020, 193, 197.

¹⁵⁶ Vgl. *Schuster*, EuZW 2019, 1001, 1002.

¹⁵⁷ *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022, S. 72, 80 f.

¹⁵⁸ Zu den Hintergründen siehe *Rademacher* in: Eifert, Digitale Disruption und Recht, 2020, S. 45 ff.

¹⁵⁹ COM(2021) 206 final.

¹⁶⁰ Siehe hierzu auch *Marx*, jurisPR-ITR 19/2021 Anm. 2.

¹⁶¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/12/09/artificial-intelligence-act-council-and-parliament-strike-a-deal-on-the-first-worldwide-rules-for-ai/> (abgerufen am 26.04.2024).

56 Tatsächlich ist eine Regulierung auf europäischer Ebene sinnvoller als auf der nationalen Ebene.¹⁶²

Inhaltlich könnte etwa an Offenlegungspflichten gedacht werden; dazu bereits Kapitel 4.2 Rn. 206 f. Im besten Falle sollte KI jedoch auch global einheitlichen Standards unterworfen werden. Dies folgt schon daraus, dass KI regelmäßig mittels Cloud-Server im Internet überall auf der Welt zugänglich gemacht werden kann. KI-generierte Produkte, sobald geschaffen, können ohnehin ungehindert weiterverbreitet werden. Es überzeugt daher, dass die Vereinten Nationen auf langfristige Sicht eine internationale KI-Regulierungsbehörde einrichten wollen.¹⁶³ Derzeit befasst sich ein im Oktober 2023 erstmals zusammengetretenes Expertengremium damit, wie KI bestmöglichst reguliert werden kann.¹⁶⁴

c. Sonstige Regulierungsverantwortung

57 Die staatliche Souveränität umfasst auch die Verantwortung zu **digitaler Raumplanung**¹⁶⁵, insbesondere für die Schaffung und den Betrieb einer IT-Basisinfrastruktur.¹⁶⁶ Hierfür soll es allerdings einer verfassungsrechtlichen Regelung bedürfen.¹⁶⁷ Ob der Staat seine digitale Infrastrukturverantwortung selbst wahrnimmt oder die Umsetzung an Private überträgt, ist dabei unerheblich.¹⁶⁸

58 Staatliche Verantwortung besteht grundsätzlich auch im Hinblick auf die **zunehmende Automatisierung**, insbesondere das **autonome Fahren**. Hierbei tritt eine ethische Dimension hinzu, wenn der Algorithmus sich bei einem unvermeidbar bevorstehenden Unfall zwischen zwei Situationen entscheiden muss, die jeweils zum sicheren Tod eines oder mehrerer Menschen führen. Die Parallele zur Luftsicherheitsgesetz-Entscheidung des BVerfG liegt auf der Hand.¹⁶⁹ Daher dürfe der Staat an dieser Stelle keine abschließende Entscheidung treffen,¹⁷⁰ darf also diesen Bereich nicht regulieren. Zur Regulierung autonomer Systeme im Zivilrecht siehe Kapitel 4.2 Rn. 206 f.

59 Die digitale Transformation wirkt sich zudem massiv auf die in einer digitalen Gesellschaft nachgefragten beruflichen Tätigkeiten aus. Die zur Wahl stehenden **Ausbildungsberufe** müssen dieser Entwicklung folglich Rechnung tragen. Den Staat trifft insoweit die Verantwortung, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Durch die GiMedAusbV¹⁷¹ wird zum 01.08.2023 der neue Ausbildungsberuf des Gestalters für immersive Medien bzw. der Gestalterin für immersive Medien eingeführt. Immersive Medien sind solche Medien, deren Nutzung virtuelle Umgebungen und digitale Elemente erlebbar und als real wahrnehmbar machen, insbesondere also *augmented reality/virtual reality* (AR/VR). Innerhalb der dreijährigen Ausbildungsdauer werden die zur Herstellung solcher Medien erforderlichen Fähigkeiten vermittelt, allen voran 3D-Modelling/-Animation/-Audio, Texturing und Shading. Zudem wurde ebenfalls zum 01.08.2023 der mittels der DuPMedAusbV¹⁷² geregelte Ausbildungsberuf des Mediengestalters Digital und Print bzw. der Mediengestalterin Digital und

¹⁶² Wie hier *Hacker*, NJW 2020, 2142, 2146.

¹⁶³ <https://unric.org/de/ki13062023/> (abgerufen am 26.04.2024).

¹⁶⁴ Hierzu <https://www.un.org/en/ai-advisory-body> (abgerufen am 26.04.2024).

¹⁶⁵ *Schliesky*, NVwZ 2019, 693, 694.

¹⁶⁶ *Schliesky*, NVwZ 2019, 693, 694, 700.

¹⁶⁷ *Schliesky*, NVwZ 2019, 693, 694, 700.

¹⁶⁸ *Schliesky*, NVwZ 2019, 693, 700.

¹⁶⁹ BVerfG v. 15.02.2006 - 1 BvR 357/05 - BVerfGE 115, 118; so auch *Härtel*, LKV 2019, 49, 58.

¹⁷⁰ *Härtel*, LKV 2019, 49, 58.

¹⁷¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Gestalter für immersive Medien und zur Gestalterin für immersive Medien, Gestalter-immersive-Medien-Ausbildungsverordnung, BGBl. 2023 I Nr. 99.

¹⁷² Digital- und Print-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung, BGBl. 2023 I Nr. 128.

Print reformiert und ermöglicht nunmehr eine Spezialisierung in der Fachrichtung „Digitalmedien“. Zuvor war eine Spezialisierung nur gemeinsam mit Printmedien in der Fachrichtung „Gestaltung und Technik“ möglich.

2. Gesetzgebungskompetenz

60 In den Art. 70 ff. GG findet sich **kein ausdrücklicher Kompetenztitel** für das Internet oder die neuen Medien, geschweige denn allgemein für Rechtsfragen der Digitalisierung. Dies gilt auch für die ungeschriebenen Kompetenzen: Zwar ist das Internet ubiquitär und überschreitet damit auch die Grenzen der einzelnen Bundesländer, doch handelt es sich nicht um eine Materie, die nur der Bund in Gestalt seiner Kompetenz kraft Natur der Sache regeln kann;¹⁷³ dasselbe gilt für den Rundfunk.¹⁷⁴ Das „Medienrecht“ beispielsweise fällt daher nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG in den Zuständigkeitsbereich der Länder.¹⁷⁵ Dass sich die Probleme, die die ubiquitäre Digitalisierung hervorbringt, dennoch nur im größeren Rahmen lösen lassen, zeigt bereits der Medienstaatsvertrag¹⁷⁶ zwischen den einzelnen Bundesländern. Dieser adressiert jetzt, im Unterschied zu den vorangegangenen Rundfunkstaatsverträgen,¹⁷⁷ explizit auch die Telemedien, insb. die Medienintermediäre,¹⁷⁸ und trägt damit der „europäischen und technischen Entwicklung der Medien Rechnung“.¹⁷⁹ Zusätzlich gilt, dass – soweit im Medienrecht eine Bundeskompetenz besteht – als Kompetenzausübungsschranke die Bundestreue greift.¹⁸⁰ Die Länderkompetenzen gehen im Bereich der Medien also sehr weit.

61 Im Einzelnen gilt Folgendes: Nach Art. 73 Nr. 7 GG hat der Bund die ausschließliche Kompetenz für die Telekommunikation. Nach Art. 87f Abs. 1, 2 GG trifft ihn sogar die Pflicht zum Aufbau derartiger Strukturen. Grundsätzlich erfasst Art. 73 Nr. 7 GG aber nur das Senden als technischen Vorgang, nicht aber den Inhalt der Sendung.¹⁸¹ Das gilt auch für die digitale Nachrichtenübertragung.¹⁸² Besonders schwer fällt die Einordnung von Onlinediensten im Internet, denn diese weisen sowohl eine medien spezifische als auch eine telekommunikative Komponente auf. Entsprechend streitig ist daher, ob diese unter Art. 73 Nr. 7 GG gefasst werden können.¹⁸³ Problematisch ist insbesondere, dass zahlreiche Interdependenzen zwischen telekommunikationsrechtlicher und medienrechtlicher Regulierung sowohl der Inhalte als auch der Infrastruktur bestehen.¹⁸⁴ Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG kann bei starkem wirtschaftlichen Bezug einschlägig sein, was insb. im Hinblick auf den Inhalt von Telemedien relevant ist.¹⁸⁵ Die Abgrenzung zum Kommunikationsprozess ist wiederum besonders schwierig. Das hat sich v.a. hinsichtlich der Bundeskompetenz für den Erlass

¹⁷³ Kube in: Handbuch des Staatsrechts, Band IV, 3. Aufl. 2006, § 91 Rn. 51.

¹⁷⁴ Vgl. zum Rundfunk BVerfG v. 28.02.1961 - 2 BvG 1 u. 2/60 - NJW 1961, 547, 550; Hain in: Spindler/Schuster, Erster Teil. C. Verfassungsrecht Rn. 156.

¹⁷⁵ Spoerr/Luczak, ZUM 2010, 553, 556.

¹⁷⁶ Medienstaatsvertrag (MStV) v. 23. April 2020, GVBl. S. 450 f., BayRS 02-33-S.

¹⁷⁷ Rundfunkstaatsvertrag (RStV) in der Fassung der Bekanntmachung v. 27. Juli 2001, GVBl. S. 502 f., BayRS 02-16-S, zuletzt geändert durch Art. 1 des Vertrages vom 17. November 2017, GVBl. 2018 S. 210, 2020 S. 203.

¹⁷⁸ Hierzu Paal/Heidtke, ZUM 2020, 230.

¹⁷⁹ Siehe die Präambel des MStV.

¹⁸⁰ Hain in: Spindler/Schuster, Erster Teil. C. Verfassungsrecht Rn. 154.

¹⁸¹ Martini in: BeckOK InfoMedienR, § 1 MStV Rn. 4.

¹⁸² BVerfG v.12.10.1977 - 1 BvR 217/75, 1 BvR 216/75 - BVerfGE 46, 120, 142; Seiler in: BeckOK GG, 50. Ed. 15.2.2022, Art. 73 GG Rn. 33.3.

¹⁸³ Zum Problemaufriss Kube in: Handbuch des Staatsrechts, Band IV, 3. Aufl. 2006, § 91 Rn. 48.

¹⁸⁴ Spoerr/Luczak, ZUM 2010, 553, 556.

¹⁸⁵ Martini in: BeckOK InfoMedienR, § 1 MStV Rn. 15.

des NetzDG gezeigt.¹⁸⁶ Es kann daher festgehalten werden, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz nur für den Fall hat, dass er einzig einen rundfunkrechtlichen Zweck reguliert.¹⁸⁷ Übertragen auf das Internet ist also nur die Datenübermittlung erfasst.

3. Gesetzgebungsverfahren

62 Auch die **Digitalisierung des Gesetzgebungsverfahrens** selbst wird diskutiert. Eine „E-Gesetzgebung“¹⁸⁸ ist allerdings nur stark eingeschränkt möglich. Selbstverständlich stehen die Art. 78, 42 Abs. 2, 38 Abs. 1 GG einer inhaltlichen Gesetzgebung durch KI entgegen.¹⁸⁹ Der Einsatz von IT im Rahmen der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs ist dagegen sinnvoll und zulässig.¹⁹⁰ Darüber hinaus wird vertreten, dass Gesetze künftig zumindest auch in „IT-Sprache“ beschlossen und veröffentlicht werden sollen.¹⁹¹ Dem kann sich schon deshalb nicht angeschlossen werden, weil es nicht die *eine* „IT-Sprache“ gibt.¹⁹²

63 Eine wichtige Hürde des digitalen Transformationsprozesses wurde im Jahr 2022 erfolgreich gemeistert: Infolge des Gesetzes zur Modernisierung des Verkündungs- und Bekanntmachungswesens¹⁹³ erfolgt die **Verkündung von Gesetzen** seit dem 01.01.2023 **ausschließlich online**. Über den Link https://www.recht.bund.de/de/home/home_node.html (abgerufen am 22.04.2024) ist die neue elektronische Verkündungsplattform, das amtliche Bundesgesetzblatt, abrufbar. Dort können die beschlossenen Gesetze wie zuvor über <https://www.bgbl.de/> (abgerufen am 22.04.2024), inzwischen Archiv für die 1949 bis 2022 erschienenen Ausgaben, abgerufen werden. Die Benutzeroberfläche wurde grundlegend überarbeitet und stellt sich um ein Vielfaches benutzer- und damit auch bürgerfreundlicher dar. Aus der Open Government-Perspektive ist die konkrete Ausgestaltung des neuen amtlichen Bundesgesetzblatts gelungen. Auch insgesamt ist diese richtungsweisende Änderung hin zur reinen Online-Verkündung, die einige andere europäische Staaten bereits vollzogen haben, zu begrüßen.

64 Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist diese Gesetzesänderung nicht unproblematisch. In der Literatur war **umstritten, ob Art. 82 Abs. 1 GG in seiner damaligen Fassung einer Ausfertigung und Verkündung ausschließlich online entgegensteht**, wobei die wohl überwiegende Ansicht ausschließlich die physische Fassung des Bundesgesetzblattes als verbindlich ansah.¹⁹⁴ Dies folge daraus, dass Art. 82 Abs. 1 GG a.F. zwingend die Veröffentlichung in Papierform verlange.¹⁹⁵ Nach zutreffender Ansicht ist Art. 82 Abs. 1 GG a.F. jedoch – wie die Verfassung insgesamt – entwicklungs offen und stand bereits in seiner damaligen Fassung einer reinen Online-Verkündung nicht entgegen.¹⁹⁶ Zum Schwur kam es letztlich nicht, weil das konkret beschlossene Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 82) aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses

¹⁸⁶ Gegen eine Anwendbarkeit des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG: *Gersdorf*, MMR 2017, 439.

¹⁸⁷ *Spoerr/Luczak*, ZUM 2010, 553, 557.

¹⁸⁸ *Guckelberger*, DÖV 2020, 797 ff.

¹⁸⁹ *Guckelberger*, DÖV 2020, 797, 806.

¹⁹⁰ *Guckelberger*, DÖV 2020, 797, 798 ff.

¹⁹¹ Vgl. die Nachweise bei *Guckelberger*, DÖV 2020, 797, 807.

¹⁹² Ebenso *Guckelberger*, DÖV 2020, 797, 807 f.; vgl. die Argumente dort.

¹⁹³ Für die Änderungen vgl. BT-Drs. 20/4709.

¹⁹⁴ *Strohmeier/Gamisch*, DÖV 2019, 478.

¹⁹⁵ *Pieper* in: BeckOK GG, Art. 82 GG Rn. 21b; *Bauer* in: Dreier, Art. 82 GG Rn. 16; *Mann* in: Sachs, Art. 82 GG Rn. 21; *Wallrabenstein* in: v. Münch/Kunig, Art. 82 GG Rn. 35.

¹⁹⁶ *Heckmann/Brand* in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 52.2 ff.; *Butzer* in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 82 GG Rn. 244; *Domgörgen* in: Hömig/Wolff, Art. 82 GG Rn. 6; *Strohmeier/Gamisch*, DÖV 2019, 478, 483 f.

für Inneres und Heimat¹⁹⁷ folgende Passage nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 GG einfügte: „Das Bundesgesetzblatt kann in elektronischer Form geführt werden.“ Hierdurch wird die Hürde des Wortlauts umgangen und der digitale Wandel ausdrücklich auf verfassungsrechtlicher Ebene festgeschrieben.

4. Digitalregulierung am Beispiel der „neuen Medien“

- 65** Als das Grundgesetz am 23.05.1949 in Kraft trat, gab es weder Internet noch IT-Systeme in den Haushalten. Daher benennt die Verfassung als Medien nur die Presse, den Rundfunk und den Film unmittelbar in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Heute hingegen existiert eine **Vielzahl „neuer Medien“ bzw. „Multimedia“** sowie digitaler Produkte, welche allesamt der Einordnung in den verfassungsrechtlichen Kontext bedürfen. So hat sich im Zuge der Digitalisierung eine digitale Infrastruktur herausgebildet (siehe bereits Rn. 51). Diese Herausforderungen interessengerecht mit den Mitteln des Verfassungsrechts zu bewältigen, stellt eine große Herausforderung dar, wie sich bereits anhand der Schöpfung neuer Grundrechte in Gestalt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie des Rechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme – jeweils Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG – belegen lässt. Das BVerfG zieht inzwischen gelegentlich selbst den Begriff der „neuen Medien“ bzw. „Multimedia“ heran.¹⁹⁸
- 66** Medien erfüllen **verschiedene Funktionen**¹⁹⁹. Während die klassischen Medien Presse, Rundfunk und Film primär der Information in Gestalt einer 1-zu-n Kommunikation dienen, eröffnen moderne Medien sehr viel mehr Möglichkeiten: Messenger-Dienste ermöglichen die 1-zu-1, 1-zu-n, n-zu-1 und n-zu-n Kommunikation, Soziale Netzwerke lassen Interaktion und Partizipation zu, über Webseiten können Transaktionen sowohl mittelbar – beispielsweise über eBay – als auch unmittelbar – etwa in der Blockchain für den Handel digitaler Güter – durchgeführt werden. Dieser Konvergenzprozess stellt sowohl das einfache Recht als auch die Verfassung vor neue Herausforderungen. So ergeben sich aufgrund der Digitalisierung und der Konvergenz der Medien rechtliche Abgrenzungsschwierigkeiten. Dieses Regelungsbedürfnis hat gesetzgeberische Folgen provoziert und entsprechende Neuregelungen hervorgebracht: Beispielsweise wurde früher noch zwischen Mediendiensten – als an die Allgemeinheit gerichtete Dienste – und Telediensten – als Individualkommunikation – unterschieden, heute wird hingegen einheitlich von Telemedien gesprochen.²⁰⁰ Das Unionsrecht hingegen kennt den Begriff Mediendienst noch, namentlich in der AVMD-RL²⁰¹, dort als „audiovisuellen Mediendienst“.
- 67** Die Regulierung der Medien ist im Lichte des Bedeutungszuwachses, den diese durch die Digitalisierung erfahren haben, ein ganz besonders zentraler Aspekt. Primär ist **Regulierung notwendig, um die Sicherung der Meinungsvielfalt zu gewährleisten**.²⁰² Das BVerfG entnimmt daher Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, insb. der Rundfunkfreiheit, die den Gesetzgeber treffende Pflicht, Vorkehrungen dahingehend zu schaffen, dass die Entstehung einer vorherrschenden Meinungsmacht als Gefahr für die zu sichernde Meinungsvielfalt verhindert wird.²⁰³ Regulierungsbedürftig sind im Hinblick

¹⁹⁷ BT-Drs. 20/4699.

¹⁹⁸ Bspw. BVerfG v. 12.03.2003 - 1 BvR 330/96, 1 BvR 348/99 - BVerfGE 107, 299, 333; BVerfG v. 11.09.2007 - 1 BvR 2270/05, 1 BvR 809/06, 1 BvR 830/06 - BVerfGE 119, 181, 210.

¹⁹⁹ Vgl. hierzu auch Heckmann/Paschke in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, 2. Aufl. 2022, § 121 Digitalisierung und Grundrechte Rn. 6 ff.

²⁰⁰ Zum Ganzen vgl. Hakenberg in: Creifelds, Rechtswörterbuch, Mediendienste; Mann/Smid in: Spindler/Schuster, Siebter Teil. Presserecht im Internet und elektronische Presse Rn. 9 f.

²⁰¹ RL 2010/13/EU, ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. L 263 S. 15.

²⁰² Weiterführend Beater, Medienrecht Rn. 547 ff. Einen entsprechenden staatlichen Überwachungsauftrag hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK), <https://www.kek-online.de/ueber-uns/auftrag> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁰³ BVerfG v. 04.11.1986 - 1 BvF 1/84 - BVerfGE 73, 118, 172.

auf die neuen Medien insb. die Medienintermediäre,²⁰⁴ allen voran die Internetprovider,²⁰⁵ aber auch die Suchmaschinendienste und Netzwerkdienste.²⁰⁶ Denn Medienintermediäre nehmen eine Schlüsselrolle zwischen den Nutzern und den Anbietern des Angebots ein, indem sie Inhalte auffindbar machen und präsentieren.²⁰⁷ Mit zunehmendem Individualisierungsgrad soll allerdings die Regulierungsbedürftigkeit abnehmen.²⁰⁸ Den Staat könnte jedoch im Sinne einer Gegengewichtsfunktion als Informationsgarant die Verantwortung treffen, verlässliche staatliche Informationen zur Verfügung zu stellen; hierfür müsste das Grundgesetz entsprechend angepasst werden.²⁰⁹

68 Besonders die **Verknüpfung des Internets** mit den neuen Medien bereitet also rechtliche Schwierigkeiten. Zunächst ist zu betonen, dass das Internet in praktischer Hinsicht aus dem Alltag der Menschen, aber auch jeglichem wirtschaftlichen Kontext und der Staatsverwaltung nicht mehr wegzudenken ist. Während das Internet früher hauptsächlich als Mittel zur Individualinformation genutzt wurde und die klassischen Erscheinungsformen der Medien für Kommunikation und Unterhaltung herangezogen wurden,²¹⁰ vereinnahmt das Internet heute sämtliche denkbaren Funktionen der Mediennutzung für sich: Zwar ist die Anzahl der Haushalte in Deutschland mit Fernsehanschluss in den letzten Jahren weitgehend konstant geblieben,²¹¹ doch war die tägliche Sehdauer – das Corona-Jahr 2020 einmal ausgenommen – zuletzt rückläufig.²¹² Die durchschnittliche tägliche Nutzungsdauer des Internets hingegen stieg zuletzt nahezu exponentiell an.²¹³ Dies ist konsequent, weil sich die Fernsehsendungen in aller Regel über sendereigene Mediatheken im Internet abrufen lassen. Die ZDFmediathek ist hier nur ein Beispiel unter vielen. Seit dem Siegeszug des Internets wird daher eine Gruppierung bestimmter Medien als „**internetbasierte Mediendienste**“ vorgenommen.²¹⁴ In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist das Abstellen auf den über das Internet angebotenen Mediendienst notwendig. Zwar wird unter einem Medium allgemein eine „Einrichtung zur Übermittlung von Informationen, Meinungen etc.“²¹⁵, verknüpft formuliert ein „Informationsmittler“²¹⁶, verstanden. Das Internet lässt sich auf den ersten Blick auch unter diese Definition subsumieren. Gleichwohl handelt es sich im Falle des Internets nicht um ein Medium im verfassungsrechtlichen Sinne, sondern nur um die Infrastruktur, mittels derer Medien zugänglich gemacht werden.²¹⁷ Denn der verfassungsrechtliche Medienbegriff ist eng und meint nur diejenigen Medien, die sich unter Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG subsumieren lassen. Medien im verfassungsrechtlichen Sinne sind damit

²⁰⁴ Zu deren Regulierung im neuen Medienstaatsvertrag vgl. *Liesem/Kerstin*, ZUM 2020, 377.

²⁰⁵ Vgl. zur Einordnung nur *Kalbhenn/Hemmert-Halswick*, ZUM 2021, 184, 186.

²⁰⁶ Vgl. *Kellner*, Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären, 2019, S. 306.

²⁰⁷ *Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck*, MMR 2019, 498, 499.

²⁰⁸ Vgl. *Starck/Paulus* in v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 251, die das eigenständige Benutzen des Internets dem Lesen eines Buchs gleichstellen wollen.

²⁰⁹ *Schliesky*, NVwZ 2019, 693, 700.

²¹⁰ *Blaue*, ZUM 2005, 30, 31.

²¹¹ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/272794/umfrage/anzahl-der-haushalte-mit-tv-empfang-in-deutschland/> (abgerufen am 26.04.2024).

²¹² Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/118/umfrage/fernsehkonsum-entwicklung-der-sehdauer-seit-1997/> (abgerufen am 26.04.2024).

²¹³ Vgl. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1388/umfrage/taegliche-nutzung-des-internets-in-minuten/> (abgerufen am 26.04.2024).

²¹⁴ *Kühling* in: BeckOK InfoMedienR, 31. Ed. 1.2.2021, Art. 5 GG Rn. 8.

²¹⁵ *Esch/Schewe* in: Gabler Wirtschaftslexikon online (abrufbar unter <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/medium-37604/version-261038>, abgerufen am 26.04.2024).

²¹⁶ *Hakenberg* in: Creifelds, Rechtswörterbuch, Medienrecht.

²¹⁷ *Jarass* in: Jarass/Pieroth, Art. 5 GG Rn. 110, 110b; *Grabenwarter* in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 5 GG Rn. 250, 650; *Franzius*, JZ 2016, 650, 651; *Degenhart* in: BK-GG Art. 5 GG Abs. 1 und 2 Rn. 48 (185. Aktualisierung Juli 2017); a.A. wohl *Starck/Paulus* in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 GG Rn. 252; *Bethge* in: Sachs, Art. 5 GG Rn. 90b, der das World Wide Web pauschal als Rundfunk einordnet.

nur Presseinhalte, Rundfunkinhalte und Filme. Dies hat zur Folge, dass das Angebot eines konkreten Mediendienstes stets auf die einzelnen Gewährleistungsdimensionen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu untersuchen ist.

69 Diese Notwendigkeit bestätigt ein Blick auf die **Regulierungsbedürftigkeit** sowie die **Gesetzgebungskompetenz** im Hinblick auf die inhaltliche Ausgestaltung eines Mediendienstes. Die einzelnen Erscheinungs- und Gestaltungsformen der Medien müssen sehr genau voneinander abgegrenzt werden. Trägermedien etwa, die der Bundeskompetenz unterfallen, sind, wie auch § 1 Abs. 1 JuSchG festhält, „Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind“. Der Begriff tritt an die Stelle der Schriften,²¹⁸ erfasst daher u.a. zusätzlich CD, DVD und Festplatten.²¹⁹ Problematisch ist die Abgrenzung zu den in inhaltlicher Hinsicht der Länderkompetenz unterfallenden Telemedien. Diese erfassen vor allem Individualkommunikation, insbesondere Telebanking und E-Mail-Anhänge, aber auch elektronische Tauschbörsen.²²⁰ Medienprodukte wiederum sind alle Erzeugnisse, die dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG unterfallen.²²¹ Medieninhalte schließlich sind das primäre Schutzgut des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Bereits diese begriffliche Vielfalt veranschaulicht die besonderen Schwierigkeiten, die das Recht mit der Erfassung der konvergierten neuen Medien zu bewältigen hat.

5. Digitalgesetzgebung im Überblick

70 Seit der 13. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags, beginnend im Jahre 1994, wurden auf Bundesebene insgesamt **mindestens 146 Gesetze und Gesetzesnovellen mit Digitalbezug** verabschiedet (Stand: 03.12.2023).²²² Viele der Gesetze beruhen auf der Umsetzung unionsrechtlicher Richtlinien.²²³ Anders als manche Bundesländer, allen voran Bayern mit dem am 01.08.2022 in Kraft getretenen Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG),²²⁴ kennt das Bundesrecht kein allgemeines Gesetz für die staatliche Digitalisierung. Stattdessen finden sich sektorspezifische Rechtsvorschriften.

71 Im Folgenden sollen insbesondere die aktuellen Gesetzesänderungen thematisch geordnet in alphabetischer Reihenfolge dargestellt werden:

72 Baurecht – Durch das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren,²²⁵ das weitestgehend zum 07.07.2023 in Kraft getreten ist, wird das förmliche Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen durch ein digitales Verfahren im Internet ersetzt und die Frist für die Genehmigung bestimmter Bauleitpläne von drei Monaten auf einen Monat verkürzt; im Übrigen soll sich die Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nach den Beschlüssen des IT-Planungsrats zur Festsetzung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sowie den Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes richten.

²¹⁸ BT-Drs. 14/9013, S. 17.

²¹⁹ Vgl. BT-Drs. 14/9013, S. 18.

²²⁰ Erdemir in: Spindler/Schuster, § 2 JMStV Rn. 11.

²²¹ Fricke, GRUR 2003, 406 Fn. 2.

²²² https://dip.bundestag.de/erweiterte-suche?fld.0.0=all&fld.0.0.term=digital&fld.0.1=verkuendungsblatt&fld.0.1.term=BGBI%20I&op.0=AND&f.wahlperiode=13&f.wahlperiode=14&f.wahlperiode=15&f.wahlperiode=16&f.wahlperiode=17&f.wahlperiode=18&f.wahlperiode=19&f.wahlperiode=20&f.typ=Vorgang&rows=25&sort=basisdatum_ab (abgerufen am 26.04.2024).

²²³ Siehe hierzu → Rn. 29# ff.

²²⁴ GVBl. 2022, S. 374 ff. Es ist bundesweit das erste Gesetz seiner Art, das die staatliche Digitalisierung in einem allgemeinen Gesetz zu regulieren versucht. Es enthält neben einem vorangestellten allgemeinen Teil, der sowohl grundlegende Prinzipien der Digitalisierung als auch digitale Rechte normiert, Bestimmungen zur digitalen Verwaltung, zur IT-Sicherheit und zur Organisation.

²²⁵ BGBl. 2023 I Nr. 176.

- 73 Bildungswesen** – Im Rahmen der Initiative „Digitalpakt Schule“ wurden mit Art. 104c GG die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen,²²⁶ um eine stärkere Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung digitaler Technik in den Schulen zu ermöglichen.
- 74 Bürgerliches Recht** – Das BGB hat als Reaktion auf die fortschreitende Digitalisierung bereits zahlreiche Aktualisierungen erfahren. Zuletzt wurde am 30.06.2021 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen beschlossen.²²⁷ Erstmals wurde ein digitaler Vertragstyp, der Vertrag über digitale Produkte (§§ 327 ff. BGB), ausdrücklich kodifiziert. Siehe hierzu Kapitel 4.2 Rn. 633 ff.
- 75 Datenschutz** – Grundlegend zu nennen ist das Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die DS-GVO.²²⁸ Das Gesetz zur Regelung des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG), das am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, soll für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei dem Schutz der Privatsphäre im digitalen Raum sorgen.²²⁹ Letzteres wird in Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) umbenannt, da der nationale Begriff des Telemediums aufgegeben wurde. Derzeit erarbeitet das Bundesministerium des Innern und für Heimat einen Entwurf eines (Ersten) Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes;²³⁰ innerhalb der Bundesregierung wurde hierzu allerdings bislang noch keine abschließende Abstimmung herbeigeführt.
- 76 Datenzugang** – An erster Stelle zu nennen ist das Informationsfreiheitsgesetz (IFG), das jedermann, auch ohne eigene Betroffenheit, einen Anspruch auf Auskunft amtlicher Informationen verschafft. Eine oftmals einfach umzusetzende Möglichkeit auf dem Gebiet der Digitalgesetzgebung besteht zudem darin, Informationen aus öffentlichen Datenbeständen verfügbar zu machen. Ein praktisches Beispiel ist das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst aus dem Jahre 2017, welches den Zugang und die Nutzung meteorologischer Daten für die Allgemeinheit vereinfacht hat.²³¹ Ein weiteres Beispiel war das novellierte Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG), das allerdings am 23.07.2021 außer Kraft getreten ist – nunmehr finden sich entsprechende Regelungen im EGovG sowie im Datennutzungsgesetz (DNG).²³²
- 77 Gesellschaftsrecht** – Das Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften²³³ hat in § 118a AktG ein Optionsrecht zugunsten einer virtuellen Hauptversammlung geschaffen. Hierfür ist erforderlich, dass die Gesellschafter das virtuelle Format mittels der Gesellschaftssatzung wählen. Zum Schutz der Aktionäre ist die Einhaltung gewisser Mindestvoraussetzungen zu gewährleisten, bspw. die gesamte Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton oder die Ausübung des Stimmrechts in elektronischer Form. Es bleibt im Wesentlichen dabei, dass die virtuelle Hauptversammlung weitgehend ihrem analogen Vorbild nachgebildet ist.²³⁴ Durch

²²⁶ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104b, 104c, 104d, 125c, 143e) vom 28. März 2019, BGBl I 2019, 404 ff.

²²⁷ BGBl I 2021, 2123 ff.

²²⁸ BGBl I 2017, 2097 ff.

²²⁹ BGBl I 2021, 1982 ff.

²³⁰ Siehe hierzu https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/aendg_bdsg.html (abgerufen am 26.04.2024).

²³¹ BGBl I 2017, 2642 ff.

²³² BGBl I 2021, 2941 ff.

²³³ BGBl I 2022, 1166 ff.

²³⁴ Vertiefend *Reger/Gaßner*, RD 2022, 396.

das DiREG²³⁵ hat der Bundestag nach dem DiRUG²³⁶ weitere Vorschriften zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie erlassen: Seit dem 01.08.2022 ist es möglich, eine GmbH online mittels Videokommunikation zu gründen, § 2 Abs. 2, 3 GmbHG i.V.m. §§ 16a ff. BeurkG,²³⁷ und seit dem 01.08.2023 kann die Anmeldung zum Vereinsregister nach § 77 Abs. 2 BGB mittels Videokommunikation nach § 40a BeurkG beglaubigt werden.

78 Gesundheitswesen – Im Gesundheitswesen wurden in weniger als drei Jahren 28 Gesetze mit Bezug zur Digitalisierung verabschiedet, sechs dieser Gesetze adressieren die Digitalisierung sogar schwerpunktmäßig.²³⁸ Das Digitale-Versorgung-Gesetz strebt die Verbesserung der medizinischen Versorgung durch digitale Instrumente an, beispielsweise durch Schaffung eines Anspruches auf digitale Gesundheitsdienstleistungen, sowie die Verbesserung der Telematikinfrastruktur. Das Patientendaten-Schutz-Gesetz stärkt digitale Angebote wie etwa das E-Rezept, die elektronische Patientenakte (ePA)²³⁹ und die Telematikinfrastruktur. Auch das Terminservice-und-Versorgungsgesetz (schnellere Termine und effektivere Versorgung) sowie die Ausgestaltung des Krankenhauszukunftsgesetzes (Förderung Digitalisierung, IT-Sicherheit, Telematik) demonstrieren eine verhältnismäßig fortgeschrittene Entwicklung der Digitalgesetzgebung im Gesundheitswesen.²⁴⁰ Am 01.11.2023 hat die Bundesregierung einen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung des Gesundheitswesens (Digital-Gesetz, DigiG) vorgelegt.²⁴¹ Der Kern der Reform besteht in der weiteren Etablierung der ePA. Diese soll unter anderem eine digitale Medikationsübersicht enthalten, das E-Rezept wird verbindlicher Standard, digitale Gesundheitsanwendungen werden besser integriert und der Einsatz von Telemedizin soll gestärkt werden. Flankiert wird das DigiG vom GDNG, dem Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten.²⁴²

79 Infrastruktur – Ein regelmäßig und gerne vom Gesetzgeber genutztes Instrument stellt der Ausbau der für die Digitalisierungsprozesse maßgeblichen Netzinfrastruktur dar. Zu nennen sind insbesondere Vorhaben wie das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, das Digitalinfrastrukturfondsgesetz und die Schaffung von regulatorischen Anreizen zu Gunsten eines effektiven Infrastrukturwettbewerbs wie etwa in Gestalt der Telekommunikations-Änderungsgesetze oder des neuesten Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes. Gesetzgeberisches Anliegen ist hiermit einhergehend stets auch die Gewährleistung von IT-Sicherheit,²⁴³ beispielsweise durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1148 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union.

²³⁵ Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften, BGBl I 2022, 1146 ff.; vertiefend *Lieder*, ZRP 2022, 102; *Heckschen/Knaier*, NZG 2022, 885.

²³⁶ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie vom 05.07.2022, BGBl I 2021, 3338 ff.

²³⁷ Hierzu *Büttel*, jurisPR-ITR 18/2022 Anm. 2.

²³⁸ Vgl. <https://www.pharma-fakten.de/news/details/1016-digitalisierung-im-deutschen-gesundheitswesen-34-gesetze-in-32-monaten/> (abgerufen am 26.04.2024).

²³⁹ Hierzu *Heckmann/Rachut* in: *Rehmann/Tillmanns*, E-Health Digital-Health, 2022, Kap. 3 E.

²⁴⁰ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-Bilanz-zur-Digitalpolitik-der-Bundesregierung> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁴¹ BT-Drs. 20/9048.

²⁴² BT-Drs. 20/9046.

²⁴³ *Spindler*, Verantwortlichkeiten von IT-Herstellern, Nutzern und Intermediären, 2020, S. 11.

- 80 Investitions- und Konjunkturpakete** – Bei der Ausgestaltung von Investitions- und Konjunkturpaketen werden oftmals digitale Schwerpunkte gesetzt. Konkret zu beobachten ist dies z.B. bei dem Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets, in dem der Zweck des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ auf den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur ausgeweitet wird.²⁴⁴
- 81 Medienrecht** – Der Medienstaatsvertrag, der von den 16 Bundesländern verabschiedet wurde und den bis dato bestehenden Rundfunkstaatsvertrag abgelöst hat, ist das zentrale Regelwerk zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland. Zugleich dient der Medienstaatsvertrag der Umsetzung der AVMD-RL und soll den Rahmen für Rundfunk und Telemedien in einer digitalen Medienwelt vorgeben. Zentrale Neuerungen sind Regelungen für Medienplattformen und -intermediäre sowie ausführlichere Bestimmungen, etwa zur Barrierefreiheit, zu Werbepflichten, zum Jugendschutz oder zu regionaler Vielfalt. Die Regulierung von Telemedien ist auch maßgeblich vom Jugendmedienschutz-Staatsvertrag geprägt. Besonders hohe Wellen schlug das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, welches mithilfe des Urheber-Dienste-Anbieter-Gesetzes (UrhDaG) Plattformanbieter verpflichtet, durch Upload-Filter Urheberrechtsverstößen vorzubeugen.²⁴⁵ Das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)²⁴⁶ wird das TMG ersetzen, letzteres wird außer Kraft treten (Kapitel 1.2 Rn. 196 ff., Kapitel 1.4 ff.). Zur Regulierung von Medien allgemein siehe bereits Rn. 65 ff.
- 82 Mobilität** – Um neuen digitalen Geschäftsmodellen und veränderten Mobilitätsgewohnheiten hinreichend Rechnung zu tragen, verabschiedete der Bundestag im März 2021 ein Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts und begründete damit eine neue Flexibilität bei plattformbasierten Mobilitätsangeboten.²⁴⁷ Außerdem wurde im Mai 2021 ein Rechtsrahmen für autonomes Fahren geschaffen. Demnach wird ein erster Regelbetrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomen Fahrfunktionen auf festgelegten Betriebsbereichen möglich gemacht.²⁴⁸
- 83 Personenstandswesen** – Das Personenstandsrecht, das in näherer Zukunft eine Öffnung durch das OZG erfahren wird, soll ebenfalls digitalisiert werden. Zu diesem Zweck ist am 01.11.2022 das Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften²⁴⁹ in Kraft getreten. Dieses sieht u.a. vor, dass Geburts- und Sterbeanzeigen zukünftig digital möglich sind, das bislang erforderliche persönliche Vorsprechen auf dem Amt entfällt. Zudem wird ein sicherer Datenaustausch zwischen den Standesämtern ermöglicht.
- 84 Staat und Verwaltung** – Auch Staat und Verwaltung sind zunehmend Gegenstand digitalisierungsbezogener Gesetzgebung. Beispielsweise wurde durch das Gesetz „Digitale Rentenübersicht“ ein gleichnamiges, bürgerfokussiertes Informationsportal geschaffen. Ferner wurden durch das Bundes-E-Government-Gesetz sowie durch das Online-Zugangsgesetz (OZG) bedeutende Weichenstellungen in Richtung eines digitalisierten Verwaltungsapparats vorgenommen. Das Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen,²⁵⁰ das Planungs-

²⁴⁴ BT-Drs. 19/20057.

²⁴⁵ https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2020_Gesetz_Anpassung-Urheberrecht-dig-Binnenmarkt.html (abgerufen am 14.04.2022).

²⁴⁶ Siehe hierzu den Gesetzesentwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 20/10031.

²⁴⁷ <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../272038> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁴⁸ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw20-de-autonomes-fahren-840196> (abgerufen am 26.04.2024). Siehe auch die Analyse von *Malterer* v. 22.06.2023, <https://www.automobil-industrie.vogel.de/autonomes-fahren-gesetze-deutschland-usa-china-japan-welt-a-2e839c386c31de86345c27b98f910f9b/> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁴⁹ BGBl I 2022, 1744 ff.

²⁵⁰ BGBl I 2020, 2668 ff.

sicherstellungsgesetz²⁵¹ sowie das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises²⁵² sind allesamt Zeugnis der Bemühungen des Staates, ein digitalisiertes Verfahren zu ermöglichen und dessen Durchführung zu fördern. Am 24.05.2023 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes beschlossen.²⁵³ Inhaltlich soll vor allem ein digitales Bürgerkonto mit Postfach (BundID) eingeführt werden, wodurch insoweit das Schriftformerfordernis entfallen soll. Begleitet wird der Gesetzesentwurf von einem Eckpunktepapier für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung. Insbesondere sollen die Änderungen nutzerfreundlich ausgestaltet sein, Barrierefreiheit gewährleisten und flächendeckend medienbruchfrei digitale Anträge für relevante Verwaltungsleistungen zulassen. Unter der Telefonnummer 115 soll in Zukunft ein Beratungsangebot für staatliche Onlinedienste eingeführt werden. Zur Digitalisierung von Staat und Verwaltung siehe ausführlich Kapitel 5 Rn. 1 ff.

85 Steuerrecht – Zu differenzieren ist zwischen der Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens und der Weiterentwicklung des materiellen Steuerrechts. Die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens ist bereits als fortgeschritten anzusehen und hat etwa dazu geführt, dass eine personelle Prüfung durch einen Algorithmus ersetzt wird, § 88 AO.²⁵⁴ Das materielle Steuerrecht ist als weniger fortschrittlich anzusehen und zwingt insb. zu Medienbrüchen, zum Reformvorhaben einer europaweiten Digitalsteuer siehe Rn. 111. Zum 01.01.2023 ist das Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) in Kraft getreten. Das Gesetz dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben.²⁵⁵ Ziel des Gesetzes ist es, die Geschäftsvorgänge von Plattformbetreibern (§ 3 Abs. 2 PStTG) steuerlich zutreffend zu erfassen. Um dieses Ziel zu erreichen, sieht das PStTG in §§ 13-15 Meldepflichten und in §§ 17-21 Sorgfaltspflichten vor. Das materielle Steuerrecht wird durch die Änderungen nicht berührt.²⁵⁶

86 Strafrecht – Mit dem Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens wurde unter anderem die Möglichkeit der Online-Durchsuchung sowie der Quellen-Telekommunikationsüberwachung geschaffen (§§ 100a ff. StPO). Diese Rechtsgrundlagen erlauben den verdeckten Zugriff auf private IT-Geräte durch staatlich eingesetzte Überwachungssoftware im Ermittlungsverfahren²⁵⁷ und können dabei sogar die Geheimhaltung durch Ende-zu-Ende-Verschlüsselung umgehen. Das Strafgesetzbuch wurde bereits mehrfach angepasst, um insb. die aus der Digitalisierung resultierenden Schutzlücken zu schließen (vgl. bereits Rn. 19), zuletzt etwa durch eine Regelung zur Verbreitung von „Feindeslisten“.²⁵⁸ Zum Ganzen siehe ausführlich Kapitel 8 Rn. 1 ff. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG) widmet sich die Bundesregierung derzeit der de lege lata stark beschränkten Protokollierung der strafgerichtlichen Hauptverhandlung insbesondere vor den Land-

²⁵¹ BGBl I 2020, 1041 ff.

²⁵² BGBl I 2017, 2310 ff.

²⁵³ Abrufbar unter https://www.onlinezugangsgesetz.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/OZG/DE/2023/05_ozg-aenderungsgesetz.html, abgerufen am 26.04.2024. Siehe auch MMR-Aktuell 2023, 457919.

²⁵⁴ Siehe hierzu und zu weiteren Beispielen *Ruß/Ismer/Margolf*, DStR 2019, 409, 413 f.

²⁵⁵ Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts, RL 2021/514/EU, ABl. L 104 v. 25.3.2021, S. 1 ff., sog. „DAC 7“.

²⁵⁶ Vgl. *Ruß/Ismer/Margolf*, DStR 2019, 409, 418, 414 ff.

²⁵⁷ <https://dip.bundestag.de/vorgang/.../78842> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁵⁸ BGBl I 2021, 4250.

gerichten.²⁵⁹ In der aktuellen Fassung ist die Videoaufzeichnung nur noch optional und – anders als früher sowie die Tonaufzeichnung und die digitale Transkription – nicht mehr obligatorisch ausgestaltet. Der Bundesrat hat in einer Stellungnahme vom 07.07.2023 zuletzt die Erforderlichkeit der Transkription infrage gestellt, insoweit eine Prüfung erbeten und auch darüber hinaus noch weitere Änderungen vorgeschlagen. Dem Vorschlag des federführenden Rechtsausschusses vom 26.06.2023, den Gesetzesentwurf insgesamt abzulehnen,²⁶⁰ ist der Bundesrat zunächst nicht nachgekommen. Am 17.11.2023 hat der Bundestag das DokHVG beschlossen.²⁶¹ Infolgedessen hat der Rechtsausschuss des Bundesrats am 04.12.2023 die Empfehlung ausgesprochen, die Einberufung eines Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen; fachliche Bedenken bestünden im Hinblick auf die Wahrheitsfindung, den Opferschutz, eine Verzögerung des Verfahrens, die Bildaufzeichnung und den allgemeinen Aufwand und Mehrwert.²⁶² Dem ist der Bundesrat am 15.12.2023 gefolgt.²⁶³ Die Regelungen des DokHVG stellen nach Auffassung der Bundesregierung jedoch Einspruchsgesetze im Sinne von Art. 77 Abs. 3, 4 GG dar.²⁶⁴ Dies hat zur Folge, dass der Bundestag einen potenziellen Einspruch des Bundesrats grundsätzlich zurückweisen kann.

87 Umweltrecht – Zu Recht werden auch wichtige umweltpolitische Entscheidungen mittels der Digitalisierung adressiert, bspw. das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (Smart Metering und Informationsaustausch).²⁶⁵

88 Verfahrensrecht/Justiz – Mit Wirkung zum 01.07.2022 trat das Gesetz zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen²⁶⁶ in Kraft. Damit einher geht die Digitalisierung der Übermittlungswege zwischen ersuchendem und ersuchtem Gericht nach der EuZVO n.F. für grenzüberschreitende Zustellungen (insbesondere § 183 ZPO n.F.) und der EuBVO n.F. für grenzüberschreitende Beweisaufnahmen (insbesondere § 363 ZPO n.F.). Beispielsweise ist nach Art. 20 EuBVO eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat per Videokonferenz möglich. Am 17.11.2023 hat der Bundestag das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferentechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten²⁶⁷ mit den vom Rechtsausschuss vorgenommenen Änderungen²⁶⁸ beschlossen. Nach § 128a Abs. 2 ZPO n.F. kann der Vorsitzende nunmehr eine Videozuschaltung von Amts wegen anordnen. Nach alter Rechtslage konnte das Gericht dies lediglich auf Antrag gestatten. Zu den vom Rechtsausschuss vorgenommenen Änderungen zählt unter anderem die Einschränkung, dass eine Videoverhandlung nur in geeigneten Fällen stattfinden kann. Auf Empfehlung des Rechtsausschusses hat der Bundestag zudem eine Entschließung angenommen, wonach der Bundestag sich dafür ausspricht, dass Bürgerinnen und

²⁵⁹ BR-Drs. 227/23. Zur Historie des Gesetzesentwurfs siehe *Heckmann/Brand* in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 70.1 f.

²⁶⁰ BR-Drs. 227/1/23.

²⁶¹ BT-Drs. 20/8096, BR-Drs. 603/23.

²⁶² BR-Drs. 603/1/23.

²⁶³ 1040. Sitzung des Bundesrats am 15.12.2023, TOP 11, <https://dserver.bundestag.de/brp/1040.pdf> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁶⁴ *Jahn*, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/digitaler-aufzeichnung-von-straftverhandlungen-droht-blockade-in-bundesrat>, abgerufen am 26.04.2024.

²⁶⁵ BGBl I 2016, 2034 ff.

²⁶⁶ BGBl I 2022, 959 ff.

²⁶⁷ BT-Drs. 20/8095. Zur Historie des Gesetzgebungsverfahrens siehe *Heckmann/Brand* in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 71.2 ff.

²⁶⁸ BT-Drs. 20/9354.

Bürger, Anwaltschaft und Unternehmen in der Zukunft bundesweit mit einem einheitlichen Zugang an Videoverhandlungen teilnehmen können. Die Bundesregierung wurde insoweit aufgefordert zu prüfen, ob es hierfür einer gesetzlichen Regelung bedarf. Auch die Übertragbarkeit einer „voll-virtuellen“ Videoverhandlung (nunmehr § 128a Abs. 6 ZPO n.F.) auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit soll untersucht werden, denn § 50a ArbGG n.F. und § 110a SGG n.F. regeln die Videoverhandlung selbstständig und sehen eine Abwesenheit des Gerichts nicht vor. Die Gerichtsöffentlichkeit (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG) soll dadurch gewährleistet werden, dass öffentliche Verhandlungen an einen öffentlich zugänglichen Raum im Gericht in Bild und Ton übertragen werden; diese Ausgestaltung entspricht im Wesentlichen dem Vorschlag der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“.²⁶⁹

89 Wirtschaft – Das seit dem 01.01.2019 geltende Qualifizierungschancengesetz soll vom digitalen Wandel betroffenen Beschäftigten Zugang zur Weiterbildungsförderung ermöglichen. Die Bürokratieentlastungsgesetze des Bundes (BEG I-III) setzen in vielen Bereichen auf Digitalisierung, um die mittelständische Wirtschaft von bürokratischen Pflichten zu befreien.²⁷⁰ Aufgrund des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes wurde die digitale Betriebsratsarbeit als Arbeitsweise anerkannt und zudem eine inhaltliche Neugestaltung durch die Einbindung von Betriebsräten bei dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz in Betrieben vorgenommen. Das Wettbewerbsrecht wurde durch das GWB-Digitalisierungsgesetz an die ökonomischen Verhältnisse moderner digitaler Märkte angepasst.²⁷¹

D. Die rechtspolitische Dimension der Digitalisierung

I. Digitalpolitik der EU

1. Digitalpolitik bis zum 21. Jahrhundert

- 90** Die Anfänge der Entstehung des EU-Digitalmarkts lassen sich bis in die **80er Jahre** zurückführen. Durch ein Aktionsprogramm der damaligen EWG wurden der Ausbau der Infrastruktur sowie die Standardisierung von ISDN-Netzwerken und der Endgeräte Markt finanziell gefördert.
- 91** Als einer der ersten größeren Aktionspläne mit digitalpolitischem Inhalt ist das **Weißbuch** „Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung – Herausforderungen der Gegenwart und Wege ins 21. Jahrhundert“²⁷² einzuordnen, denn auf dessen Grundlage ist der Bericht „Europa und die globale Informationsgesellschaft“ vom 26.06.1994 (sog. Bangemann-Report) entstanden.²⁷³ Wenig später erließ die Kommission die Mitteilung „Europas Weg in die Informationsgesellschaft – ein Aktionsplan“²⁷⁴, welche die Basis für das Programm „Info 2000“ bildete.²⁷⁵ Zu dessen Zielen gehörten u.a. die „Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung der Industrie für Multimedia-Inhalte in Europa“, die „Anregung der Nachfrage nach Multimedia-Inhalten und ihrer Benutzung“ sowie

²⁶⁹ Dazu vertiefend *Brand/Skowronek*, RD 2021, 178.

²⁷⁰ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/buerokratieabbau.html> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁷¹ <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/gwb-digitalisierungsgesetz.html> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁷² COM(1993) 0700 final, abrufbar unter <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/4e6ecfb6-471e-4108-9c7d-90cb1c3096af/language-de> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁷³ Hierzu *Kloepfer/Neun*, EuR 2000, 512, 518.

²⁷⁴ COM(94) 347 final.

²⁷⁵ *Kloepfer/Neun*, EuR 2000, 512, 518.

„die Erschließung des Multimedia-Potentials in Europa durch Förderung hochwertiger europäischer Inhalte und die Entwicklung von Instrumenten für den Erwerb, die Verwertung und den Schutz von (geistigen) Multimedia-Rechten“.²⁷⁶

- 92** Daneben ist eine Reihe von **Grünbüchern** zu nennen, die in der zweiten Hälfte der 90er Jahre entstanden sind, bspw. das Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen,²⁷⁷ das Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten,²⁷⁸ das Grünbuch zur Konvergenz der Branchen Telekommunikation, Medien und Informationstechnologie und ihren ordnungspolitischen Auswirkungen²⁷⁹ und das Grünbuch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.²⁸⁰

2. Digitalpolitik von 2000 bis 2019

- 93** Zu Beginn des 21. Jahrhunderts erfolgte eine Überarbeitung des Aktionsplans als Zwischenbericht unter der Bezeichnung „**eEurope – Eine Informationsgesellschaft für alle**“.²⁸¹ Hiervon umfasst sind insb. die digitale Bildung, ein billigerer Internetzugang, die Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs, Gesundheitsfürsorge über das Netz sowie die Regierung im Netz. Zudem wurde 2011 ein Grünbuch „Über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union“²⁸² und ein Grünbuch „Online-Glücksspiele im Binnenmarkt“²⁸³ veröffentlicht.
- 94** Eine wesentliche Entwicklung, die bereits mit der Mitteilung der Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ eingeläutet wurde,²⁸⁴ ist der sog. „**allgegenwärtige digitale Binnenmarkt**“.²⁸⁵ Die Leitinitiative „**Eine digitale Agenda für Europa**“ bezweckte den Ausbau schneller Internet-Zugangsdienste zu beschleunigen und die Vorteile eines digitalen Binnenmarktes für Haushalte und Unternehmen nutzbar zu machen. In der Folge wurde die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa im Jahr 2015 verabschiedet.²⁸⁶
- 95** Besonders erwähnenswert ist auch, dass sich seit 2017 die Forderungen nach einer Anerkennung der **Datenfreiheit** als fünfte (bzw. sechste) **Grundfreiheit** häufen.²⁸⁷ Ihren vorläufigen Höhepunkt erreichte die Forderung im Jahr 2018 mit Erlass der Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht-personenbezogener Daten in der EU.²⁸⁸

²⁷⁶ Kloepfer/Neun, EuR 2000, 512, 519.

²⁷⁷ COM(97) 623 final.

²⁷⁸ COM(96) 483 final.

²⁷⁹ COM(97) 623 final.

²⁸⁰ COM(95) 382 final.

²⁸¹ COM(2000) 130 final.

²⁸² COM(2011) 427 final.

²⁸³ COM(2011) 0128 final.

²⁸⁴ COM(2010) 2020 final.

²⁸⁵ Siehe hierzu auch folgenden Zeitstrahl für den Zeitraum 2015-2020: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/digital-single-market/> (abgerufen am 26.04.2024); ferner Peuker, Verfassungswandel durch Digitalisierung, 2020, S. 200 ff.

²⁸⁶ COM(2015) 192 final.

²⁸⁷ Siehe bspw. <https://www.euractiv.de/section/innovation/news/digitalisierung-als-fuenfte-eu-freiheit-estland-gipfel-fuer-datenfluss/> (abgerufen am 26.04.2024) sowie <https://www.marketing-boerse.de/news/details/1740-freier-datenverkehr-fuenfte-grundfreiheit-der-eu/141232> (abgerufen am 26.04.2024).

²⁸⁸ Siehe hierzu <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/economy/20180601STO04817/digitaler-binnenmarkt-bedeutung-des-freien-datenverkehrs> (abgerufen am 26.04.2024); VO 2018/1807/EU, ABI. L 303 v. 28.11.2018, S. 59 ff.

3. Digitalpolitik in der 9. Legislaturperiode (2019-2024)

- 96** Die EU beschäftigt sich in der **9. Legislaturperiode verstärkt** mit der Digitalisierung. Im Folgenden soll daher ein Überblick über die wichtigsten politischen Vorhaben gegeben werden.
- 97** Zunächst ist die **Digitalstrategie der Europäischen Kommission für 2019-2024** (9. Legislaturperiode) zu nennen. Diese basiert auf drei Säulen: Erstens soll die Technologie an erster Stelle im Dienste der Menschen stehen, zweitens bedarf es einer fairen und wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaft und drittens soll eine offene, demokratische und nachhaltige Gesellschaft gestärkt werden.²⁸⁹
- 98** Ein Teil der Digitalstrategie ist die **europäische Datenstrategie**.²⁹⁰ Ziel ist die Errichtung „eines echten Binnenmarkts für Daten“²⁹¹. Die EU hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, „zur attraktivsten, sichersten und dynamischsten datenagilen Wirtschaft der Welt“²⁹² zu werden. Hierzu wurden vier zentrale Säulen definiert: Erstens ein „sektorübergreifender Governance-Rahmen für Datenzugang und Datennutzung“²⁹³, zweitens wurden als Voraussetzungen „Investitionen in Daten und in die Stärkung der europäischen Kapazitäten und Infrastrukturen für das Hosting, die Verarbeitung und die Nutzung von Daten sowie der Interoperabilität“²⁹⁴ identifiziert, drittens als Kompetenzen die „Stärkung der Handlungskompetenz des Einzelnen, Investitionen in Kompetenzen und in KMU“²⁹⁵ herausgestellt und viertens die Schaffung „[g]emeinsame[r] europäische[r] Datenräume in strategischen Sektoren und Bereichen von öffentlichem Interesse“^{296, 297}. Von besonderem Interesse ist in diesem Kontext der Vorschlag für ein Daten-Governance-Gesetz (hierzu Kapitel 5 Rn. 184 ff.).²⁹⁸
- 99** Auch **KI** nimmt eine besondere Stellung im Rahmen der europäischen Digitalpolitik ein. Die Europäische Kommission hat mit einem **Weißbuch** reagiert,²⁹⁹ das an die KI-Strategie (2018)³⁰⁰ anknüpft.³⁰¹ Derzeit ist ein Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) im Diskurs.³⁰²
- 100** Digitale Bildung ist ebenfalls ein wichtiges Anliegen. So hat die Kommission einen **Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027** verabschiedet, der eine Neuaufstellung des Bildungswesens für das digitale Zeitalter zum Gegenstand hat.³⁰³

²⁸⁹ https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/shaping-europe-digital-future_de#nutzen-der-digitalstrategie-der-eu26.04.2024 ausführlich hierzu *Jüngling*, MMR 2020, 440.

²⁹⁰ COM(2020) 66 final.

²⁹¹ COM(2020) 66 final, S. 13.

²⁹² COM(2020) 66 final, S. 29.

²⁹³ COM(2020) 66 final, S. 14 ff.

²⁹⁴ COM(2020) 66 final, S. 18 ff.

²⁹⁵ COM(2020) 66 final, S. 23 ff.

²⁹⁶ COM(2020) 66 final, S. 25 ff.

²⁹⁷ Zu Details vgl. *Jüngling*, MMR 2020, 440, 441 f.

²⁹⁸ COM(2020) 767 final.

²⁹⁹ COM(2020) 65 final; im Detail *Jüngling*, MMR 2020, 440, 442 ff.

³⁰⁰ COM(2018) 237 final.

³⁰¹ *Jüngling*, MMR 2020, 440, 442. In diesem Kontext zu erwähnen ist auch der ebenfalls aus 2018 stammende Koordinierte Plan für künstliche Intelligenz, COM(2018) 795 final.

³⁰² COM (2021) 206 final, dazu → Rn. 52.

³⁰³ COM(2020) 624 final.

101 Die Kommissionspräsidentin *Ursula von der Leyen* betont seit ihrem Amtsantritt besonders die **digitale Souveränität**, auch ansonsten wird seit einigen Jahren verstärkt digitale Souveränität gefordert.³⁰⁴ Bereits im Rahmen der deutschen Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union im Jahr 2020 war der Ausbau der digitalen Souveränität ein wichtiges Thema.³⁰⁵ Der Begriff wird je nach Kontext unterschiedlich gebraucht, beispielsweise wird damit sowohl Datensouveränität als auch technologische Souveränität gemeint.³⁰⁶ Das erstere Verständnis ist vor allem datenschutzrechtlich geprägt,³⁰⁷ das letztere staatsrechtlich. Digitale Souveränität im staatsrechtlichen Sinne bedeutet, den „gesellschaftlichen digitalen Wandel so zu gestalten, dass Werte der Europäischen Union nicht nur nicht ausgehöhlt werden, sondern gestärkt werden, und zwar ohne, dass die Offenheit des Cyberspace verloren geht.“³⁰⁸ Auf dem Digital-Gipfel 2018 wurde folgendermaßen definiert: „Digitale Souveränität eines Staates oder einer Organisation umfasst zwingend die vollständige Kontrolle über gespeicherte und verarbeitete Daten sowie die unabhängige Entscheidung darüber, wer darauf zugreifen darf.“³⁰⁹ Die Datenethikkommission hat die Zugangskontrolle im Hinblick auf sensible Daten sowie die hinreichende Überprüfungsmöglichkeit kritischer Datenanalyse-Software als zentrale Voraussetzung für digitale Souveränität eingeordnet.³¹⁰ Dies erlaubt Deutschland und Europa, in Zukunft im Hinblick auf das Zusammenspiel von Recht, Technologie und Ethik handlungsfähig zu bleiben.³¹¹ Die digitale Souveränität ist auch gegenüber marktmächtigen Digitalunternehmen zu wahren.³¹²

102 Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die aus der **Corona-Pandemie** gezogenen Lehren diese Entwicklung noch zusätzlich **beschleunigen** werden: Der Europäische Rat forderte zunächst die „Errichtung eines wirklich³¹³ digitalen Binnenmarkts“ und „erwartet den Vorschlag der Kommission für ein Gesetz über digitale Dienste bis zum Jahresende [2020] und ersucht die Kommission, bis März 2021 einen umfassenden Digitalen Kompass vorzulegen, in dem die konkreten digitalen Ziele der EU für 2030 dargelegt werden. Mit diesem Kompass sollen ein Überwachungssystem für strategische digitale Kapazitäten und Fähigkeiten in Europa eingerichtet und die Mittel und wichtigsten Meilensteine für die Verwirklichung unserer Ziele umrissen werden.“³¹⁴ Am 09.3.2021 legte die Kommission in Gestalt von Zielvorstellungen „für einen erfolgreichen digitalen Wandel Europas bis 2030“ einen dahingehenden Entwurf vor.³¹⁵ Der sog. digitale Kompass³¹⁶ adressiert

³⁰⁴ Tiedeke, MMR 2021, 624; siehe zur verfassungsrechtlichen Komponente vertiefend *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, 2020.

³⁰⁵ Siehe <https://www.eu2020.de/eu2020-de/programm/staerkung-der-digitalen-souveraenitaet-europas/2365342> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁰⁶ Siehe *Tiedeke*, MMR 2021, 624, 625.

³⁰⁷ Oftmals wird dies auch mit dem Zusatz *Datensouveränität* gekennzeichnet, vgl. bspw. *Martini/Kolain/Neumann/Rehorst/Wagner*, MMR-Beil. 2021, 3, 21.

³⁰⁸ *Tiedeke*, MMR 2021, 624, 627.

³⁰⁹ Vgl. *Digitale Souveränität im Kontext plattformbasierter Ökosysteme*, S. 6, abrufbar unter https://www.de.digital/DIGITAL/Redaktion/DE/Digital-Gipfel/Download/2019/digitale-souveraenitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 26.04.2024).

³¹⁰ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 142 (abgerufen am 26.04.2024).

³¹¹ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 227 (abgerufen am 26.04.2024).

³¹² https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 227 (abgerufen am 26.04.2024).

³¹³ Diese Forderung geht über die europäische Datenstrategie hinaus, dazu bereits oben.

³¹⁴ Europäischer Rat, Schlussfolgerungen – 1. und 2. Oktober 2020, EUCO 13/20 DE S. 3 f.

³¹⁵ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_21_983, (abgerufen am 26.04.2024).

³¹⁶ Siehe hierzu die anschauliche Grafik der Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/resource/image/1881322/16x9/990/557/af6ebcf98f9e1da76b97b8d594721110/dW/2021-03-24-grafik-eu-digitalpolitik.png> (abgerufen am 26.04.2024).

vier Kernpunkte: den Staat, Kompetenzen, Infrastruktur und die Wirtschaft. Die öffentliche Konsultation „zur Formulierung von Grundsätzen zur Förderung und Wahrung der EU-Werte im digitalen Raum“ wurde zum 02.09.2022 abgeschlossen.³¹⁷

103 Am 26.01.2022 hat die Kommission schließlich eine **interinstitutionelle Erklärung über digitale Rechte und Grundsätze für Europäer/innen für das digitale Jahrzehnt** vorgeschlagen.³¹⁸

Hiernach ist eine zentrale Priorität der Kommission das gemeinsam feierlich erklärte Ziel, den Menschen in den Mittelpunkt des digitalen Wandels zu stellen. Damit werde „den Forderungen des Europäischen Parlaments entsprochen, dass der Ansatz der EU für den digitalen Wandel vollständig im Einklang mit den Grundrechten, einschließlich den Vorschriften für den Datenschutz und die Gleichbehandlung, den Grundsätzen der Technologieneutralität, der Netzneutralität und der Inklusivität stehen muss, sowie digitale Fähigkeiten und Kompetenzen verbessern und ein leistungsstarkes Ökosystem für digitale Bildung fördern muss.“³¹⁹ Sie trage „auch der Aufforderung des Parlaments Rechnung, die Nutzerrechte im digitalen Umfeld zu schützen, die Medienfreiheit zu gewährleisten und Desinformation zu bekämpfen.“³²⁰ Am 15.12.2022 haben die Kommission, das Europäische Parlament und der Rat die Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen unterzeichnet.³²¹ Dieser Akt der Anerkennung einer gemeinsamen politischen Verantwortung soll die in der Erklärung niedergelegten Prinzipien für sämtliche Aspekte der Digitalisierung betonen, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der Agenda des Digitalen Kompasses 2030, aber auch in Bezug auf die internationalen Beziehungen mit Drittstaaten. Diesbezüglich sind bspw. die am 01.02.2023 eingegangene Digitalpartnerschaft mit Singapur und der am 06.02.2023 gegründete Handels- und Technologierat mit Indien³²² zu nennen. Am 27.09.2023 veröffentlichte die Kommission ein Dokument zum aktuellen Stand der Umsetzung.³²³ Sodann hat der Rat am 20.10.2023 Schlussfolgerungen zur Stärkung der digitalen Kompetenz für den Schutz und die Durchsetzung der Grundrechte im digitalen Zeitalter gebilligt.³²⁴

104 Eine Dekade nach der ersten europäischen Strategie für ein **besseres Internet für Kinder** (BIK) hat die Kommission durch Mitteilung vom 11.05.2022 die Strategie **BIK+** (COM(2022) 212 final) adaptiert, deren Grundlage insb. mit der EU-Kinderrechtsstrategie (COM(2021) 142 final, S. 18 ff.) sowie der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (COM(2022) 28 final) geschaffen wurde. Die neue Strategie basiert auf drei Säulen: Erstens sollen Kinder besser vor schädlichen und illegalen Online-Inhalten, Verhaltensweisen und Risiken (insb. „Cybergrooming“) geschützt werden und ihr Wohlergehen durch ein sicheres, altersgerechtes digitales Umfeld verbessert werden. Zweitens soll die digitale Kompetenz gestärkt werden, damit Kinder die Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die sie brauchen, um fundierte Entscheidungen zu treffen und sich im Online-Umfeld sicher und verantwortungsbewusst auszudrücken. Drittens

³¹⁷ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_2288 (abgerufen am 26.04.2024).

³¹⁸ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/declaration-european-digital-rights-and-principles> 26.04.2024, COM(2022) 27 final.

³¹⁹ COM(2022) 27 final, S. 1.

³²⁰ COM(2022) 27 final, S. 1 f.

³²¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7683, abgerufen am 26.04.2024.

³²² https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_23_596, abgerufen am 26.04.2024.

³²³ SWD(2023) 570 final.

³²⁴ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2023/10/20/council-sets-out-vision-for-protecting-fundamental-rights-in-the-digital-world/> (abgerufen am 26.04.2024).

zielt die Strategie auf eine aktive Teilhabe und Achtung der Kinder ab, indem ihnen Äußerungsmöglichkeiten im digitalen Umfeld eingeräumt werden, mit mehr kindgeführten Aktivitäten zur Förderung innovativer und kreativer sicherer digitaler Erfahrungen.

105 Unter der Bezeichnung „**Digitale Finanzmarktunion**“ hat die Kommission am 24.09.2022 ein Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors vorgelegt. Zum Kern des Pakets gehören neben allgemeinen Strategien zur Digitalisierung des Finanzsektors für den Massenverkehr auch legislative Vorschläge zur Stabilität digitaler Werte und Kryptowerte (insb. sog. „Stablecoins“). Verstärkt gefördert werden sollen Start-ups im IT-Bereich. Risiken im Hinblick auf Geldwäsche und Cyberkriminalität sollen weiter reduziert werden, um den mit der Digitalisierung einhergehenden Gefahren, insb. der erhöhten Anfälligkeit für betrügerische Handlungen, zu begegnen. Insgesamt soll der europäische Finanzmarkt an Wettbewerbsfähigkeit gewinnen und dessen Widerstandsfähigkeit soll gewährleistet werden.³²⁵

106 Eine digitale „Währung“ existiert derzeit hauptsächlich im Privatrechtsverkehr in Gestalt von Kryptowährungen wie Bitcoin etc. Eine staatlich anerkannte digitale Währung gibt es bislang nicht, die Europäische Zentralbank hat jedoch für die Zukunft einen „**digitalen Euro**“ angekündigt.³²⁶ Mit einer Einführung könnte bereits im Herbst 2026 gerechnet werden. Zuletzt gab die Europäische Zentralbank die Zusammenarbeit mit Unternehmen wie Amazon und der CaixaBank bekannt.³²⁷ Am 28.06.2023 stellte die Kommission zwei Verordnungsentwürfe vor, betreffend erstens die Einführung des Digitalen Euros³²⁸ und zweitens die Erbringung von digitalen Euro-Dienstleistungen durch Zahlungsdienstleister mit Sitz in Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist.³²⁹ Das Bargeld soll ausdrücklich erhalten bleiben, der digitale Euro soll das Bargeld lediglich ergänzen. Die Europäische Zentralbank sowie die nationalen Zentralbanken des Euroraums haben zuletzt die Möglichkeit der Einführung eines Digitalen Euros geprüft.³³⁰

107 Am 13.07.2023 hat die Kommission eine neue **Strategie zur Etablierung einer Vorreiterrolle im Web 4.0 (Rn. 12) und in der virtuellen Welt** präsentiert.³³¹ Die Strategie basiert auf vier Säulen: Erstens Menschen befähigen und ihre Fähigkeiten stärken, um das Bewusstsein und den Zugang zu vertrauenswürdigen Informationen zu fördern und einen Talentpool von Spezialisten für die virtuelle Welt aufzubauen. Zweitens Unterstützung eines europäischen Web 4.0-Ökosystems für die Industrie, um Spitzenleistungen zu steigern und der Fragmentierung entgegenzuwirken. Drittens Unterstützung des gesellschaftlichen Fortschritts und virtueller öffentlicher Dienste, um die Möglichkeiten virtueller Welten zu nutzen. Viertens Gestaltung globaler Standards für offene und interoperable virtuelle Welten und das Web 4.0, um sicherzustellen, dass diese nicht von einigen wenigen großen Akteuren dominiert werden.

³²⁵ Zum Ganzen https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_20_1684 (abgerufen am 26.04.2024); <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/Unsere-Union/digitale-finanzmarktunion.html> (abgerufen am 26.04.2024).

³²⁶ Hierzu https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/html/index.de.html, abgerufen am 26.04.2024; *Tiemann*, MMR-Aktuell 2022, 450467.

³²⁷ <https://www.ecb.europa.eu/paym/intro/news/html/ecb.mipnews220916.de.html> (abgerufen am 26.04.2024).

³²⁸ COM(2023) 364 final.

³²⁹ COM(2023) 368 final.

³³⁰ Bericht abrufbar unter https://www.ecb.europa.eu/paym/digital_euro/investigation/profuse/shared/files/dedocs/ecb.dedocs231018.de.pdf (abgerufen am 26.04.2024).

³³¹ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_23_3718 (abgerufen am 26.04.2024); siehe auch das Q&A unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/QANDA_23_3719 (abgerufen am 26.04.2024).

108 Am 29.09.2023 hat die Europäische Kommission den **ersten Jahresbericht über den Stand der digitalen Dekade** veröffentlicht.³³² Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine erfolgreiche digitale Transformation eine erhebliche Beschleunigung und Vertiefung der Maßnahmen zur Durchführung von Reformen, zur Verbesserung des Unternehmensumfelds und zur Schaffung von Investitionsanreizen für Technologien, Kompetenzen und Infrastrukturen erfordert. Das Ausnutzen von Synergien ist infolge des bereichsübergreifenden Ansatzes der Digitalen Dekade unerlässlich. Zudem ist ein stärker koordiniertes gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten notwendig. Der Bericht enthält aber auch konkrete Empfehlungen für die einzelnen Mitgliedstaaten: So wird Deutschland nahegelegt, seine Bemühungen zum Aufbau von Digitalkompetenz, Netzinfrastruktur und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zu verstärken, einzig bei der Digitalisierung von Unternehmen seien die Fortschritte angemessen. In Folge des Berichts wird sich die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und weiteren Interessensvertretern abstimmen, wie weiter zu verfahren ist.

4. Digitalpolitik in der 10. Legislaturperiode (2024-2029)

109 Vom 06.06.2024 bis zum 09.06.2024 werden die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ein neues Europäisches Parlament wählen. Nachfolgend werden sukzessive die neuen digitalpolitischen Prioritäten dargestellt:

5. Defizite in der Digitalpolitik

110 Von Seiten der Literatur, aber auch im öffentlichen Diskurs werden weitere Bereiche identifiziert, die erhöhte politische Aufmerksamkeit der EU verlangen: Dies betreffe insb. das Steuerrecht, ferner auch das Arbeitsrecht.³³³ Zudem sind auch Nachhaltigkeitsaspekte für die digitale Transformation besonders zu berücksichtigen.

111 Besonders ausgiebig wird die Notwendigkeit einer **europaweiten Digitalsteuer** diskutiert.³³⁴ Die Kommission hat hierzu eine öffentliche Konsultation eingeleitet.³³⁵ Die OECD entwickelt daneben ein weltweites Konzept.³³⁶ Aufgrund der stockenden Verhandlungen sind die Mitgliedstaaten z.T. auch schon mit nationalen Lösungen vorgeprescht, etwa Frankreich³³⁷ im November 2020. Die G7-Staaten bekannten sich im Februar 2021 zu einem globalen Ansatz.³³⁸ Auch die Mitglieder des europäischen Rates betonten, weiterhin eine globale Lösung im Rahmen der OECD anstreben zu wollen,³³⁹ brachten aber zugleich auch zum Ausdruck, dass ansonsten eine einheitliche Regelung jedenfalls innerhalb der EU vorangetrieben werden solle.³⁴⁰ Im Dezember 2022 einigte sich der

³³² Abrufbar unter <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/2023-report-state-digital-decade> (abgerufen am 26.04.2024).

³³³ Schuster, EuZW 2019, 1001 f.

³³⁴ Rüscher, MwStR 2018, 419.

³³⁵ Vgl. https://ec.europa.eu/germany/news/20210119-konsultation-digitalsteuer_de (abgerufen am 26.04.2024).

³³⁶ Vgl. <http://www.oecd.org/tax/beps/beps-actions/action1/> (abgerufen am 26.04.2024).

³³⁷ Vgl. <https://web.archive.org/web/20210125114209/https://www.tagesschau.de/ausland/frankreich-digitalsteuer-101.html> (abgerufen am 26.04.2024).

³³⁸ Vgl. <https://www.handelsblatt.com/politik/international/besteuerung-von-internetkonzernen-g7-staaten-erklaeren-weltweite-digitalsteuer-zur-prioritaet/26911982.html> (abgerufen am 26.04.2024).

³³⁹ Siehe hierzu die im Oktober 2021 von 140 Staaten unterzeichnete Vereinbarung der OECD/G20 „Zwei-Säulen-Lösung für die steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft“, <https://www.oecd.org/tax/beps/broschüre-zwei-säulen-losung-fur-die-steuerlichen-herausforderungen-der-digitalisierung.pdf> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁴⁰ Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates v. 25. März 2021, SN 18/21, <https://www.consilium.europa.eu/media/49005/250321-utc-euco-statement-de.pdf> (abgerufen am <https://www.tagesschau.de/ausland/frankreich-digitalsteuer-101.html>).

Rat auf eine Mindestbesteuerung von 15% für große Unternehmen, um ein „race to the bottom“ unter den Mitgliedstaaten zu vermeiden.³⁴¹ Eine globale Lösung scheint derzeit wegen der Zurückhaltung der USA und Chinas in weite Ferne gerückt.

- 112** Spätestens seit dem Klima-Beschluss des BVerfG³⁴² ist **Nachhaltigkeit**³⁴³ auch in der allgemeinen rechtswissenschaftlichen Diskussion angelangt und nicht nur Thema in Fachzeitschriften.³⁴⁴ Die Rolle der digitalen Transformation in diesem Kontext ist bislang noch recht wenig untersucht.³⁴⁵ Die Digitalisierung kann in zweierlei Hinsicht Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit entfalten: Zum einen sollte die Digitalisierung selbst ganz im Zeichen der Nachhaltigkeit stehen, zum anderen bietet die Digitalisierung die Möglichkeit, den nachhaltigen Wandel zu vereinfachen und zu beschleunigen. Während ersteres auf der Hand liegt, sollte letzteres gezielt adressiert werden. Das Recht sollte derartige Digitalisierungsbestrebungen verstärkt fördern, insbesondere einen geeigneten Regulierungsrahmen vorsehen. Beispielsweise können durch das Patentrecht Anreize für die Entwickler neuer Technologien geschaffen werden, indem Ausschließlichkeitsrechte für technische Innovationen, die die Nachhaltigkeit vorantreiben, besonders privilegiert werden, smarte Technologie kann dabei helfen, Strom und Wärme besonders effektiv zu produzieren und zu nutzen und die Analyse von Umwelt- und Klimadaten wird erleichtert sowie die Netze optimiert.³⁴⁶ Die Digitalstrategie (Rn. 124, Rn. 132 ff.) greift Aspekte der Nachhaltigkeit immerhin vereinzelt auf, wenn auch nicht in dem Umfang, der wünschenswert wäre.

II. Digitalpolitik in Deutschland

- 113** Vor dem Hintergrund, dass ein erheblicher Teil des digitalen Transformationsprozesses in die Zeit ab 2005 fällt,³⁴⁷ fällt die Bilanz zur **Digitalpolitik in der Ära Merkel** eher bescheiden aus.³⁴⁸
- 114** Ob der nunmehr **seit Ende 2021 amtierenden Ampel-Koalition** ein besseres Fazit zugesprochen werden wird, bleibt abzuwarten. Zum 02.01.2024 wurden erst 60 der insgesamt 334 digitalpolitischen Vorhaben umgesetzt, von den verbleibenden 274 Vorhaben wurde mit der Umsetzung von 226 Vorhaben immerhin bereits begonnen.³⁴⁹ Bitkom-Präsident *Wintergerst* meint, das Tempo müsse verdoppelt werden, um alle digitalpolitischen Vorhaben abschließen zu können, denn gerade zentrale Vorhaben seien von einem Abschluss noch weit entfernt.³⁵⁰ Für einen aktuellen Stand siehe <https://www.bitkom.org/Monitor-Digitalpolitik> (abgerufen am 22.04.2024).

³⁴¹ <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/12/12/international-taxation-council-reaches-agreement-on-a-minimum-level-of-taxation-for-largest-corporations/> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁴² BVerfG v. 24.03.2021 - 1 BvR 2656/18 - BVerfGE 157, 30.

³⁴³ Zum Begriff und zum gesellschaftlichen Diskurs siehe *Mittwoch*, JZ 2023, 376, 376 f.

³⁴⁴ Für eine wirtschaftswissenschaftliche Perspektive siehe *Winkler/Günther/Pfennig*, Nachhaltige Digitalisierung oder Nachhaltigkeit durch Digitalisierung?, HMD Praxis der Wirtschaftsinformatik, 815–836 (2023).

³⁴⁵ Vertiefend aber bereits *Ekardt*, ZUR 2022, 472; *Zech*, ZfdR 2022, 123; *Mittwoch*, JZ 2023, 376.

³⁴⁶ Weitere Beispiele bei *Mittwoch*, JZ 2023, 376, 381 f.; siehe auch <https://www.bmu.de/themen/digitalisierung/digitalisierung-und-nachhaltigkeit> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁴⁷ Siehe hierzu bereits den Fortschritt, den die Medien und das Internet seit 2005 erlebt haben, bei → Rn. 17#.

³⁴⁸ Vgl. exemplarisch <https://www.zeit.de/digital/internet/2021-09/digitalpolitik-netzpolitische-bilanz-bundesregierung-kanzlerschaft-angela-merkel> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁴⁹ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Digitalpolitik-Bundesregierung-jedes-zweite-Ziel-verfehlen> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁵⁰ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Digitalpolitik-Bundesregierung-jedes-zweite-Ziel-verfehlen> (abgerufen am 26.04.2024).

1. Governance-Strukturen

a. Erforderlichkeit und Verfassungsmäßigkeit eines Digitalministeriums

- 115** Die nationale Frage im Hinblick auf Governance-Strukturen lässt sich gut anhand der **Diskussion um ein Digitalministerium** darstellen. In der 19. Legislaturperiode wurde erstmals eine Staatsministerin im Bundeskanzleramt als Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung ernannt, die in sämtliche Vorhaben, die mit Digitalisierung zusammenhängen, im Wege der Koordination eingebunden war. Ein eigenständiges Digitalministerium könnte sich als sinnvoll erweisen, um der Bedeutung der Digitalisierung in politischer Hinsicht ausreichend Rechnung tragen zu können. In diese Richtung hatten sich die CDU/CSU und die FDP ausgesprochen.³⁵¹ Daneben befürwortete der Präsident des Bundesverwaltungsamtes, *Christoph Verenkotte*, die Schaffung eines Digitalministeriums des Bundes.³⁵² Auch Teile der Wissenschaft haben sich bereits in diese Richtung geäußert.³⁵³
- 116** Ein eigenständiges Digitalministerium auf Bundesebene ist insbesondere auf seine **Vereinbarkeit mit der Verfassung** hin zu untersuchen. Problematisch ist, dass es sich bei den Rechtsfragen der Digitalisierung um eine Querschnittsmaterie handelt, die im Konflikt zu anderen Ressorts stehen könnte. Denn das Ressortprinzip nach Art. 65 Satz 2 GG besagt, dass jeder Bundesminister seinen Geschäftsbereich selbständig und unter eigener Verantwortung leitet. Es besteht die Gefahr, dass der Zuständigkeitsbereich des Digitalministeriums nicht hinreichend von den weiteren Ministerien abgegrenzt werden könnte.
- 117** Insofern könnten die jeweiligen **digitalisierungsbezogenen Aufgaben ausgliedern** sein. Dies ist zwar schwierig, aber nicht unmöglich. Ein „**Digitalvorbehalt**“³⁵⁴ analog zum Finanzierungsvorbehalt des Finanzministeriums dahingehend, „dass neue Regelungen verpflichtend daraufhin untersucht werden ob sie a) negative Auswirkungen „auf Digitalisierungsbemühungen der Verwaltung haben und b) ob, falls sie konkrete Arbeitsschritte betreffen, die Möglichkeit einer Automatisierung der jeweiligen Arbeitsschritte ausreichend berücksichtigt wurde“, wobei „Maßgabe [sein sollte], dass ‚menschliche‘ Arbeit nur noch dort exklusiv vorgesehen wird, wo dies aus rechtlichen oder praktischen Gründen unumgänglich ist“,³⁵⁵ scheint denkbar. Sollte es zum Streit kommen, ob der Digitalvorbehalt greift oder nicht, hätte nach § 65 Satz 3 GG die Bundesregierung über die Kompetenzreichweite zu entscheiden.³⁵⁶
- 118** Seitens der Wissenschaft wird teilweise vorgebracht, dass anstelle eines eigenständigen Ministeriums als „große Lösung“ die „kleine Lösung“ in Gestalt der „**Stärkung der digitalpolitischen Koordination im Bundeskanzleramt**“ vorzuziehen sei.³⁵⁷ Insb. *Hill* spricht sich hingegen seit

³⁵¹ <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundestagswahl-bitkom-praesident-will-entscheidungsfreudigen-digitalminister-im-bund/27279740.html?ticket=ST-6059800-DCX2cVWxuaHbNoyz2IPP-ap2> (abgerufen am 26.04.2024); siehe hierzu auch die Wahlprogramme der CDU/CSU (<https://www.csu.de/common/download/Regierungsprogramm.pdf>, S. 99, 103, abgerufen am 26.04.2024) sowie der FDP („Bundesministerium für digitale Transformation“, https://www.fdp.de/sites/default/files/2021-06/FDP_Programm_Bundestagswahl2021_1.pdf, S. 25, abgerufen am 26.04.2024).

³⁵² Siehe <https://de.finance.yahoo.com/nachrichten/bundesverwaltungsamts-chef-fordert-digitalministerium-151828329.html> (abgerufen am 26.04.2024)..

³⁵³ Vgl. *Hill*, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/mit-dem-digitalministerium-auf-die-ueberholspur> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁵⁴ Hierfür bspw. Bitkom (<https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-Bilanz-zur-Digitalpolitik-der-Bundesregierung>, abgerufen am 26.04.2024), BVDW (<https://www.bvdw.org/der-bvdw/news/detail/artikel/bvdw-fordert-digitalvorbehalt-fuer-gesetze/>, abgerufen am 26.04.2024).

³⁵⁵ Aufforderung der Bundesregierung durch den Bundestag bzgl. der Ausarbeitung der KI-Strategie für die öffentliche Verwaltung, BT-Drs. 19/22182, S. 3.

³⁵⁶ *Herzog* in: Dürig/Herzog/Scholz, Art. 65 GG Rn. 75.

³⁵⁷ *Egle*, <https://idw-online.de/de/pdfnews774222> (abgerufen am 26.04.2024).

längerem³⁵⁸ für ein „Digitalministerium mit abgestuften Kompetenzen und Aktivitäten“ aus:³⁵⁹ Nach seiner Konzeption bestehe das Ministerium aus fünf Funktionsbereichen, *in concreto* Ressourcen, Kernbereich, Wirkungsbereich, Entwicklungsbereich und Kommunikationsbereich. Hierfür bedürfe es in jedem Fall einer Organisationsverfügung, besser noch eines parlamentarischen Organisationsgesetzes.³⁶⁰ Eine Verfassungsänderung sei hingegen nicht erforderlich.³⁶¹

119 Für die **20. Legislaturperiode** wird die Frage nach der Umsetzbarkeit eines Digitalministeriums nicht virulent. Denn auch in der aktuellen Legislaturperiode wurde kein echtes Digitalministerium geschaffen. Stattdessen wurde aus dem „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ in letzter Minute³⁶² das „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“. Aus dieser nominellen Änderung haben sich keine größeren inhaltlichen Konsequenzen ergeben. Insbesondere das Bundesinnenministerium (bspw. „Programm „Digitales Deutschland – Souverän. Sicher. Bürgerzentriert.“, Cybersicherheitsagenda 2022) und das Bundesjustizministerium (bspw. Gesetzesentwurf für Digitale Hauptverhandlungen → Rn. 88, digitale Gesetzesverkündung Rn. 63) sind bereits mit einigen digitalpolitischen Vorhaben in Erscheinung getreten, daneben auch das Auswärtige Amt. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr ist federführend bei der Digitalstrategie der Bundesregierung (Rn. 132 ff.).³⁶³ Gerade zu Beginn der Legislaturperiode fiel diese unklare Zuständigkeitsverteilung negativ auf. Die CDU/CSU-Fraktion hat es sich nicht nehmen lassen, das „Zuständigkeitschaos“ in der Digitalpolitik zu beanstanden und die Regierung aufgefordert, „Stillstand und unklare Zuständigkeiten in der Digitalpolitik“ zu beenden.³⁶⁴

120 Darüber hinaus wurde erneut der (inzwischen ständige) **Ausschuss für Digitales** (zuvor: Ausschuss Digitale Agenda) eingesetzt. Der erstmalig 2014 ins Leben gerufene Ausschuss befasst sich seither mit netzpolitischen Themen bezüglich Digitalisierung und Ausbau der digitalen Infrastruktur. Dessen Mitgliederanzahl wurde von ursprünglich 16 (2014) zunächst auf 22 (2017) erweitert und inzwischen (2021) auf 34 Mitglieder ausgebaut.

b. Föderalismus und kommunale Selbstverwaltung

121 Ob der Föderalismus im Allgemeinen und die kommunale Selbstverwaltung im Besonderen für die Umsetzung informationstechnologischer Vorgaben geeignet sind, wird in der rechtswissenschaftlichen Literatur hinterfragt.³⁶⁵ Es gilt grundsätzlich das Verbot der unmittelbaren Aufgabenübertragung durch den Bund auf die Gemeinden sowie das Verbot der Mischverwaltung.³⁶⁶ Schon die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) stößt in der kommunalen Umsetzungspraxis

³⁵⁸ Vgl. bereits dessen Vorschlag aus dem Jahr 2019, dazu <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/mit-dem-digitalministerium-auf-die-ueberholspur> (abgerufen am 15.04.2022).

³⁵⁹ Hill, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/digitalministerium-fahrplan-fuer-die-koalitionare> (abgerufen am 15.04.2022).

³⁶⁰ Hill, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/mit-dem-digitalministerium-auf-die-ueberholspur> (abgerufen am 15.04.2022) sowie <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/digitalministerium-fahrplan-fuer-die-koalitionare> (abgerufen am 15.04.2022).

³⁶¹ Anders noch *ders.*, 2019, <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung/mit-dem-digitalministerium-auf-die-ueberholspur> (abgerufen am 15.04.2022).

³⁶² Siehe <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-der-staat-muss-sich-erst-selbst-modernisieren-bevor-er-das-land-modernisieren-kann/27992798.html> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁶³ Abrufbar unter <https://digitalstrategie-deutschland.de/> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁶⁴ BT-Drs. 20/3493.

³⁶⁵ Schröder, ZRP 2022, 256, 257 f.; allgemein auch *Spiecker gen. Döhm* in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Band I: Grundlagen, Wandel und Herausforderungen, 2023, § 20 Digitalisierung, Informationsgesellschaft, Massendaten Rn. 41.

³⁶⁶ Hierzu *Berger*, DöV 2018, 799, 801 ff.

auf Schwierigkeiten.³⁶⁷ Dasselbe ist für die unionsrechtlichen Vorgaben des Gesetzes für ein interoperables Europa (Rn. 43) zu erwarten, welches zudem einen sehr weiten Anwendungsbereich hat.

- 122** Ob der Föderalismus eine größere Herausforderung oder eher eine Chance für die Digitalisierung darstellt, ist – auch interdisziplinär – strittig. Für den Föderalismus spricht grundsätzlich, dass in den Bundesländern unterschiedliche neue Konzepte für dasselbe Problem entwickelt werden können. Ein Bundesland könnte von den Ansätzen der anderen Bundesländer lernen und letztlich würde sich die beste Lösung durchsetzen – dem Gedanken nach *survival of the fittest*. Tatsächlich ist dieser Erfolg aber nicht eingetreten, wie schon die Einführung von Art. 91c GG zeigt. Die Norm beabsichtigt, den „IT-Flickenteppich“ zu beseitigen (Kapitel 5 Rn. 193 ff.). Dagegen sprechen des Weiteren insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit und der Effizienz.³⁶⁸

2. 19. Legislaturperiode (2017-2021)

- 123** Die **Umsetzung der Digitalpolitik des 19. Deutschen Bundestages (2017-2021)** unter Regierung der CDU/CSU sowie der SPD wird als zufriedenstellend eingeordnet. So seien 64 der vereinbarten 135 Digitalvorhaben ganz und 47 zum Teil umgesetzt worden.³⁶⁹ Sektoral bestehen jedoch große Unterschiede: Während im Gesundheitswesen eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist, besteht beispielsweise in der Verwaltung und im Bildungswesen weiterhin verstärkt Digitalisierungsbedarf.³⁷⁰ Dieses positiv anmutende Fazit kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass die Ziele von Anfang an wenig ambitioniert gesteckt waren.³⁷¹
- 124** Die damalige **Digitalstrategie der Bundesregierung („Digitalisierung Gestalten“)**, die auf der Digitalen Agenda 2014-2017 aufbaut, identifiziert fünf Handlungsfelder. Diese Handlungsfelder enthalten wiederum verschiedene Schwerpunkte, die von einem oder mehreren Vorhaben adressiert werden. Das erste Handlungsfeld, Digitale Kompetenz, umfasst die Schwerpunkte schulische Bildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und kompetente Gesellschaft.³⁷² Das zweite Handlungsfeld, Infrastruktur und Ausstattung, umfasst die Schwerpunkte Gigabitgesellschaft, Mobilfunk und 5G, für die Gesundheit die Telematik-Infrastruktur, Sicherheit im Bereich der Kritischen Infrastrukturen und Infrastruktur der Öffentlichen Verwaltung.³⁷³ Das dritte Handlungsfeld, Innovation und digitale Transformation, umfasst die Schwerpunkte grundlegende Innovationen in Wissenschaft und Technik, angewandte Innovationen im Bereich Gesundheit, Innovationen und Start-ups, digitale Transformation in der Wirtschaft, Transformation in Hochschulbildung und Forschung, gesellschaftliche Innovationen und Wandel der Arbeitswelt, digitale Innovationen für Umwelt, Klima und Ressourcen und digitale Innovationen in der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.³⁷⁴ Das vierte Handlungsfeld, Gesellschaft im digitalen Wandel, umfasst die Schwerpunkte Ethik für eine Gesellschaft im digitalen Wandel, Stadt und Land, Kultur und Medien,

³⁶⁷ Schröder, ZRP 2022, 256 ff.; Botta, NVwZ 2022, 1247.

³⁶⁸ Vgl. auch Spiecker gen. Döhmann in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Band I: Grundlagen, Wandel und Herausforderungen, 2023, § 20 Digitalisierung, Informationsgesellschaft, Massendaten Rn. 41.

³⁶⁹ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-Bilanz-zur-Digitalpolitik-der-Bundesregierung> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁷⁰ <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Bitkom-Bilanz-zur-Digitalpolitik-der-Bundesregierung> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁷¹ Aus früherer Zeit ist außerdem die Enquete Kommission des Bundestages „Internet und Digitale Gesellschaft“ 2009 zu nennen. Deren Handlungsempfehlungen wurden bedauerlicherweise zum Großteil nicht umgesetzt, <https://netzpolitik.org/2018/digitalrat-diese-zehn-sollen-merkels-verkorkste-netzpolitik-retten/> (abgerufen am 26.04.2024). Inzwischen weisen die digitalpolitischen Vorhaben jedoch eine deutlich stärkere Stellung auf.

³⁷² Siehe hierzu im Detail Heckmann/Brand in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 99.

³⁷³ Siehe hierzu im Detail Heckmann/Brand in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 100.

³⁷⁴ Siehe hierzu im Detail Heckmann/Brand in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 101.

Mobilität, Arbeitsleben und Teilhabe, Europa, Weltweit und (Internationale) Sicherheitspolitik.³⁷⁵

Das fünfte Handlungsfeld, Moderner Staat, umfasst die Schwerpunkte der Staat als Dienstleister und Digitalisierung der Verwaltung.³⁷⁶

- 125** Am 22.08.2018 hat die Bundesregierung unabhängige Mitglieder verschiedener Fachrichtungen der Digitalszene in einem neuen Digitalrat, dem **Digitalrat der Bundesregierung** versammelt, der mindestens zweimal im Jahr mit der Bundesregierung getagt hat. Dass die Tagungen nicht-öffentlich stattfanden, ist indes auf Kritik gestoßen.³⁷⁷
- 126** Am 05.09.2018 hat die **Datenethikkommission**, ein fächerübergreifendes Gremium aus 16 Experten, ihre Arbeit aufgenommen und am 23.10.2019 ihr abschließendes Gutachten³⁷⁸ zu Handlungsempfehlungen übergeben. Dieses hat sich der anspruchsvollen Aufgabe gewidmet, die ethischen und rechtlichen Fragen im Hinblick auf die Gestaltung und die Rolle der digitalen Transformation zu beantworten.³⁷⁹ Dies steht unter dem Ziel, den digitalen Wandel zum Wohle der ganzen Gesellschaft voranzutreiben. Dafür wurden einige zentrale Leitgedanken entwickelt, beispielsweise soll die Technologie menschenzentriert und wertorientiert gestaltet werden und die persönliche Freiheit, Integrität und Selbstbestimmung aber auch die digitale Souveränität Europas und Deutschlands soll gestärkt werden.
- 127** Die **KI-Strategie** der Bundesregierung wurde am 15.11.2018 verabschiedet.³⁸⁰ Im Dezember 2020 wurde deren Fortschreibung beschlossen.³⁸¹ Deren Ziel ist es, mehr Fachkräfte auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz anzuwerben, auszubilden und zu halten, (auch international) starke Forschungsstrukturen einzurichten, KI-Ökosysteme vor allem im Mittelstand zu etablieren, die notwendigen Rahmenbedingungen zu Stärkung der Infrastruktur zu schaffen und die zivilgesellschaftliche Vernetzung sowie Gemeinwohlorientierung zu unterstützen.³⁸²
- 128** Am 18.09.2019 hat die Bundesregierung ihre **Blockchain-Strategie** veröffentlicht.³⁸³ Gefördert werden sollen über den Finanzsektor hinaus auch Innovationen, Investitionen, Verwaltungsdienstleistungen und die Forschung.³⁸⁴

³⁷⁵ Siehe hierzu im Detail *Heckmann/Brand* in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 102.

³⁷⁶ Siehe hierzu im Detail *Heckmann/Brand* in: Heckmann/Paschke, jurisPK-Internetrecht, 7. Aufl. 2021, Kap. 1.1 Rn. 103.

³⁷⁷ Bspw. <https://web.archive.org/web/20200627025644/https://www.tagesschau.de/inland/digitalrat-107.html> 26.04.2024. Siehe nun aber das Video des Digitalrats über seine Arbeit, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/digitalrat-der-bundsregierung-1958322> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁷⁸ Abrufbar unter https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 26.04.2024).

³⁷⁹ Siehe hierzu sowie zum Folgenden https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/gutachten-datenethikkommission.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 13 (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸⁰ Abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1550276/3f7d3c41c6e05695741273e78b8039f2/2018-11-15-ki-strategie-data.pdf> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸¹ https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201_Fortschreibung_KI-Strategie.pdf (abgerufen am 26.04.2024); vgl. hierzu im Einzelnen das Positionspapier des Lenkungskreises der Plattform Lernende Systeme, https://www.plattform-lernende-systeme.de/files/Downloads/Publikationen/PLS_Positionspapier_LK.pdf (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸² https://www.ki-strategie-deutschland.de/files/downloads/201201_Fortschreibung_KI-Strategie.pdf, S. 2 (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸³ https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/blockchain-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=22 (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸⁴ Blockchainstrategie der Bundesregierung, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/blockchain-strategie.pdf?__blob=publicationFile&v=22 (abgerufen am 26.04.2024), S. 5 f.

- 129** Ein besonders wichtiges politisches Vorhaben stellt die **Datenstrategie der Bundesregierung (2021)** dar.³⁸⁵ Deren Kernpunkte sind: „Dateninfrastrukturen leistungsfähig und nachhaltig ausgestalten“, „[i]nnovative und verantwortungsvolle Datennutzung steigern“, „Datenkompetenz erhöhen und Datenkultur etablieren“ sowie „[d]en Staat zum Vorreiter machen“.³⁸⁶
- 130** Kurz vor Ende der Legislaturperiode wurde Anfang September 2021 die **Cyber-Sicherheitsstrategie 2021** verabschiedet, welche diejenige aus 2016 ersetzt und die Richtung für die nächsten fünf Jahre vorgeben soll.³⁸⁷ Die Cyber-Sicherheitsstrategie dient dem Zweck, die „grundsätzliche, langfristige Ausrichtung der Cybersicherheitspolitik der Bundesregierung in Form von Leitlinien, Handlungsfeldern und strategischen Zielen“³⁸⁸ aufzuzeigen. Zu den wesentlichen Neuerungen gehört, dass das BSI zu einer Zentralstelle im Verhältnis zwischen Bund und Ländern ausgebaut werden und damit als dritte Säule (neben dem Bundeskriminalamt und dem Bundesamt für Verfassungsschutz) einer föderal integrierten Cybersicherheitsarchitektur fortentwickelt werden soll. Die Strategie stärkt die Digitale Souveränität und damit die sichere Digitalisierung Deutschlands. Hierzu wird die deutsche Digitalwirtschaft durch gezielte Förderung von Schlüsseltechnologien und die Vernetzung mit relevanten Forscherinnen und Forschern vorangebracht. Für Schlüssel- und Zukunftstechnologien wird der Security-by-Design-Ansatz von Anfang an berücksichtigt.

3. 20. Legislaturperiode (2021-2025)

- 131** Die nach einem Regierungswechsel im Zeichen des Wandels stehende 20. Legislaturperiode unter Regierung der SPD, der Grünen und der FDP wird von *Olaf Scholz* (SPD) als Kanzler geführt. Der **Koalitionsvertrag**, der den Titel „Mehr Fortschritt wagen“ trägt, enthält 63-mal das Wort „Digitalisierung“ (zum Vergleich: derjenige der 19. Legislaturperiode 99-mal). Soweit im Jahr 2021 die Rede von „digitalem Aufbruch“ ist,³⁸⁹ kommt dies wohl einige Jahre zu spät. Ausdrücklich adressiert werden der digitale Staat und die digitale Verwaltung, die digitale Infrastruktur, digitale Bürgerrechte und IT-Sicherheit, die Nutzung von Daten, das Datenrecht und die digitale Gesellschaft, digitale Schlüsseltechnologien, Nachhaltigkeit in der Digitalisierung und eine digitale Wirtschaft.³⁹⁰

a. Digitalstrategie der Bundesregierung

- 132** Am 31.08.2022 hat der Bundesminister für Digitales und Verkehr die aktuelle **Digitalstrategie der Bundesregierung** unter dem Titel „Gemeinsam neue Werte schöpfen“ auf der Kabinettsklausur als „Strategie für einen digitalen Aufbruch“³⁹¹ vorgestellt, welche sodann von der Bundesregierung verabschiedet wurde. Dass für die Digitalisierung im Jahr 2022 scheinbar noch die Notwendigkeit für einen Aufbruch besteht, offenbart dringenden Nachholbedarf. Inhaltlich werden im Allgemeinen die Themenfelder Vernetzte Gesellschaft, Innovative Wirtschaft und der Digitale Staat adressiert. Neben Altbekanntem wie der Digitalisierung der Verwaltung und dem Breitbandausbau finden

³⁸⁵ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/datenstrategie-der-bundesregierung-1845632> (abgerufen am 26.04.2024). Vertiefend *Paschke/Jentzsch*, Germany's data strategy for growth and innovation, im Blog der Weltbank vom 09.12.2021, <https://blogs.worldbank.org/opendata/germanys-data-strategy-growth-and-innovation> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸⁶ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/datenstrategie-beschlossen-1842786> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸⁷ Zur deutschen Cyber-Sicherheitsstrategie siehe umfassend *Kipker*, Cybersecurity, Kap. 1 Grundlagen und Strukturen Rn. 11.

³⁸⁸ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/09/cybersicherheitsstrategie-2021.html> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁸⁹ Koalitionsvertrag der Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (abgerufen am 26.04.2024), S. 7.

³⁹⁰ Koalitionsvertrag der Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (abgerufen am 26.04.2024), S. 12-15.

³⁹¹ Abrufbar unter <https://digitalstrategie-deutschland.de/> (abgerufen am 26.04.2024).

sich erfreulicherweise auch Punkte zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeiten und zur Erleichterung mobilen Arbeitens. Abgerundet werden die einzelnen Themen jeweils mit einem Zeitplan, welcher den gewünschten Digitalisierungsstand im Jahr 2025 abbildet.

- 133 1. Handlungsfeld: Vernetzte und digital souveräne Gesellschaft:** Das erste der drei Themenfelder adressiert im Einzelnen Digitale Infrastrukturen (insbesondere mehr Glasfaser und neue Mobilfunkmasten), Bildung in allen Lebensphasen (Digitale Bildung von der Schule bis zum Alter, wobei ein besonderer Fokus darauf gelegt wird, Frauen für das Programmieren und für Technik zu gewinnen), Gesundheit und Pflege (elektronische Patientenakte, E-Rezept), Mobilität (Sicheres Datenökosystem, automatisiertes und vernetztes Fahren sowie Digitalisierung bei Bahn und Flugzeug), Bauen (Smart City Kompetenzzentrum, „Buildung Information Model“), Digitale Zivilgesellschaft (Civic-Coding-Initiative für das Gemeinwohl, Zentrum für vertrauenswürdige KI – ZVKI), Kultur und Medien (Deutsche Digitale Bibliothek, Umsetzung des europäischen Medienfreiheitsgesetzes – siehe Rn. 41) sowie Teilhabe und Barrierefreiheit (Digitaler Familienassistent, „KI-Kompass inklusiv“). Im Einzelnen:

Schwerpunkt	Vorhaben
Digitale Infrastrukturen:	Einfachere und digitalisierte Genehmigungsverfahren; Stärkung der Nutzung alternativer Verlegetechniken durch Normierung und Standardisierung einschließlich Konzept für die Nutzung oberirdischer Verlegung; Gigabit-Grundbuch (= zentrales Zugangsportale, das relevante Informationen für die Planung des Infrastrukturausbaus sowie über den aktuellen und künftigen Grad der Versorgung im Bereich der Telekommunikation bereitstellt); Mobilfunkförderprogramm zur Schließung von Versorgungslücken, wo kein eigenwirtschaftlicher Ausbau.
Bildung in allen Lebensphasen	Einfachere und flexiblere Gestaltung des Digitalpakts für Schulen; Digitalpakt 2.0 mit Laufzeit bis 2030; MINT-Aktionsplan 2.0 (= Zugang zu MINT-Bildung entlang der gesamten Bildungskette, insb. bislang unterrepräsentierte Mädchen und Frauen); Stärkung der Digital- und Daten- sowie Wirtschafts- und Finanzkompetenzen („Digital and Financial Literacy“); Initiativen, um Geschlechterstereotype in der Berufsorientierung zu durchbrechen und zur nachhaltigen Steigerung des Anteils von Frauen in IT-Berufen (z.B. Aktionstag Girls' Day und YouCodeGirls); länder- und hochschulübergreifend Vernetzung, Kompetenzaufbau und Strategieentwicklung für digitale Hochschulbildung („Hochschulforum Digitalisierung“); Kompetenzbildung in Zukunftsfeldern (insb. KI durch Weiterentwicklung des KI-Campus); Kultur der Weiterbildung stärken (Nationale Weiterbildungsstrategie); souveränen Umgang mit dem Digitalen im Alter stärken; Entwicklung eines Digitalen Bildungsraumes mit nationaler Bildungsplattform (NBP; wird Bildungseinrichtungen, -anbieter und Content-Produzenten zu einem interoperablen, barrierefreien Bildungs-Ökosystem verbinden); regelmäßiges Monitoring der digitalen Kompetenzen in der Bevölkerung.

Gesundheit und Pflege	Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege (Rn. 140); Bereitstellung und Nutzung der ePA erleichtern; durch freiwillige Datenspende in der ePA die Forschung mit Gesundheitsdaten erleichtern; E-Rezept als Pflichtanwendung einführen; gematik zukunftsfest aufstellen; stärkere Vernetzung der Gesundheitsämter; DEMIS weiter ausbauen; vollelektronische Abrechnung im ambulanten Bereich in der Pflegeversorgung und Telepflege weiter vorantreiben; Förderprogramm zur Anschaffung von digitalen und technischen Lösungen zur Entlastung der Pflegekräfte; Grundlagen für ein Recht der Patientinnen und Patienten auf Interoperabilität und Datensouveränität zur nachhaltigen Verbesserung der Versorgung schaffen; intelligente, verantwortungsvolle und standortübergreifende Nutzung digitalisierter Gesundheitsdaten fördern; interoperables Gesundheitsdatenökosystem mit einer dezentralen Forschungsdateninfrastruktur aufbauen.
Mobilität	Förderung des automatisierten, autonomen und vernetzten Fahrens; „Kapazitätsplanung und -zuweisung der Zukunft“ für digital optimierte Kapazitätsausnutzung auf der Schiene; Konzept zur Integration und Digitalisierung der Abfertigungsprozesse an Flughäfen; Ausbau der Ladeinfrastruktur auf Grundlage des Masterplans Ladeinfrastruktur passgenau vorantreiben; Aufbau eines zukunftsgerichteten und datenschutzkonformen Mobilitätsdatenökosystems durch die Verknüpfung zwischen Mobility Data Space (MDS) und dem Nationalen Zugangspunkt zu Mobilitätsdaten unterstützen; sektorübergreifende Interoperabilität des MDS weiter ausbauen; Verfahren durch kürzere Planungszeiten beschleunigen; Standards für ein digitales Projekt- und Risikomanagement (insb. für Großprojekte).
Bau, Smart Cities und Smart Regions	Einführung von Building Information Modelling (BIM) als Standard für die Verkehrsinfrastruktur und den Hochbau weiter vorantreiben und Innovationen zum digitalen Planen, Bauen und Betreiben fördern; BIM-Portal des Bundes etablieren; „BIM Deutschland – Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens“ zur Förderung der Anwendung von BIM und digitalen Methoden, zur technischen Beratung und zur Entwicklung von Standards; digitale Lösungen für bessere Teilhabe, Planung und Visualisierung von Planungsentscheidungen und Vernetzung und Wissenstransfer zwischen den Kommunen stärken; Kommunen Unterstützung bei ganzheitlichen Digitalisierungsansätzen anbieten, Dialog und Vernetzung der Akteure fördern und Wissen und Informationen bereitstellen; SmartCity-Stufenplan entwickeln.
Digitale Zivilgesellschaft	Initiative „Civic Coding Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl“ (Daten- und KI-Kompetenz stärken, Förderung bündeln, Unterstützungsleistung bei der Realisierung und soziale, nachhaltige und partizipative Technikgestaltung fördern); digitale Kompetenzen und das Engagement gegen Hass im Netz stärken (insb. Bundesprogramm „Demokratie leben!“); „Gesetz gegen digitale Gewalt“ schaffen; das digitale Ehrenamt sichtbar machen, unterstützen und rechtlich stärken.

Schutz und Kompetenz im digitalen Raum	Digitalen Verbraucherschutz stärken (insb. bei der fairen, neutralen und nutzerfreundlichen Gestaltung von Benutzeroberflächen sowie bei irreführendem oder täuschendem Web-Design); Aufklärung im Umgang mit KI-Systemen stärken, Verbraucher über ihre Rechte informieren und für Zivilgesellschaft Beratungs- und Informationszentren für KI schaffen bzw. weiter ausbauen; Machtstrukturen im digitalen Wandel beobachten und mit neuen Perspektiven und Denkansätzen wie der feministischen Digitalpolitik auseinandersetzen, um die Risiken und Gefahren der digitalen Transformation besser zu verstehen; den Datenmarkt beobachten und regulatorisch tätig werden, wo es zur Gewährleistung einer für Verbraucher und Verbraucherinnen und fairen datenbasierenden Ökonomie nötig ist.
Kultur und Medien	Projekt Datenraum Kultur; überregionale IT-Infrastruktur für dezentralen, sicheren und selbstbestimmten Datenaustausch im Kulturbereich einrichten; Deutsche Digitale Bibliothek weiterentwickeln als nutzerattraktiven Ort der Vernetzung digitaler Angebote deutscher Kultur- und Wissenseinrichtungen aller Sparten; faire Wettbewerbsbedingungen für Qualitätsmedien in Europa.
Teilhabe, Gleichstellung und digitale Barrierefreiheit	Sicheres digitales Umfeld und geschützter digitaler Raum für Kinder und Jugendliche; Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“; mit Ländern, Kommunen und freien Trägern gemeinsame Strategie zur Kooperation bei der Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe und Zugang hierzu verbessern; innovative „Digitale Familienassistenten“; „Digitalpakt Alter“; Forschungsprogramm „Miteinander durch Innovation“; Projekt „KI-Kompass inklusiv“; digitale Barrierefreiheit verbessern.

134 2. Handlungsfeld: Innovative Wirtschaft, Arbeitswelt, Wissenschaft und Forschung: Das zweite der drei Themenfelder umfasst die Datenökonomie (Förderung von Gaia-X, Datengesetz und Digitalstrategie, Weiterentwicklung von KI), Wissenschaft und Forschung (Vereinfachung des Zugangs zu Forschungsdaten durch Gründung einer Deutschen Agentur für Transfer und Innovation – DATI, Entwicklung einer Agentur für Sprunginnovationen – SPRIND, Nationale Forschungsdateninfrastruktur – NFDI), Standortentwicklung (Zukunftsfinanzierungsgesetz mit Fokus auf der digitalen Finanzbranche, Weiterentwicklung der BaFin, Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“, Zuschussprogramm „Digital Jetzt“ (zum 31.12.2023 ausgelaufen), Initiative „Manufacturing-X“), Fachkräfte (Fortführung der Nationalen Weiterbildungsstrategie – NWS, Unterstützung der Nationalen Online-Weiterbildungsplattform – NOW!), Steigerung der Attraktivität für hochqualifizierte Arbeitskräfte aus dem Ausland, Frauenanteil erhöhen), Klimaschutz (Onlineportal für Umweltdaten, Nutzung von Smart Metern und von Abwärme von Rechenzentren, Energieeffizienz), Neue Arbeitswelt (Moderne Regeln für mobiles Arbeiten, Rechtssicherheit beim Beschäftigtendatenschutz, Initiative Neue Qualität der Arbeit – INQA – für KMU), Schlüsseltechnologien („Artificial Intelligence made in Germany“ als weltweit anerkanntes Gütesiegel, 5G/6G-Netz, Robotik, Cybersicherheit, Quantenrechner) und Landwirtschaft (Effizienz, Nachhaltigkeit und mehr Tierwohl durch digitale Technologien, Kompetenzzentrum für KI und Big Data in der Landwirtschaft). Im Einzelnen:

Schwerpunkt	Vorhaben
Datenökonomie	Durchgängige Vernetzung der Dateninseln gemeinsam mit Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft durch Weiterentwicklung der Datenstrategie; Gaia-X (sektorübergreifend nutzbares, europäisches, offenes, innovatives Ökosystem für datengetriebene Geschäftsmodelle und Produkte) unterstützen; Datenräume domänenübergreifend miteinander vernetzen durch Entwicklung eines universalen globalen Datenstandards und Etablierung strategischer internationaler Partnerschaften; Dateninstitut zum Vorantreiben von Datenverfügbarkeit und -standardisierung sowie Etablierung von Datentreuhändermodellen und Lizenzen; mit dem EU Data Act ein innovationsorientiertes Datenrecht für fairen Datenzugang und faire Datennutzung in Europa fördern und durch Datengesetz die notwendigen nationalen Rechtsgrundlagen schaffen; KI-Strategie mit dem Ziel der verantwortungsvollen Entwicklung und Nutzung von KI umsetzen; EU-Verordnung für künstliche Intelligenz innovationsfreundlich und -ermöglichend gestalten, während gleichzeitig Grundrechte geschützt werden und ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet wird; KI-Servicezentren für die stärkere Nutzung von KI auch im Mittelstand.
Wissenschaft und Forschung	Forschungsdatenbestände in der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) durch den Aufbau eines dezentralen und vernetzten Datenraums zur nachhaltigen Sicherung und Nutzarmachung von Forschungsdaten erschließen und systematisieren; Gründung der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI); Weiterentwicklung der Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND) mit dem Ziel, disruptive Innovationen noch schneller und flexibler fördern zu können; Wissenschaft und Wirtschaft insbesondere durch Gaia-X vernetzen; Datenzugangsrechte für die Forschung schaffen; Datenkompetenzen auf allen Karrierestufen in der Wissenschaft innerhalb des Rahmenprogramms Erforschung von Universum und Materie verbessern; Fähigkeit zur Datenverarbeitung durch den Ausbau der digitalen Infrastruktur des Hoch- und Höchstleistungsrechnens stärken; mit der Zukunftsstrategie die Forschungs- und Innovationspolitik weiterentwickeln; Entwicklung von neuen Technologien in der Biotechnologie und der angewandten lebenswissenschaftlichen Forschung sowie digitalen Gesundheitsinnovationen und die standortübergreifende Nutzung von Gesundheitsdaten für die Forschung vorantreiben.

Standortentwicklung	Bedingungen für Start-ups verbessern; den Mittelstand stärken und die sichere digitale Transformation mit dem Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ und dem Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“ unterstützen (zum 31.12.2023 ausgelaufen); Deutschland zu einem der führenden Standorte für Unternehmen der digitalen Finanzbranche entwickeln; digitale Finanzdienstleistung sollen ohne Medienbrüche funktionieren; digitalisierte Finanzdienstleistungsaufsicht; die Bereiche Finanzinnovationen und Krypto-Token weiter stärken, auch durch europaweit einheitliche Standards; Datenraum Industrie 4.0 zur Entwicklung datenbasierter Geschäftsmodelle in der Industrie sowie zur Steigerung von Effizienz und Flexibilität in der Produktion schaffen; öffentliche Beschaffung für innovative Lösungen nutzen; einheitliche und innovationsfreundliche Rahmenbedingungen für Reallabore; zeitgemäße digitale Ordnungspolitik für digitale Märkte.
Schlüsseltechnologien für die digitale Souveränität Deutschlands und Europas	Kompetenzen in KI, Mikroelektronik, 5G/6G, automatisierten und autonomen Systemen, Robotik, Quantencomputing und Cybersicherheit ausbauen und ganzheitlich die dazugehörigen Ökosysteme stärken; „Artificial Intelligence (AI) made in Germany“ zu einem weltweit anerkannten Gütesiegel machen; Mikroelektronikökosystem durch die Key Digital Technologies Partnerschaft und die Umsetzung des IPCEI Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien stärken; datenbasierte Geschäftsmodelle durch Cloud-Edge-Infrastruktur ermöglichen; Open-Source Ökosystem und insbesondere Basistechnologien fördern; technologische Abhängigkeit fokussieren.
Qualifizierung und Fachkräftesicherung	Aus-, Fort- und Weiterbildung stärken, insb. Weiterbildung als selbstverständlicher Teil des Erwerbslebens; Vielfalt an Akteuren, Angeboten und Fördermöglichkeiten im Bereich der beruflichen Weiterbildung transparenter gestalten und Entwicklung der Nationalen OnlineWeiterbildungsplattform (NOW!) fördern; Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt stärken; neue Kanäle/Netzwerke für Ausschreibungen identifizieren, um unterrepräsentierte Zielgruppen wie Frauen und Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erreichen; Deutschland als Einwanderungsland insb. für IT-Fachkräfte; Auslandsportal zur Digitalisierung der Prozesse im Rechts- und Konsularbereich entwickeln.

Neue Arbeitswelt	Entwicklung eines praxisgerechten, modernen Rechtsrahmens für mobile Arbeit; moderne Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz; innovative Potenziale von Plattformen sichern und Beschäftigtenrechte schützen; digitale Souveränität und Datenhoheit von Beschäftigten und Unternehmen unterstützen; KI-Observatorium zur Analyse und Gestaltung der Auswirkungen von KI auf Arbeit und Gesellschaft; über die Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) menschenzentrierte, innovative Einführung und Anwendung von KI in Unternehmen; Unternehmen durch „Zukunftszentren“ begleiten.
Schutz von Klima, Umwelt und Ressourcen	Mit einem Onlineportal einen zentralen Zugang zu deutschlandweit verfügbaren Umweltdaten und -informationen bereitstellen; Rechtsrahmen und Standards für intelligente Messsysteme (Smart Meter) unter Berücksichtigung von Datenschutz und IT-Sicherheit weiterentwickeln; Initiative „Digitale Nachhaltigkeitsinnovationen“; digital automatisierte Steuerung der Energienachfrage in der Industrie fördern; stärkere Nutzung der Abwärme von Rechenzentren sowie von Energie- und Umweltmanagementsystemen; Effizianzorderungen für Rechenzentren; Förderprogramme für Umwelt, Klima, Natur und Ressourcenschutz (bspw. KI-Leuchttürme) weiterentwickeln und ausbauen; Verbraucher über Energieverbrauch informieren; Lebensdauer und Reparierbarkeit eines Produktes als erkennbares Merkmal der Produkteigenschaft (Recht auf Reparatur).
Nachhaltige Landwirtschaft und Resilienz in ländlichen Räumen	Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft durch Erprobung und Entwicklung digitaler Technologien auf Experimentierfeldern stärken; konkrete Vorschläge für digitale Techniken für Tierwohl und Tiergesundheit; die benötigten öffentlichen Daten einfacher und in geeigneter Qualität und Aktualität bereitstellen; in Zukunftsregionen neue digitale Ansätze entwickeln und testen; Vernetzung und Aufbau von KI- und Datenkompetenzen im Agrifood-System.

135 3. Handlungsfeld: Lernender, digitaler Staat: Das letzte der drei Themenfelder befasst sich mit dem Digitalen Staat. Dazu gehören: Digitale Verwaltung (IT-Konsolidierung: Harmonisierung von Hard- und Software, Ausbau des Verwaltungsportals, Personalausweis und Führerschein auf dem Smartphone, flächendeckende Anbietung von Verwaltungsdienstleistungen online, Harmonisierung der Plattformen von Bund, Ländern und Kommunen), Open Data (Umsetzung der Open-Data-Strategie, Einrichtung von Datenlaboren, Datencockpits für Bürger), Digitale Polizei (Programm Polizei 20/20: gemeinsames „Datenhaus“ für IT, digitale Kommunikation mit der Justiz), Digitale Justiz (erste vollständig digital geführte Zivilverfahren, Digitalisierung von Justizdienstleistungen, Aufzeichnung von Hauptverhandlungen vor Strafgerichten, Bundeseinheitliches Videoportal für Videoverhandlungen und Online-Termine), Digitale Souveränität (Schaffung eines Platform Analysis and Information Systems – PLAIN sowie einer Multi-Cloud-Struktur, Weiterentwicklung von Krypto-Technologien, „Souveräner Arbeitsplatz“, Einrichtung einer digitalen Datenbotschaft), Cybersicherheit (Weiterentwicklung der Cybersicherheitsstrategie und des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums, Anwendung PREVIEW zur frühzeitigen Erkennung digitaler Bedrohungen, Stärkung der Zusammenarbeit des BSI als Zentralstelle mit den Ländern), Verteidigung (Aufbau eines

durchgängigen Informations- und Kommunikationsverbundes für die Truppe, Nutzung von KI zur Analyse von Gefechtsdaten) und Internationales (Umsetzung des Global Digital Compacts, Entwicklung der Digital Principles, Stärkung der digitalen Souveränität der Partnerländer im europäischen Ausland, Harmonisierung der internationalen Gesetzgebung, Strategie für internationale Digitalpolitik). Im Einzelnen:

Schwerpunkt	Vorhaben
Digitale Verwaltung	IT-Konsolidierung weiter vorantreiben; digitalen Kulturwandel mit den Themen Change-Management und Organisationsentwicklung verankern; OZG weiterentwickeln und Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe etablieren; Once-Only-Prinzip gemeinsam mit den Ländern umsetzen; Einsetzbarkeit digitaler Identitäten und Registermodernisierung; Portalverbund, in dem Portale, Onlinedienste, Basisdienste und sonstige IT-Komponenten zur Realisierung von Verwaltungsleistungen modular und über alle föderalen Ebenen interagieren; Verwaltungsportal des Bundes (Bundesportal) als zentralen Einstiegs- und Informationsquelle für Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen weiter ausbauen und befähigen, die Beantragung aller relevanten OZG-Leistungen direkt durchzuführen; Rechtsvorschriften möglichst vollständig digital ohne Medienbrüche vollziehbar (Digitalcheck, Rn. 141); Nutzung Online-Ausweis vereinfachen; Digitale Rentenübersicht; Einführung von KI in Arbeits- und Sozialverwaltung; IT-Förderportal Z-EU-S; digitaler Antrag zum Bürgergeld; digitale Finanzverwaltung vorantreiben; Steuerbürokratie für Unternehmen verbessern; elektronisches Meldesystem für Rechnungen; Förderleistungen auf umfassendem Online-Portal bereitstellen.
Open-Data und Datenkompetenz in der öffentlichen Verwaltung	Umsetzung der Open-Data-Strategie; Etablierung von Open-Data-Prozessen; Rechtsanspruch auf Open-Data; Einrichtung, Weiterentwicklung und dauerhafte Verstetigung von Datenlaboren in allen Bundesressorts.
Digitale Justiz	Digitalpakt für die Justiz (nunmehr: Digitalisierungsinitiative für die Justiz, Rn. 139); Nutzbarmachen von innovativen Diensten (auch KI) für die Justiz; Gesetze und Rechtsverordnungen elektronisch verkünden und Zugänglichmachen über zentrales Portal Rn. 63).
Digitale Polizei	IT einfach, anwenderfreundlich und auf dem Stand der Technik und IT-Sicherheit; digitale und medienbruchfreie Vernetzung; jedem Polizisten wird Zugriff auf die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen gewährt; einmalige Entwicklung von IT-Angeboten, einmalige Datenerhebung.

Digitale Souveränität der öffentlichen Verwaltung	Abhängigkeiten von Technologieanbietern mit Hilfe von Open-Source, offenen Schnittstellen und offenen Standards minimieren und Multi Cloud Struktur entwickeln; Gründung des Zentrums für Digitale Souveränität der Öffentlichen Verwaltung (ZenDis); digitale Souveränität, Cybersicherheit und Krisenresilienz durch Weiterentwicklung der nationalen Krypto-Technologien in Form hochsicherer Kommunikation stärken; „Platform Analysis and Information Systems“ (PLAIN) als Standard für die souveräne und geschützte Bearbeitung von Big Data Problemen; Schaffung einer digitalen Datenbotschaft („Digital Embassy“).
Cybersicherheit	Weiterentwicklung der Cybersicherheitsstrategie (Rn. 138); Anpassung der Anforderungen an die Cybersicherheit von Kritischen Infrastrukturen, insb. für nicht-vertrauenswürdige Unternehmer; Einsatz von PREVIEW und PLAIN zur Krisenfrüherkennung; Weiterentwicklung des Nationalen Cyber-Abwehrzentrums; Ausbau des BSI zur Zentralstelle im Bereich der IT-Sicherheit; Forschungsbeauftragung der Agentur für Innovation in der Cybersicherheit; Recht auf Verschlüsselung.
Verteidigung	Aufbau einer robusten und resilienten Vernetzung digitalisierter Streitkräfte; Digitalisierung der Prozesse zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte; Ermöglichung einer innovativen und wertorientierten Nutzung der Daten mit den Partnern; Innovationsförderung.
Internationales ³⁹²	Verringerung digitaler Brüche bei und Beschleunigung der Umsetzung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen mit digitalen Lösungen; Unterstützung der Umsetzung des Global Digital Compacts; Entwicklung internationaler Standards auf Grundlage der „Digital Principles“; Harmonisierung von internationalen Gesetzgebungsprozessen zur Steigerung der Datensouveränität; Projekt „GovStack“ für bessere digitale Dienstleistungen; Verstärkung des Engagements in Prozessen der Internet Governance; Weiterentwicklung des transatlantischen Handels- und Technologierates (TTC); Ausbau des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Staaten, die wichtige politische, wirtschaftliche und regulatorische Akteure im digitalen Bereich sind; aktive digitale Außenpolitik; Aufbau einer unabhängigen digitalen Infrastruktur der deutschen Partner; Entwicklung einer Strategie für internationale Digitalpolitik.

136 Äußerst fraglich erscheint derzeit der **Finanzierungsstand** und damit die **Umsetzbarkeit der Digitalstrategie** der Bundesregierung. Bereits im Juli 2023 reduzierte die Bundesregierung die Gelder für die Verwaltungsdigitalisierung von 377 Millionen Euro im Jahr 2023 auf 3,3 Millionen Euro im Jahr 2024, was heftige Kritik auslöste.³⁹³ Relativierend ist jedoch anzufügen, dass damals

³⁹² Vertiefend Voelsen, SPW-Aktuell, Nr. 79 Dezember 2022, abrufbar unter <https://www.swp-berlin.org/publikation/deutschlands-erste-strategie-zur-internationalen-digitalpolitik> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁹³ Waegner, MMR-Aktuell 2023, 01100.

nicht verbrauchte Restmittel in Höhe von mehr als 300 Millionen Euro existierten;³⁹⁴ es scheiterte also vor allem an der tatsächlichen Umsetzung. Eine kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion vom 02.11.2023 zum Finanzierungsstand wurde noch nicht beantwortet.³⁹⁵ Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 nichtig ist,³⁹⁶ weist der Haushalt für 2024 ein prognostiziertes Defizit von 17 Milliarden Euro auf. Angesichts fortdauernder Krisen steht zu befürchten, dass die Finanzierung weiter reduziert wird. Weil Digitalisierung nicht zum Selbstzweck verkommen darf – die Digitalisierung eines von vornherein schlechten Prozesses bringt zwar einen digitalen, aber nur einen immer noch schlechten Prozess hervor³⁹⁷ – sollte die Bundesregierung eine sinnvolle Priorisierung vornehmen.

b. Weitere bedeutsame digitalpolitische Vorhaben

137 Bereits am 28.04.2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat das Programm „**Digitales Deutschland – Souverän. Sicher. Bürgerzentriert.**“ vorgestellt.³⁹⁸ Es betrifft die digitalpolitische Ziele und Maßnahmen des Ministeriums bis 2025. Zu dessen inhaltlichen Eckpunkten gehört u.a. die Digitalisierung staatlicher Leistungen für Menschen und Unternehmen voranzutreiben, den Staat nachhaltig zu modernisieren, die Cybersicherheitsarchitektur zu modernisieren und zu harmonisieren, die rechtssichere Erschließung und Nutzung von Daten zu verbessern, die Digitale Souveränität zu festigen und interoperable Infrastruktur zu schaffen.

138 Am 12.07.2022 hat die Bundesinnenministerin die **Cybersicherheitsagenda 2022** vorgestellt.³⁹⁹ Zu den Kernzielen gehört die Modernisierung und Harmonisierung der Cybersicherheitsarchitektur (Ausbau des BSI, Fortentwicklung des Nationalen Cyberabwehrzentrums und Stärkung des Nationalen Cyber-Sicherheitsrates), die Stärkung der Cyberfähigkeiten und der digitalen Souveränität der Sicherheitsbehörden (Modernisierung der IT-Infrastruktur des Bundesamts für Verfassungsschutz, Fortentwicklung von dessen Cyberfähigkeiten und verbesserte Befugnisse, Ausbau des ZITIS), die Bekämpfung von Cybercrime und strafbaren Inhalten im Internet (Ausbau der BKA-Abteilung, Ausbau der Kompetenz des BKA und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit), die Stärkung der Behörden des Bundes (CISO BUND, security by design and by default, Weiterentwicklung des Informationssicherheitsmanagements), die Stärkung der Cyber-Resilienz Kritischer Infrastrukturen, der Schutz ziviler Infrastrukturen vor Cyberangriffen (Schaffung eines BSI Information Sharing Portals – BISP und eines zivilen Cyberabwehrsystems – ZCAS), die Stärkung der Digitalen Souveränität in der Cybersicherheit sowie die Schaffung krisenfester Kommunikationsfähigkeit und der Ausbau der Sicherheit der Netze. Die Gesellschaft für Informatik hat in ihrer Stellungnahme insbesondere kritisiert, dass die Agenda die nötige Konkretetheit vermissen lasse.⁴⁰⁰ Dies rührt unter anderem daher, dass die Agenda nicht nur cybersicherheitsrechtliche, sondern vielmehr allgemein digitalpolitische Fragen adressiert.⁴⁰¹

³⁹⁴ Heckmann, jurisPR-ITR 16/2023 Anm. 1.

³⁹⁵ BT-Drs. 20/9075.

³⁹⁶ BVerfG v. 15.11.2023 - 2 BvF 1/22 - NJW 2023, 3775.

³⁹⁷ Heckmann, jurisPR-ITR 16/2023 Anm. 1.

³⁹⁸ Abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/it-digitalpolitik/digitalprogramm.html> (abgerufen am 26.04.2024).

³⁹⁹ Abrufbar unter <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/cybersicherheitsagenda-20-legislatur.html> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁰⁰ Abrufbar unter https://gi.de/fileadmin/GI/Allgemein/PDF/2022-07-13_GI-Stellungnahme_Cybersicherheitsagenda.pdf (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁰¹ Hierzu Kipker, MMR 2022, 615.

- 139** Als Nachfolge-Vereinbarung des Pakts für den Rechtsstaat hat der Bundesjustizminister mit dem **Pakt für den digitalen Rechtsstaat** den Ländern 200 Millionen Euro für die Entlastung der Justizbehörden bis 2026 in Aussicht gestellt, wobei pro Jahr ab 2023 50 Millionen Euro bereitstehen sollen. Ziel des Pakts ist es, gemeinsame Justiz-Digitalisierungsprojekte des Bundes mit den Ländern zu verwirklichen. Dahinter steht die zutreffende Überlegung, dass nur ein Rechtsstaat, der technisch nicht hinterherhinkt, Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern finden wird.⁴⁰² Seitens der Länder sowie des Deutschen Richterbunds wird die Fördersumme als unzureichend kritisiert.⁴⁰³ Trotz eines Bund-Länder-Digitalgipfels⁴⁰⁴ im März 2023 gelang keine endgültige Einigung. Seither tritt an die Stelle des Pakts die **Digitalisierungsinitiative für die Justiz**. Zuletzt trafen sich die Justizminister am 10.11.2023 zum Dritten Bund-Länder-Digital-Gipfel, nachdem der Haushaltsausschuss am 18.10.2023 weitere 93 Millionen Euro freigegeben hatte.⁴⁰⁵ Zu den finanzierten Projekten gehören u.a. die Schaffung eines zivilrechtlichen Online-Verfahrens, eine digitale Rechtsantragstelle und ein generatives Sprachmodell für die Justiz.⁴⁰⁶
- 140** Im März 2023 hat das Bundesministerium für Gesundheit seine **Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege** vorgelegt.⁴⁰⁷ Zu den Kerninhalten gehören die Entwicklung der Telematikinfrastruktur, insbesondere die elektronische Patientenakte (mit einer automatischen Aktivierung, die Patienten lediglich mittels „opt-out“ abwählen können), die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Digitalisierung und Pflege, die Weiterentwicklung der Gematik zu einer digitalen Gesundheitsagentur, die digitale Transformation von Versorgungsprozessen und die Verfügbarmachung der pseudonymisierten Gesundheitsdaten für die Forschung. Diese Strategie soll mittels eines Digitalgesetzes und eines Gesundheitsdatennutzungsgesetzes⁴⁰⁸ umgesetzt werden (siehe Rn. 78).⁴⁰⁹ Die Reaktionen auf die Vorstellung der Strategie fielen insgesamt vorsichtig optimistisch aus, die Bedürfnisse der Pflege insgesamt seien allerdings nicht hinreichend berücksichtigt worden.⁴¹⁰
- 141** Seit dem 01.04.2023 ist der für alle rechtsverbindlichen Regelungen geltende sog. „**Digitalcheck**“ der Bundesregierung scharf gestellt.⁴¹¹ Ziel dieses Prüfungsverfahrens ist es, den Verfassern der Gesetzestexte geeignete Prozesse, Methoden und Kompetenzen für die Erarbeitung digitaltauglicher Regelungen an die Hand zu geben und zu überprüfen, ob eine digitale Umsetzung für das konkrete Vorhaben mitbedacht worden ist. Digital- und praxistaugliches Recht ist Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung. Die Durchführung des Digitalchecks ist verpflichtend, die Umsetzung

⁴⁰² https://www.bmj.de/DE/Themen/FokusThemen/Digitalisierung/Digitalisierung_der_Justiz_node.html (abgerufen am 26.04.2024); Zypries, ZRP 2022, 201.

⁴⁰³ Vertiefend <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/buschmann-bietet-200-millionen-fuer-digitalisierung-der-justiz--laender-zeigen-sich-enttaeuscht> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁰⁴ https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/0330_Digitalgipfel.html (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁰⁵ Vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2023/Herbstkonferenz_2023/Beschluss_Digitalisierungsinitiative_ViKo_230811.pdf (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁰⁶ Vertiefende vollständige Auflistung bei Biallaß, <https://anwaltspraxis-magazin.de/fachbeitraege/elektronischer-rechtsverkehr/2023/12/05/b-digitalisierungsinitiative-fuer-die-justiz/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁰⁷ Abrufbar unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/digitalisierung/digitalisierungsstrategie/inhalte-der-digitalisierungsstrategie.html> (abgerufen am 26.04.2024). Hierzu auch Böning, ZD-Aktuell 2023, 01135.

⁴⁰⁸ Hierzu <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/detail/gesundheitsdatennutzungsgesetz.html> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴⁰⁹ Vertiefend FD-SozVR 2023, 456240.

⁴¹⁰ Bspw. <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141714/Digitalisierungsstrategie-Pflegerat-sieht-sich-uebergangen> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴¹¹ <https://www.cio.bund.de/Webs/CIO/DE/digitale-loesungen/digitale-verwaltung/digitalcheck/digitalcheck-node.html> (abgerufen am 26.04.2024).

eventueller Empfehlungen des Normenkontrollrats, eines unabhängigen Gremiums, welches für die Prüfung der Bewertung des Gesetzesvorhabens auf seine Digitaltauglichkeit hin zuständig ist, hingegen nicht. Der Digitalcheck wird fortwährend verbessert und den tatsächlichen Bedürfnissen angepasst. Am 30.06.2023 wurde Version 1.2 vorgelegt, mittels der das Verfahren weiter vereinfacht und die Dokumentation verbessert wurde. Zuletzt hat das Bundeskabinett am 30.08.2023 vier Eckpunkte zum Digitalcheck beschlossen.⁴¹² Hiernach soll unter anderem der Visualisierung von Prozessen besondere Bedeutung zukommen, eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet werden und der Digitalcheck iterativ und ressortübergreifend weiterentwickelt werden. Bis zum Ende der Legislaturperiode soll der Digitalcheck als fester Bestandteil der Gesetzesvorbereitung etabliert sein und durch bedarfsorientierte iterative Weiterentwicklung einen hohen Reifegrad erlangt haben, Legisten und Legistinnen sollen Unterstützungsangebote für die Gestaltung wirksamer, nutzerfreundlicher, digital vollziehbarer Regelungen zur Verfügung stehen und angewendet werden und die für die Prüfung durch den Nationalen Normenkontrollrat implementierten Prüfkriterien für die Digitaltauglichkeit neuer Regelungen sollen evaluiert und ggf. angepasst sein.

142 Am 07.11.2023 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen **KI-Aktionsplan** vorgestellt.⁴¹³ Dieser adressiert die folgenden Handlungsfelder: Die Forschungsbasis weiter konsequent stärken, eine Forschungsagenda für neue Perspektiven aufsetzen, die KI-Infrastruktur zielgerichtet ausbauen, eine KI-Kompetenzoffensive forcieren, den Transfer von KI in Wachstum und wirtschaftliche Chancen forcieren, gesellschaftlicher Nutzen von KI im Bereich Gesundheit für alle, den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzen von KI gezielt erschließen, KI-basierte Technologien im Bildungssystem erforschen und gestalten, den europäischen und internationalen Schulterschluss noch stärker suchen, den gesellschaftlichen Dialog und die multidisziplinäre Forschung vorantreiben und schließlich eine passfähige, agile und innovationsfreundliche Regulierung beschließen. Das Ministerium möchte damit erreichen, dass die exzellente Basis Deutschlands bei Forschung und Kompetenzen in sichtbare und messbare wirtschaftliche Erfolge umgesetzt wird und einen konkreten spürbaren Nutzen für die Gesellschaft hat. Dabei sind die Fragen zu beantworten, was das Alleinstellungsmerkmal einer KI „Made in Germany“ (beziehungsweise „Made in Europe“) ist und wie KI optimal mit Deutschlands Stärken verzahnt werden kann. Zudem soll der aktuelle Diskurs über die Risiken von KI und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen auf eine wissenschaftlich und empirisch fundierte Grundlage gestellt werden (auch: Risikoklassifizierung der KI-Systeme). Der KI-Aktionsplan dient der Weiterentwicklung der KI-Strategie der Bundesregierung (Rn. 127). Zudem gilt es, die deutschen KI-Aktivitäten, Stärken und Interessen gezielt und abgestimmt in den europäischen Kontext einzubringen und damit auch qualitativ auf eine andere Ebene der Zusammenarbeit zu heben.

143 Mittels der neuen **Nationalen Datenstrategie** „Fortschritt durch Datennutzung – Strategie für mehr und bessere Daten für neue, effektive und zukunftsweisende Datennutzung“⁴¹⁴ vom 30.08.2023 wird an die Datenstrategie 2021 (Rn. 129) angeknüpft und diese weiterentwickelt. Das Kernanliegen der Strategie besteht darin, die Bereitstellung von mehr und besseren Daten zu fördern und eine neue Kultur der Datennutzung des Datenteilens zu etablieren (vertiefend Kapitel 5 Rn. 124 ff.).

⁴¹² <https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/downloads/Webs/DV/DE/digitalcheck-eckpunkte.pdf> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴¹³ <https://www.bmbf.de/bmbf/de/forschung/digitale-wirtschaft-und-gesellschaft/kuenstliche-intelligenz/ki-aktionsplan.html> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴¹⁴ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/datenstrategie.html> (abgerufen am 26.04.2024).

III. Digitalpolitik in ausgewählten Staaten in und außerhalb der EU

1. Systemische Unterschiede

- 144** Die rechtspolitischen Regulierungsansätze sind letztlich stark von dem **konkreten Verständnis des jeweiligen souveränen Staates** geprägt, der seine Wertvorstellungen an das gesamtgesellschaftliche Zusammenleben selbstverständlich auch im Internet und betreffend die digitale Transformation gewahrt wissen will. Dass sich dadurch auf globaler Ebene politische Konfliktsituationen entwickeln, überrascht wenig. Die im demokratischen Westen überwiegend vorherrschende Überzeugung eines freien Internets stößt gerade in autoritären Regimen schnell auf grundlegend verschiedene Vorstellungen.
- 145** So verfolgt beispielsweise **China** als Einparteiensystem naturgemäß einen äußerst restriktiven und regulierungsintensiven Ansatz. Die nationale Souveränität gilt dort als das oberste netzpolitische Ziel, was letztlich in der Sperrung von Millionen Internetadressen resultierte.⁴¹⁵ Plakativ ist von einer „IT-Diktatur“⁴¹⁶ die Rede, die digitale Transformation dient dort vor allem der Stabilisierung des Regimes.⁴¹⁷ Zum Teil bestehen jedoch auch Gemeinsamkeiten, bspw. hat China in weitem Umfang datenschutzrechtliche Regelungen erlassen.⁴¹⁸ Chinesische Komponenten sollen beim 5G-Ausbau in deutschen Netzen nur stark eingeschränkt eingesetzt werden dürfen, insbesondere nicht in Verbindung mit Kritischer Infrastruktur.⁴¹⁹
- 146** Auch **Russlands** Ansatz zur Regulierung des Internets trägt paternalistische Züge. Im Hinblick auf die Gesetzgebung steht insb. im Vordergrund, einen Schutz vor den negativen Folgen der Informations- und Kommunikationstechnologie zu gewährleisten, indem militärischen und politischen Interessen der Vorrang eingeräumt wird.⁴²⁰ Auf dem Gebiet der IT-Sicherheitspolitik bestehen insofern Ähnlichkeiten mit dem chinesischen Ansatz.⁴²¹
- 147** Autoritäre Tendenzen hinsichtlich der Internet-Governance zeigen sich zunehmend in **Indien**, allem voran durch Internet-Shutdowns.⁴²² Auch ein vergleichbares Datenschutzniveau ist nicht gegeben.⁴²³ Gleichwohl wurde im Februar 2023 ein Handels- und Technologierat zwischen der EU und Indien ins Leben gerufen, um grundlegende gemeinsame Werte zu gewährleisten.⁴²⁴ Indien stellt sich demnach betreffend die Digitalpolitik als ambivalenter⁴²⁵ Partner dar.

⁴¹⁵ Hierzu bspw. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/276561/internationale-internet-governance/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴¹⁶ *Wagner*, ZD 2020, 140, 141.

⁴¹⁷ *Hoffmann-Riem*, in: Ernst u.a., *Digitale Transformation*, 2020, S. 143, 156.

⁴¹⁸ Hierzu *Wagner*, ZD 2020, 140.

⁴¹⁹ Siehe hierzu die Bestrebungen des Innenministeriums, chinesische Komponenten aus der IT-Infrastruktur (Mobilfunknetz) zu entfernen, etwa <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kritische-infrastruktur-ampelpolitiker-wollen-cyberbehoerde-bsi-gegen-china-staerken/29092414.html> (abgerufen am 26.04.2024); siehe vertiefend die China-Strategie der Bundesregierung, <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2608578/810fdade376b1467f20bdb697b2acd58/china-strategie-data.pdf> (abgerufen am 26.04.2024), S. 44 f., 57.

⁴²⁰ *Kipker*, MMR 2018, 296, 300.

⁴²¹ *Kipker*, MMR 2018, 296, 300.

⁴²² *Voelsen/Wagner*, SWP-Aktuell Nr. 62, Oktober 2021, S. 3 f., abrufbar unter https://www.swp-berlin.org/publications/products/aktuell/2021A62_indien_digitalpolitik.pdf (abgerufen am 26.04.2024).

⁴²³ *Voelsen/Wagner*, a.a.O., S. 2.

⁴²⁴ https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-und-indien-richten-neuen-handels-und-technologierat-ein-2023-02-06_de (abgerufen am 26.04.2024).

⁴²⁵ Ebenso *Voelsen/Wagner*, a.a.O.

2. Deutschland im internationalen Vergleich und positive Transformationsbeispiele

- 148** In der breiten Öffentlichkeit wie den Medien besteht allgemeiner Konsens dahingehend, dass Deutschland zu geringe Fortschritte bei der Digitalisierung erzielt. Dies bestätigt aktuell der Digitalreport 2023 des European Center for Digital Competitiveness der ESCP Business School.⁴²⁶ Waren 2019 „nur“ 89 % der Befragten der Ansicht, Deutschland hinke bei der Digitalisierung hinterher, sind es 2022 stolze 96 %. Während 2019 immerhin noch fast jeder Zweite Deutschland gute Chancen bescheinigte, den Rückstand aufzuholen, teilt diese Einschätzung im Jahr 2022 nur noch etwa jeder Vierte. Der DESI-Index, der Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft, positioniert Deutschland im Jahr 2022 im Mittelfeld, nur knapp oberhalb des Durchschnitts der EU-Länder.⁴²⁷ Diese ernüchternde Ausgangslage soll zum Anlass genommen werden, im Folgenden ausgewählte Digitalisierungsvorhaben anderer Staaten innerhalb und außerhalb der EU darzustellen und Parallelen zur aktuellen Gesetzeslage in Deutschland aufzuzeigen.
- 149** Die **Auseinandersetzung des Nachlasses** kann sich auf herkömmlichem Wege verfahrenstechnisch kompliziert und langwierig gestalten. Hieran anknüpfend hat Dänemark eine einheitliche Digitalplattform für sämtliche Nachlassgerichte eingerichtet, über die zur Verfahrensbeschleunigung und Entlastung des Nachlassgerichts Nachlassforderungen geltend gemacht werden können.⁴²⁸ Norwegen hat die Möglichkeit eingeführt, bestimmte Aufgaben der Nachlassauseinandersetzung mittels öffentlicher Dienste der digitalen Nachlassauseinandersetzung vornehmen zu lassen, was den Informationsaustausch erleichtere und die Erben in die Lage versetze, sich schneller einen Überblick über die Nachlassgegenstände zu verschaffen.⁴²⁹ In Deutschland sei symptomatisch das Testamentsregister⁴³⁰ genannt: Dieses ermöglicht lediglich den zuständigen Stellen, das Vorhandensein und den Verwahrungsort von letztwilligen Verfügungen abzurufen; die Erben selbst sind in dieses Verfahren hingegen grundsätzlich nicht eingebunden.
- 150** Noch weiter fortgeschritten bei der digitalen Transformation des Erbrechts stellt sich die Rechtslage in Kanada dar. Dort ist sogar die Testamentserrichtung auf elektronischem Wege (**Elektronisches Testament**) möglich.⁴³¹ In Deutschland stehen die §§ 2232 Satz 1, 2247 Abs. 1 BGB klar entgegen, die sogar an der eigenhändigen Ausformulierung (§ 2247 Abs. 1 BGB) der letztwilligen Verfügung festhalten. In (fernerer) Zukunft wäre jedenfalls im Falle des § 2232 Satz 1 BGB, der eine Testamentserrichtung zur Niederschrift eines Notars erlaubt, eine (teilweise) Digitalisierung denkbar, indem auf die zuletzt eingeführte elektronische Niederschrift nach §§ 16a ff. BeurkG verwiesen wird. Die elektronische Beurkundung ist derzeit insbesondere im Falle der GmbH-Gründung ohne Sacheinlage nach § 2 Abs. 3 GmbHG zugelassen.

⁴²⁶ Abrufbar unter <https://digitalcompetitiveness.eu/digitalreport/#downloads> (abgerufen am 24.03.2023).

⁴²⁷ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/desi> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴²⁸ Hierzu *Ring/Olsen-Ring*, ZEV 2022, 645.

⁴²⁹ *Ring/Olsen-Ring*, ZEV 2022, 645, 647.

⁴³⁰ <https://www.testamentsregister.de/> (abgerufen am 26.04.2024).

⁴³¹ Hierzu *Frank/Klinger*, ZEV 2022, 647.

E. Weiterführende Literaturhinweise

- 151 *Barczak*, Algorithmus als Arkanum – Zu Staatsgeheimnissen im Digitalzeitalter und normativen Fundamenten einer Digitalordnung, DÖV 2020, S. 997-1008; *Beater*, Medienrecht, 2. Aufl. 2016; *Beul*, Nudging: Das Konzept eines liberal paternalism, KritV 2019, S. 39-56; *Blaue*, Meinungsrelevanz und Mediennutzung, ZUM 2005, S. 30-41; *Boehme-Neßler*, Die Macht der Algorithmen und die Ohnmacht des Rechts, NJW 2017, S. 3031-3037; *Brand/Skowronek*, Die Herausforderungen der Digitalisierung für das zivilprozessuale Beweisverfahren, RDt 2021, 178-186; *Degen/Krahmer*, Legal Tech: Erbringt ein Generator für Vertragstexte eine Rechtsdienstleistung?, GRUR-Prax 2016, S. 363-365; *Domeier/Weinreich*, Teil 2. Das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs in: MAH-IT-Recht, 3. Aufl. 2013; *Eifert*, Informationelle Selbstbestimmung im Internet - Das BVerfG und die Online-Durchsuchungen, NVwZ 2008, S. 521-523; *Ekardt*, Suffizienz als Governance- und Rechtsproblem, ZUR 2022, 472-481; *Forgó/Hawellek*, Teil VIII. Kap. 2 Web 2.0, Mobile Apps und die datenschutzrechtlichen Anforderungen in: Forgó/Helfrich/Schneider, Betr. Datenschutz; *Franzius*, Das Internet und die Grundrechte, JZ 2016, S. 650-659; *Freyler*, Die vertragsrechtliche Bedeutung von Emoticons, JA 2018, S. 732-736; *Fricke*, Personenbildnisse in der Werbung für Medienprodukte, GRUR 2003, S. 406-409; *Géczy-Sparwasser*, Die Gesetzgebungsgeschichte des Internet, 2003; *Gersdorf*, Hate Speech in sozialen Netzwerken, MMR 2017, S. 439-447; *Graf von Westphalen*, Digitale Revolution - und das Recht glaubt, zu bleiben, wie es ist?, AnwBl 2016, S. 619-627; *Guckelberger*, Modernisierung der Gesetzgebung aufgrund der Digitalisierung, DÖV 2020, S. 797-809; *Hagen/Kube/Baecker/Filipović*, Digitale Revolution in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon; *Hoffmann-Riem*, Digitale Disruption und Transformation. Herausforderungen für Recht und Rechtswissenschaft in: Ernst u.a., Digitale Transformation, 2020, S. 143-195; *Hudetz/Duschka*, Web 2.0 in: Belz/Schögel/Arndt/Walter, Interaktives Marketing, 2008, S. 384-396; *Kartal-Aydemir/Krieg*, Haftung von Anbietern kollaborativer Internetplattformen - Störerhaftung für User Generated Content?, MMR 2012, S. 647-652; *Kellner*, Die Regulierung der Meinungsmacht von Internetintermediären, 2019; *Kurth*, Die Digitalisierung des BGB – die deutsche Umsetzung der Digitale-Inhalte-Richtlinie sowie der Warenkaufrichtlinie – Teil I, JA 2022, S. 265-272; *Hacker*, Europäische und nationale Regulierung von Künstlicher Intelligenz, NJW 2020, S. 2142-2147; *Härtel*, Digitalisierung im Lichte des Verfassungsrechts – Algorithmen, Predictive Policing, autonomes Fahren, LKV 2019, S. 49-60; *Hain*, Erster Teil. C. Verfassungsrecht in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019; *Hakenberg*, Neue Medien in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021; *Hakenberg*, Mediendienste in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021; *Hakenberg*, Medienrecht in: Creifelds, Rechtswörterbuch, 26. Edition 2021; *Heckmann*, Öffentliche Privatheit - Der Schutz der Schwächeren im Internet, K&R 2010, S. 770-776; *Heckmann*, Persönlichkeitsschutz im Internet, NJW 2012, S. 2631-2635; *Heilmann*, Regulierung von Suchmaschinen, MMR 2020, S. 162-166; *Heckmann/Paschke*, § 10 IT-Sicherheit in: Bräutigam/Kraul, Rechtshandbuch Internet of Things, 2021; *Heckmann/Paschke*, Digitalisierung und Grundrechte, § 121 in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, 2. Aufl. 2022; *Heckmann/Rachut*, Digitale Lehre und elektronische Fernprüfungen, § 21 in Schmidt, COVID-19 – Rechtsfragen zur Corona-Krise, 3. Aufl. 2021; *Heckmann/Rachut*, Elektronische Patientenakte und elektronische Gesundheitsakte, Kap. 3 E in: Rehmann/Tillmanns, E-Health Digital-Health, 2022; *Henseler-Unger*, § 1 Auf dem Weg zur Industrie 4.0 und zum Internet of Things in: Sassenberg/Faber, Rechtshandbuch Industrie 4.0 und Internet of Things; *Hoffmann-Riem*, Recht im Sog der Digitalen Transformation, 2022; *Hoffmann-Riem*, Die digitale Transformation als rechtliche Herausforderung, JuS 2023, 617-627; *Honer*,

Nudging: Keine Herausforderung für die Grundrechtsdogmatik – Zugleich zur sogenannten doppelten Widerspruchslösung für die Organspende, DÖV 2019, S. 940-949; *Hufen*, Nudging, JuS 2020, S. 193-199; *Jüngling*, Die Digitalstrategie der EU-Kommission: Regulierung von Künstlicher Intelligenz, MMR 2020, S. 440-445; *Kalbhenn/Hemmert-Halswick*, EU-weite Vorgaben für die Content-Moderation in sozialen Netzwerke, ZUM 2021, 184-194; *Karafyllis*, Soziotechnisches System in: Liggieri/Müller, Mensch-Maschine-Interaktion, 2019, S. 300-303; *Kienle/Kunau*, Informatik und Gesellschaft, 2014; *Kipker*, Aktuelle Digitalisierungspolitik in Russland, MMR 2018, S. 296-300; *Kloepfer/Neun*, Rechtsfragen der europäischen Informationsgesellschaft, EuR 2000, S. 512-563; *Kube*, Neue Medien – Internet in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrecht, Band IV, 3. Aufl. 2006; *Liesem/Kerstin*, Neulandvermessung – Die Regulierung von Medienintermediären im neuen Medienstaatsvertrag, ZUM 2020, S. 377-382; *Malorny*, Auswahlentscheidungen durch künstlich intelligente Systeme, JuS 2022, S. 289-296; *Mann/Smid*, Siebter Teil. Presserecht im Internet und elektronische Presse in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019; *Martini/Kolain/Neumann/Rehorst/Wagner*, Datenhoheit, MMR-Beil. 2021, S. 3-23; *Martini/Kramme/Seeliger*, „Nur noch für 30 Minuten verfügbar“ – Scarcity- und Countdown-Patterns bei Online-Geschäften auf dem Prüfstand des Rechts, VuR 2022, S. 123-131; *Marx*, Der Artificial Intelligence Act der EU-Kommission: Risikobasierte Regulierung von KI-Systemen, jurisPR-ITR 19/2021 Anm. 2; *Mittwoch*, Digitalisierung und Nachhaltigkeit – Praktische Konvergenzen zweier Leitdiskurse im Unternehmensrecht, JZ 2023, 376-384; *Oster/Wagner*, E. E. V. Kommunikation und Medien in: Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB; *Paal*, Vielfaltssicherung bei Intermediären, MMR 2018, S. 567-572; *Paal/Heidtke*, Vielfaltssichernde Regulierung der Medienintermediäre nach den Vorschriften des Medienstaatsvertrags der Länder, ZUM 2020, S. 230-240; *Papier*, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft, NJW 2017, S. 3025-3031; *Paschke/Jentzsch*, Germany's data strategy for growth and innovation, im Blog der Weltbank vom 9.12.2021, abrufbar: <https://blogs.worldbank.org/opendata/germanys-data-strategy-growth-and-innovation>; *Pendl*, Emojis auf dem Weg ins (Privat-)Recht – ein Schlaglicht, NJW 2022, S. 1054-1058; *Peuker*, Verfassungswandel durch Digitalisierung, 2020; *Podszun/Bongartz/Langenstein*, The Digital Markets Act: Moving from Competition Law to Regulation for Large Gatekeepers, EuCML 2021, S. 60-67; *Rademacher*, Künstliche Intelligenz und neue Verantwortungsarchitektur in: Eifert (Hrsg.), Digitale Disruption und Recht, 2020, S.45-72; *Rieble*, Mitbestimmung in komplexen Betriebs- und Unternehmensstrukturen, NZA-Beilage 2014, S. 28-30; *Rüscher*, Vorschlag für eine europaweite Digitalsteuer zur Erfassung neuer Geschäftsmodelle in der digitalen Wirtschaft, MwStR 2018, S. 419-427; *Ruß/Ismer/Margolf*, Digitalisierung des Steuerrechts: Eine Herausforderung für die Ausgestaltung von materiellen Steuergesetzen, DStR 2019, S. 409-418; *Schliesky*, Digitalisierung – Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat, NVwZ 2019, S. 693-701; *Schmidl*, IT-Recht von A-Z, 2. Aufl. 2014; *Schmidt/Pruß*, § 3 Technische Grundlagen des Internets in: Auer-Reinsdorff/Conrad, IT-R-HdB; *Schmitt*, Die Rundfunkfreiheit: Ein Kind ihrer Zeit – aus der Zeit gefallen?, DÖV 2019, S. 949-955; *Schröder*, Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Digitalisierung, ZRP 2022, 256-258; *Schütz*, Regulierung in der digitalen Medienwelt, MMR 2018, S. 36-39; *Schulz*, Gibt es ein Recht auf Papier? Zum verfassungsrechtlichen Schutz der Schriftform, NJOZ 2018, S. 601-605; *Schulz-Schaeffer*, Disruption und Innovationsforschung in: Ernst u.a., Digitale Transformation, 2020, S. 127-142; *Schulze*, Die Digitale-Inhalte-Richtlinie – Innovation und Kontinuität im europäischen Vertragsrecht, ZEuP 2019, S. 695-723; *Schumpeter*, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung – Eine Untersuchung über Unternehmerrgewinn, Kapital, Kredit, Zins und den Konjunkturzyklus, 4. Aufl. 1934 [1911]; *Schuster*, Herkulesaufgabe Digitali-

sierung: Herausforderungen an das EU-Recht, EuZW 2019, S. 1001-1002; *Schwartzmann/Hermann/Mühlenbeck*, Eine Medienordnung für Intermediäre, MMR 2019, S. 498-503; *Seip/Berberich*, Der Entwurf des Digital Markets Act, GRUR-Prax 2021, S. 44-47; *Selmayr/Ehmann*, Einführung DS-GVO in: Ehmann/Selmayr, Datenschutz-Grundverordnung; *Singer*, Je digitaler die Gesellschaft, desto digitaler ihr Nachlass, NWB 2018, S. 2495-2500; *Spiecker gen. Döhmman*, § 20 Digitalisierung, Informationsgesellschaft, Massendaten in: Kischel/Kube, Handbuch des Staatsrechts, Band I: Grundlagen, Wandel und Herausforderungen, 2023, S. 899-934; *Spindler*, Verantwortlichkeiten von IT-Herstellern, Nutzern und Intermediären, 2020; *Spoerr/Luczak*, Die Digitalisierung der Rundfunkübertragung in Kabelnetzen 2010–2020: Staatliche Handlungsoptionen, ZUM 2010, S. 553-563; *Stern/Sachs/Dietlein*, Vorbemerkung Zur Bedeutung und Entwicklung der Medien im Rahmen der Freiheitsgarantien des Art. 5 Abs. 1 GG in: Stern, Staatsrecht: Die einzelnen Grundrechte Bd. IV/1, 2006; *Tiedeke*, Die (notwendige) Relativität digitaler Souveränität, MMR 2021, S. 624-628; *Wagner*, Datenschutz und die VR China – ein Widerspruch?, ZD 2020, S. 140-144; *Wagner*, Klimaschutz durch Gerichte, NJW 2021, S. 2256-2263; *Weber*, Teil 2 Internet-Governance in: Hoeren/Sieber/Holzengel, MMR-HdB; *Weber/Schäfer*, „Nudging“, Ein Spross der Verhaltensökonomie – Überlegungen zum liberalen Paternalismus auf gesetzgeberischer Ebene, Der Staat 56 (2017), S. 561-592; *Werner*, Schutz durch das Grundgesetz im Zeitalter der Digitalisierung, NJOZ 2019, S. 1041-1046; *Zech*, Digitalisierung – Potenzial und Grenzen der Analogie zum Analogen in: Eifert (Hrsg.), Digitale Disruption und Recht, 2020, S. 29-44; *Zech*, Nachhaltigkeit und Digitalisierung im Recht, ZfDR 2022, S. 123-134; *Zühlke-Robinet/Bach*, Dienstleistungssysteme – Digitale Transformation – Arbeit in: Ernst u.a., Digitale Transformation, 2020, S. 17-30.